Est.A-8210. 330

Aus den Sitzungsberichten der Altertumforschenden Gesellschaft zu Pernau. Band IV. 1906.

Studien

zur

Geschichte der Stadt Pernau.

Von

Richard Hausmann.

Tartu Riikliku Ülikooli Raamatukogu
123 888

*

Inhalt:

I. Beiträge zur Geschichte der Stadt Pernau im Mittelalter. Seite 5—118.
II. Die Bursprake von Pernau aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Seite 119—138.
III. Denkwürdigkeiten des Bürgermeisters von Pernau Johann von Lynthem aus den Jahren 1519—1526. Seite 139—176.

Verbesserungen:

Seite	52	Zeile	6	v. o.	lies Juni.
„	„	„	16	v. u.	„ § 11.
„	58	„	2	„ „	„ 9,474.
„	88	„	12	„ „	„ 1397.
„	145	„	9	„ „	„ *aelden.*
„	154	„	6	„ „	„ Verzeichnis: *Der.*

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
11456

Дозволено Цензурою — Юрьевъ, 27 февраля 1906 г.

Druck von H. Laakmanns Buch- und Steindruckerei in Dorpat 1906.

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Pernau

im Mittelalter.

Von

R. Hausmann.

Inhalt:

Vorwort: Seite 5.

Alt Pernau: Gründung 8. Organisation 10. Geschichte 11. Verfall 13. Untergang 15.

Neu Pernau: Gründung 17. Privilegien 19. Gnadenbriefe 25. Name 33. Rat 34. Ratslinie 35. Einwohner 36. Topographie: Schloss Tore Rathaus 40. Kirchen 41. Streik der Arbeiter 43. Handel, Hafen 47. Waren, Fälschungen 49. Gewicht 49. Schiffahrt 52. Kaperei, Seeraub 55. Unsicherheit des Seeweges im Kriege 57. Schutz der Seefahrt 67. Städtetage 70. Ladung 72. Ratssendeboten 73. Recesse 75. Pernau ausgeschlossen vom Städtetage 75. Tohopesate 77. Hanse 80. Pernau ist Hansestadt, besendet nicht Hansetage 85. Kosten der Besendungen 85. Pernaus Beziehungen nach Osten zu Russland 87, gehen über Dorpat 89. Pernaus Verkehr nach Westen steht unter dem Schutze der Hanse 90. Pfundzoll für die Hanse erhoben 94. Quittungen 94. Pfundzollbücher 99, lehren lebhaften Verkehr zwischen Pernau und Lübeck im 13. Jahrhundert 103. Pfundzoll im 14. und 15. Jahrhundert 107.

Beilagen: Privilegien der Ordensmeister Frydach 112, Plettenberg 113, Brüggeney 117.

Vorwort.

Die Quellen für die ältere Geschichte Pernaus fliessen sehr spärlich. Das Stadtarchiv ist im 16. Jahrhundert durch Feuer zerstört worden.

Über die im 17. Jahrhundert untergegangene Stadt Alt-Pernau hat Russwurm in seinen „Nachrichten über Alt-Pernau“ 1880 ausführlich gehandelt. Dagegen fehlt eine genügende Darstellung der Geschicke der noch heute bestehenden Stadt. Infolge eines Befehls des Senats vom Jahre 1760 an alle Befehlshaber in den Gouvernements „über gewisse vorgeschriebene Fragen, die Geschichte und Landbeschreibung betreffend, soviel möglich umständliche und deutliche Nachrichten an die K. Akademie der Wissenschaften“ einzuschicken, verfasste der damalige Syndikus und spätere Bürgermeister von Pernau, Fr. Th. Zange, „geographische und historische Nachrichten von der Stadt Pernau“, die eingehend den Zustand der Stadt im 18. Jahrhundert, ihre Verfassung, ihren Besitz behandeln, dagegen aus der älteren Geschichte der Stadt nur über die städtischen Privilegien etwas ausführlichere Mitteilungen bringen und das Privileg vom J. 1561 vollständig wiedergeben. Diese Arbeit von Zange hat 1764 G. F. Müller in seiner Sammlung Russischer Geschichte, Band 9, abgedruckt, und Sonntag in Aufsätzen über die Geschichte Pernaus in den Riga-

schen Stadt-Blättern für das Jahr 1825 pag. 196, 206, 253 benutzt und ergänzt.

Eine populäre „Kurze Geschichte der Stadt Pernau“ hat jüngst Const. Mettig erscheinen lassen (1901, 33 S.).

Wie unsere anderen baltischen Städte hat auch Pernau während des Mittelalters keinen Geschichtsschreiber gefunden. Nachrichten über die Stadt liefern fast nur einzelne Urkunden. Ein spärliches, zerrissenes Material, unzulänglich für eine zusammenhängende Darstellung. Nicht eine Geschichte Pernaus im Mittelalter, sondern nur Beiträge zu einer solchen konnten geliefert werden.

Pernau, 1904, Juni 24.

R. H.

Der Flusslauf ist der natürliche Weg ins unbekannte Gebiet und bleibt die bequemste Strasse, um das Erzeugnis des Landes hinabzuführen ans Meer, das die Völker verbindet. Um sowohl den immer beschwerlichen Transport durch Land zu kürzen, wie um den wichtigen Platz, wo die Ware gelagert, das Schiff befrachtet wird, vor dem lüsternen Seeräuber zu schützen, wird der Hafen möglichst tief ins Land hinein verlegt: man wählt den Ort, wo das Seeschiff, etwa von der Meeresflut getragen, noch hinreichenden Ankerplatz findet, oder wo, bei flachem, leicht überschwemmten Flussufer, höheres Gelände sichere Hausung verspricht.

Es sind das Gesetze, die sich bei der Gründung von Städten an Wasserwegen, die ins Land hineinführen, fast regelmässig erkennen lassen. So auch in Livland. Dorpat ist dort gegründet, wo hohe Ufer Sicherheit vor den regelmässigen Frühjahrs-Überschwemmungen des Embach boten. Narva wurde so tief ins Land hineingeschoben, als es der Wasserfall gestattete, der die Flussfahrt sperrte. Riga entstand an der Stelle, bis zu der das Seeschiff noch die Düna hinauf vordringen konnte.

Nah dem Meer wurde auch Pernau gegründet. Der Fluss war nicht tief genug, um noch weiter hinauf genügenden Ankergrund zu bieten, das wirklich grosse Seeschiff hat hier schon im Mittelalter auf der Rhede ankern

müssen. Dazu heischte der Sauksche Fluss, der das Gebiet nach Norden aufschloss, sich aber in das Mündungsdelta ergoss, einen Hafenplatz an oder gegenüber seiner Mündung. Wer das Hinterland besass, musste auch hier nach dem Hafen, dem Zugang zum Meer trachten.

Alt-Pernau. Der nordwestliche Teil des Estenlandes, die Wiek und die vorgelagerten Inseln, bildeten das Bistum Ösel, das seit 1228 nachweisbar ist. Im Süden reichte es bis an den ins Meer fallenden Emmajöggi [1]), den heutigen Pernaufluss, im Osten wurde, nachdem der Bischof von Ösel wiederholt dem Orden bedeutende Gebiete abgetreten hatte, der Fluss Perona die Grenze [2]), der jetzt als der Sauksche-Bach bezeichnete Nebenfluss. Die Namen dieser Wasseradern haben sich in merkwürdiger Weise verändert, noch im 17. Jahrhundert findet sich urkundlich der Name Embeke oder Embach für den heute Pernau genannten Fluss [3]).

Hier in der äussersten Südost-Ecke des Bistums entstand am Fluss eine Stadt, die nach ihm Perona genannt und zuerst 1251 erwähnt wird [4]). Zwischen dem Fluss und dem Hafen wurde die Kathedrale des Bistums Ösel errichtet und zur Ehre Jesu Christi, der Jungfrau Maria und des Apostels Johannes geweiht. Hier bei seiner Hauptkirche wollte offenbar der Bischof seinen Sitz nehmen, hier residieren. Nach dem Fluss Perona gab er seiner Stadt und auch der Kirche den Namen Pernau.

1) Livl. Urk. Buch 6 p. 8 n. 2721 aa. 1234: die Grenze des Bistums soll ausgehen a dimidio alvei fluminis Emihoch, sicut ascenditur de mari.

2) Briefl. 3, 225; LUB. 6 p. 46 n. 2758 aa. 1241, 2760 aa. 1293: fluvius, qui Perona dicitur. . erit terminus perpetuus sive limes.

3) Russwurm, Alt-Pernau (1880) 5.

4) LUB 6 p. 20 n. 2731 aa. 1251: in Perona civitate. Im J. 1242 scheint die Stadt noch nicht bestanden zu haben. LUB. 170. Im J. 1253 bestätigt EBf. Albert die Gründung der Kathedrale in Pernau. LUB. 6 p. 23.

Die Folge war, dass man bald von einer Kathedrale von Ösel, bald von einer von Pernau sprach. Um die hierdurch entstandene Verwirrung zu beseitigen, bestätigte 1260 der Papst die Verordnung des Bischofs, dass die Kathedrale, wie das Bistum für alle Zeit den Namen Ösel behalte [1]).

Wie weit der Bau einer Bischofskirche in Pernau gedieh, wissen wir nicht. Sicher wird auch sie schwer gelitten haben, als im Februar des Jahres 1263 die wilden heidnischen Littauer auf einem ihrer Brand- und Raubzüge weit nach Norden vordrangen, die Wiek und Pernau verwüsteten [2]). Man mochte erkennen, dass die bischöfliche Residenz und Domkirche ähnlichen Angriffen zu sehr ausgesetzt waren, auch lagen sie am äussersten Südende der Diözese wenig günstig für die Verwaltung des weiten Sprengels. Bischof Hermann (1262—1285) erbaute eine neue Kathedralkirche zu Hapsal, verlegte dorthin seinen Sitz, gründete hier 1279 eine Stadt, der er das Recht der Stadt Riga und damit eigene Verwaltung unter einem selbstgewählten Rat verlieh [3]).

Aber die städtische Niederlassung im Süden des Bistums, am rechten Ufer des Pernauflusses erhielt sich und wurde bald Alt-Pernau genannt, im Gegensatz zu einer jüngeren Schwester auf dem linken Flussufer. Im Ganzen sind die Nachrichten über Alt-Pernau, troz sorgfältiger neuerer Forschung [4]), sehr spärlich. Zu irgend

1) LUB. 6 p. 32 n. 2740: Papst Alexander IV an Bf. Heinrich: inter flumen, Perona vulgariter nuncupatum, et portum maris [tuam ecclesiam cathedralem] fundasti ac.. illam a dicto flumine vocasti ecclesiam Peronensem,.. unde non modica .. confusio consurgebat,.. statuistis, quod praedicta Osiliensis ecclesia in perpetuum nuncupetur.

2) Ann. Dunamund. 1263: devastata est Maritima et Perona a Letwinis in die purificacionis. Verh. estn. Ges. 7. 3, 56. Reimchr. 6898.

3) LUB. 461.

4) Russwurm, Nachrichten über Alt-Pernau, 1880.

einer Bedeutung hat sich die Stadt, zumal auch die Bischöfe nicht mehr hier residierten, nie erhoben, obgleich sie sich des Wohlwollens dieser ihrer Landesherren erfreut zu haben scheint: sie erteilten der Stadt Privilegien, Bf. Jakob (1322—1337) verlieh ihr ein Rechtsbuch, das nebst den Privilegien noch in der Mitte des 16. Jahrh. beim Vogt in einer Lade verwahrt wurde, zu der der Bürgermeister den Schlüssel hatte.[1])

Alt-Pernau stand unter dem bischöflichen Vogt[2]), war aber offenbar im Innern selbständig, da Bürgermeister und Rat hier walteten, die seit 1412 bezeugt sind, wahrscheinlich aber bereits früher vorhanden waren und wohl auch hier, wie regelmässig in deutschen Städten, durch Kooptation ins Amt traten, wenngleich 1551 auch der Bischof einen Bürgermeister ernannte[3]), ein Zeichen wie ohnmächtig die Stadt war. Sie besass ein eigenes Siegel, in dessen Feld ein rechtsgewendter Bischofskopf zusammengesetzt mit der linken Hälfte eines Adlers die Zugehörigkeit zum Bistum Ösel andeutete, und wo die Umschrift *Sigillum civium Antique Perone* beweist, dass der Name Alt-Pernau nicht nur der landläufige, sondern auch der offizielle war, wie sich auch Schreiben mit der Unterschrift *Borgermeister und raet to der Olden Pernowe* erhalten haben.[4]) Die Bürger waren schon vor dem J.

1) ibid. 74.: *unsse pryveleyghe, unde unsse rechtbock, welck uns ys gegeven van byschop Yackob.* Eintragung im Erbebuch von Alt-Pernau, dem sogen. Schwarzen Buch.

2) Zum Jahre 1451 wird Jürgen Weddeberch als Amtmann des Bischofs in Alt-Pernau bezeichnet; seine amtliche Stellung ist nicht ganz sicher. Arbusow, Geistlichkeit 186 Nachtrag; ebendort 283 werden die nachweisbaren Stiftsvögte der Wiek genannt, und wird ein zum Jahre 1539 gehörendes Verzeichnis des grossen Hofstaats des Bischofs von Ösel gegeben.

3) Russwurm 22.

4) Abbildungen des Siegels bei Russwurm, Titel und Taf. 1, 4; Briefl. 4 Taf. 19. — LUB 5. Reg. 2442 (nach d. J. 1419, cfr. 6. Reg. p. 115), Reg. 2895, LUB 7, 563 aa. 1427 mit

1456 zu einer Gilde vereint, die in einer eigenen Gildstube zusammentraten. Das Leben in der Stadt regelte eine vom Rat erlassene Bursprake, die viermal jährlich verlesen werden soll; wer mit dem Urteil des Rats nicht zufrieden war, konnte an den Stiftsvogt appellieren, musste aber vorher zwei Mark deponieren.

Über die Besitzverhältnisse in Alt-Pernau gibt für die Zeit von 1451—1568 das sogen. Schwarze Buch, das Erbebuch von Alt-Pernau, das Russwurm herausgegeben und ausführlich besprochen hat, manche Nachrichten: wir erfahren die Namen einiger Strassen, hören von der Gildstube der Stadt sowie von der Kirche, die dem hl. Thomas geweiht und bis ins 16. Jahrhundert in Gebrauch war. Eine Anzahl Priester und Kirchherren, die sich in den Jahren 1363—1533 in Alt-Pernau nachweisen lassen[1]), wird an dieser Kirche tätig gewesen sein.

Im ganzen wird Alt-Pernau nur selten in der Geschichte Livlands genannt: Verhandlungen, die 1307 Ratsglieder von Riga mit dem Bf. Conrad von Ösel *in Perona* geführt haben, werden wohl in der bischöflichen Stadt Alt-Pernau gepflogen sein[2]). Aus einem Schreiben des Bf. Otto v. Kurland (1371—1398) erfahren wir, es sei Geld seiner Untertanen auf der Insel Runö, die bei einem gestrandeten Schiff Bergelohn erworben hätten, zu Alt-Pernau mit richterlichem Zwang besetzt und in Beschlag genommen[3]); es weist dieses Schreiben auf eine gewisse Handelstätigkeit hin, die in Alt-Pernau herrschte. Im J. 1412 wenden sich *borgermeister unde de ghemeyne rat tor Olden*

anhängendem Siegel sind alle von *BM. und Rat to der Olden Pernow* ausgegangen, wahrscheinlich auch 5. Reg. 2896; dagegen sind Reg. 2897, 8 nach dem Siegel sicher aus Neu-Pernau. Gef. Mitt. von O. Greiffenhagen.

1) Arbusow, Geistlichkeit 283.

2) LUB 622: aus Riga waren erschienen quatuor consules .. qui nomine civitatis placitaverant in Perona.

3) LUB 1104: *tu der olden Pernow. . besat und bekummert bi Bernt Smyt mit des richters twange.*

Pernow, es ist das älteste erhaltene Schreiben, das von ihnen ausgegangen ist, mit der Bitte an den Revaler Rat, den Stephan Krummesse in einer Forderungssache zu unterstützen[1]). Wenige Jahre später schreiben sie wieder dorthin[2]) in der Nachlasssache des Vicke Omund und des Diderik Lindenbeke, die in Reval gestorben waren, und deren Erbschaft ihre nächsten Verwandten, Einwohner in Alt-Pernau, der Bürger Hans Omund und der Ratsmann Herm. Lindenbeke empfangen wollen. Im Jahre 1453 ersucht der Bf. Johann von Ösel die Stadt Danzig um Förderung des Jacheym Davidis, Bürgers zu Alt-Pernau, der über ein samt der Ladung von den Schweden genommenes und nach Schweden gebrachtes Schiff berichten wird.[3])

Ein hartes Geschick traf Alt-Pernau im Jahre 1473. Der Ordensmeister Johann Wolthus von Herse war nach kurzer Regierung 1471 seines Amtes entsetzt und ins Gefängnis geworfen worden, wo er bald darauf starb. Sein Bruder, der Ritter Ernst, Vasall auf Kostifer und Allafer in Harrien-Wirland, suchte und fand in Schweden Unterstützung, rüstete Schiffe aus, sagte im August 1473 dem Orden Fehde an, seine Anhänger Ywar und Erich Axelsson landeten mit 300 Mann zu Alt-Pernau, plünderten und verbrannten Kirchen und Häuser, nahmen Menschen gefangen und bemächtigten sich der Schiffe auf der See. Im Lande, besonders in den Städten, geriet man in Aufregung, die Sicherheit des Seeweges erschien bedroht, Riga berichtete darüber nach Lübeck und Danzig.[4])

---

1) Reval, Stadtarchiv. Ungedruckt. Mitt. von O. Greiffenhagen.

2) LUB. 7. 563 aa. 1427, und 5. Reg. 2442 (nicht vor 1419, cfr. 6. Reg. p. 115), und 2895, beide ohne Jahr, vielleicht auch erst um 1427.

3) Hansisches Urk.-Buch 8 n. 237.

4) Hanserecesse II, 7 n. 75. Verh. Estn. Ges. 8, 5; Russwurm 36; Stavenhagen in Mitt. 17, 75.

Schwer litt Alt-Pernau auch in der heftigen Fehde der beiden Prätendenten auf das Bistum Ösel, Bf. Reinhold und Markgraf Wilhelm: jener habe, behauptet im J. 1533 sein Gegner, den *markt Alt-Pernau mit fürstlichem hofe Auder gleicherweise ausgebrennet, die kirche daselbst alles ires ornates und glocken beraubt.* Bischof Reinhold behauptet, Alt-Pernau sei garnicht eine Stadt, sondern nur ein elendes Dorf, sei auch nicht in seinem Auftrag zerstört, sondern wohl, weil sein Gegner durch dieses Gebiet hindurch aus dem Bistum Riga in das Bistum Ösel eindringen und plündern könne.[1])

In diesen Jahren der Kriegsnot verwüstete 1533 auch noch eine schwere Feuersbrunst die Stadt Alt-Pernau. So gedieh sie nie zu wirklicher Blüte. Und ausser durch Krieg und Feuer litt sie fortdauernd durch Neid und Eifersucht der jüngeren Schwester am andern Ufer des Flusses. Vielleicht hätte Alt-Pernau noch eine besondere Bedeutung gewinnen können, wenn der Plan verwirklicht wäre, der im Jahre 1521 erwogen wurde, in Alt-Pernau eine höhere Schule zu gründen[2]). Aber diese Schule ist

1) Mon. Liv. 5, 366. — Confutatio narratorum . . in causa Oziliensi: Pernow nequaquam oppidum est, sed vilis pagus, . . citra ullam episcopi commissionem concrematus, credimus ob id, quod dominus coadiutor (Wilhelmus) per hunc pagum ex diocesi Rigensi in diocesim Oziliensem saevire et spolii causam fortius exercere potuerit. Wien, Staatsarch. RHR. Misc. O. 4., ungedruckt. — Im Jahre 1535 soll Bf. Reinhold das kaiserliche Mandat gegen Markgraf Wilhelm in Alt-Pernau haben anschlagen lassen. Russwurm 12.

2) Im Juli 1521 wurde auf einem Prälatentag zu Ronneburg die Errichtung einer höheren mit nahmhafteren Lehrern zu besetzenden und auf gemeinsame Kosten zu unterhaltenden Schule zu Dorpat oder Alt-Pernau ins Auge gefasst. Der Plan wurde zunächst wegen unruhiger Zeiten verschoben und ist dann nicht zur Ausführung gekommen. cfr. Hildebrand, Arbeiten 77, 88; Arbusow, Geistlichkeit s. v. Herlem. — Gothard Ketler hat später wieder an eine höhere Schule in Pernau gedacht.

nie ins Leben getreten. Mit dem grossen Kriege, der in der Mitte des 16. Jahrhunderts Alt-Livland zertrümmerte, vollzog sich auch das Geschick von Alt-Pernau.

Nachdem Fellin im August 1560 gefallen, der alte Ordensmeister Fürstenberg in die russische Gefangenschaft fortgeschleppt war, stand das Land dem Feinde offen. Ein Teil des russischen Heeres unter dem Führer Jakowlew kam von Fellin aus am 3. Sept. 1560 nach Alt-Pernau, verbrannte eine Anzahl Häuser der Stadt und den nahgelegenen Hof zu Bremen. Dazu wurde ein grosses Volk an Deutschen und Bauern erschlagen, Fischer mit ihren Weibern und Kindern wurden ermordet, zahlreiche deutsche Frauen an die Bäume gehängt. Viele liefen in der Not bis an den Hals ins Meer, andere flüchteten auf Böten, viele aber ertranken, so dass der Fluss voll Toter trieb. Die Knechte von Neu-Pernau retteten noch manchen aus dem Wasser, schossen auch mit schwerem Geschütz hinüber, konnten aber nicht treffen, da es zu weit war. Mit reicher Beute an Kleidern, Gold und Silber zogen die Russen aus Alt-Pernau über Sauk und Audern davon, brennende Rigen und Dörfer kennzeichneten ihren Weg [1]).

Und wieder zu Beginn des Jahres 1575 führten Russen und Tartaren einen grossen Plünderungszug durch die Wiek aus, gingen auch auf die Inseln Dagö und Ösel hinüber. Dann zogen sie geraden Weges nach Pernau und verbrannten Alt-Pernau mit der Kirche bis in den Grund. In demselben Jahre 1575 hatte sich Neu-Pernau nach tapferer Gegenwehr den Russen ergeben. Da zog ein Haufe Deutscher und Undeutscher aus Reval

1) Renner, Livl. Historien 331. Der Verfasser gibt zu dieser Erzählung eine Karte (Russwurm, Alt-Pernau Taf. 1), er kannte die Gegend hier gut, da er dort 1560 Schreiber beim Kumtur Rotger Wulf und wohl Zeuge dieses Russen-Einfalls war. — Auch der Stiftsvogt von Dorpat, Elert Kruse, berichtet über diesen Zug, er geriet damals in die Hand der Russen.

nach Pernau, plünderte zu Alt-Pernau die Russen aus sowie die Deutschen, die den Russen geschworen hatten, und schleppten sie gefangen nach Reval [1]).

Es war ein grausiger Krieg. Er führte Alt-Pernau seinem völligen Untergang entgegen.

Als infolge des Friedens von Sapolje 1582 der Zar alle seine livländischen Eroberungen ausliefern musste, kam auch das Pernausche Gebiet an Polen. Die Grenze nach Norden blieb aber den Schweden gegenüber noch lange strittig. Die Polen sahen immer scheel auf Alt-Pernau. Die Stadt existierte noch, wir hören von Bürgermeister und Rat, aber zerstört und verwüstet hatte der Krieg die Stätte. Dazu hatte Neu-Pernau eine gewisse Oberhoheit über Alt-Pernau erworben, wollte dort Handel und Gewerbe nicht dulden, die dann eine polnische Kommission 1599 auch ganz untersagte. Im J. 1607 verbot Karl IX., dass Alt-Pernau wieder aufgebaut werde, und 1611 erging auf Bitte von Neu-Pernau der Befehl Sigismunds III. [2]), dass an der Stelle, wo Alt-Pernau bestanden hatte, niemand von neuem etwas baue oder gründe, da von dort aus Stadt und Schloss auf der anderen Seite des Flusses bedroht werden könne. Damit verschwindet Alt-Pernau. Zwei Jahre später, 1613, sind von ihrer Thomaskirche nur noch die Mauern übrig [3]).

Der Hauptort des Gebietes nördlich vom Pernaufluss hatte einst hier gegründet, Kathedrale und Residenz des

1) Russow 107. 122.

2) Zange in Müller, Samml. Russ. Gesch. 9, 432. Russwurm 27, 44 ff. Dogiel, Cod. dipl. Polon. V, 357 = Russwurm 48: civitatis nostrae Novae Parnaviensis .. supplicationibus incolarum adducti .. declaramus: quandoquidem antiqua civitas nostra Parnaviensis iisdem bellorum tumultibus diruta atque disjecta est, .. ut ne quidquam denuo in loco, ubi eadem civitas antiqua Parnaviensis sistebat, fundetur aut aedificetur, volumus atque prohibemus.

3) (templum) ruinosum, cujus soli muri extant, sagt die Visitation von 1613. Archiv 1, 47.

Bischofs von Ösel hier entstehen sollen. Aber der Plan ward nicht durchgeführt, nicht Pernau sondern Hapsal wurde der Mittelpunkt des Bistums. Damit schwand für dieses das Bedürfnis nach einer städtischen Ansiedlung an seiner Südgrenze. Ein politisch zu ihm gehöriges Hinterland, für welches es der natürliche Ausfuhrhafen war, fehlte Alt-Pernau. So hat es immer nur ein kümmerliches Dasein gefristet. In der Reihe der anderen altlivländischen Städte hat es nie eine Rolle gespielt, an deren Versammlungen, den livländischen Städtetagen, nimmt es nicht teil, mit der Hansa steht es, obgleich Seestadt, nicht in Verbindung. Es sei gar nicht eine Stadt, behauptet 1533 sein Landesherr, Bischof Reinhold. — Mehr aber noch als durch die wenig günstige geographische Lage, ist die Entwickelung Alt-Pernaus durch die Gegnerin gehemmt, durch die auf der anderen Seite des Flusses liegende Ordensstadt Neu-Pernau. Dass beide Nebenbuhlerinnen wurden, war unvermeidlich, tritt, wie wir sehen werden, auch in ihren städtischen Ordnungen, den Burspraken, deutlich hervor. Zwei Städte an der Mündung des einen Flusses, waren zu viel, und nur möglich, solange hier zwei Staaten aneinander stiessen: Bistum und Orden. Als beide in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verschwanden, das Gebiet auf beiden Seiten des Flusses unter eine, die polnische, Herrschaft kam, hörte die Doppelstadt auf. Von beiden war die jüngere südliche Ordensstadt viel günstiger gelegen, sie hat die ältere schwächere Schwester erstickt, königlichen Befehl erwirkt, dass Alt-Pernau nicht wieder entstehe, damit nicht Neu-Pernau geschädigt werde.

Wann die jüngere Stadt, **Neu-Pernau** entstanden ist, wissen wir nicht. Als im J. 1224 das südliche Estenland geteilt wurde, erhielt der Orden das Gebiet zwischen dem Wirzjerw und dem Meer vom Bischof von Dorpat angewiesen, zu dessen Diözese das ganze südliche Estenland bestimmt war. Nachdem bald darauf der König von Dänemark 1238 auch Jerwen dem Orden abgetreten und der Bischof von Ösel diesem auch das Land bis an den untern Lauf des Saukschen Baches übergeben hatte, war tatsächlich das ganze Stromgebiet des Pernauflusses Ordensland geworden [1]). Die planmässige Politik des weltklugen Ordens erwarb den wichtigsten Wasserweg im westlichen Estenlande.

Aber diesem weiten reichen Lande der Ritter mangelten Häfen. Der rigasche Meerbusen ist hafenarm. An seinem ganzen östlichen Ufer gewährt dem seefahrenden Manne wirklich bequemen Zugang nur die Mündung der Düna. Darin ruhte zu allen Zeiten die Bedeutung Rigas. Der politische und merkantile Verkehr der Kolonie mit dem westlichen Mutterlande ging vor allem über Riga. Der mächtig aufblühende, auch als Handelsmacht sehr starke Orden musste seine Produkte über Riga umsetzen. Darum verlangte er hier nach massgebendem Einfluss. Der zähe politische Kampf um Riga suchte zugleich eine wichtige Handelsfrage zu lösen.

Neben der Düna und Riga tritt Fluss und Stadt Pernau weit zurück. Und doch, namentlich solange (bis 1346) Reval unter dänischer Herrschaft stand, war es für den Orden von Wichtigkeit auch im äussersten Nord-West seines weiten Gebietes noch einen Hafen zu haben und über diesen frei zu verfügen. Konnte dieser sich auch

1) S. die Karte: K. v. Löwis, Livland im Mittelalter. 1895.

nicht mit Riga messen, genügte er auch nicht für grosse Seeschiffe, es war, trotz mancher Schwierigkeiten doch möglich, auch über Pernau in den Westen zu gelangen. Für das estnische Ordensland war Pernau das natürliche Aussentor. Der Bischof von Ösel, dessen Gebiet bei Alt-Pernau bis an die Mündung des Flusses heranreichte, ist hier nie ein Nebenbuhler des Ordens, Alt-Pernau nie der jüngeren Ordensstadt Neu-Pernau gefährlich geworden. Wie über das ganze Stromgebiet des Pernauflusses hat auch über seine Mündung und seinen Hafen der Orden alle Zeit unbestritten verfügt.

Wir werden annehmen dürfen, dass der Orden diesen wichtigen Punkt, die Mündung des Flusses, bald nachdem er dort Herr geworden war, auch besetzte und in der Weise, wie er, der grosse Meister des Mittelalters im Festungsbau, seinen Besitz regelmässig sicherte, dort hart am Fluss ein festes Haus aufführte und einen Konvent aus einigen Brüdern unter einem höhern Beamten einsetzte. Der Schutz des Ordenshauses liess dann eine städtische Niederlassung entstehen, in der sich Gewerbtreibende mancherlei Art für Handwerk und Handel ansiedelten. Es wird das um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschehen sein. Die frühesten Nachrichten über Kumturei und Stadt an der Mündung des Pernauflusses finden sich in einer Urkunde des J. 1265: es wird hier ein *brodcr L. cumptur des Nienslottes thor Embecke* genannt, es gab also damals hier bereits ein Ordensschloss, das diesen Namen trug. Wir hören weiter von *borgern thor Embecke, wonhaftich vor dem slotte,* die bereits *ere stad buwen und betern* sollen, die also schon eine politische, zu einer Stadt vereinte Gemeinde bilden. Nach dem Fluss führte damals die Stadt den Namen Embecke. Aber bald schwindet diese Benennung. Bereits 1290 sollen Ordensleute Korn *to der Pernowe*[1]) empfangen, es war

1) LUB 536, freilich überarbeitet.

also offenbar für die Ordensstadt bereits der Name Pernau gebräuchlich. Dass jedoch die ältere Bezeichnung *Embecke* zum Beginn des folgenden 14. Jahrhunderts noch nicht vergessen ist, aber doch ausser Gebrauch kommt, zeigt eine aus dem J. 1318 stammende Bestätigung der Urkunde von 1265, in der es heisst: *in der vorgeschreven stat Embecke, de nu Pernow het* [1]). Der Name Embeck für die Stadt schwindet mit dem 14. Jahrhundert: 1304, 1328 wird der *commendator in Perona* angeführt [2]); 1334 wird gesagt: *datum Perone;* 1346 wird vorgeschrieben, die Schiffe sollen aussegeln *van der Pernowe* [3]).

Jener Brief vom J. 1265, in welchem zuerst Kumtur und Bürger von Pernau erwähnt werden, ist das älteste der Privilegien Pernaus. [4]) Der Ordensmeister Conrad von Mandern verlieh in Fellin in einem lateinischen, jetzt nur in späterer deutscher Übersetzung erhaltenen Brief mit Zustimmung mehrerer Ordensgebieter, auch des *broder L., cumturs des Nienslottes thor Embecke* . .

---

1) LUB 6 p. 555 n. 3112 a. Die Urkunde ist allerdings nicht im lateinischen Original erhalten, sondern nur in einer nicht ganz korrekten niederdeutschen Übersetzung von 1420, doch wird die Richtigkeit der Überlieferung, besonders der Eigennamen, nicht zu bezweifeln sein.

2) LUB 608, 734.

3) LUB 763, 842; ähnlich heisst es ebendort *van der Righe*, dagegen *van Revele.* Wo die LUB 649 aa. 1314 erwähnten placita iuxta Peronam stattfanden, ist nicht sicher, man kann an eine der beiden Städte, aber auch an den Fluss denken. In LUB 622 aa. 1307 ist unter Perona wohl Alt-Pernau zu verstehen, cfr. pag. 9.

4) LUB 6 p. 553 n. 3112 a. Überliefert sind die ältesten Privilegien nur durch Abschriften: im *Erfboek der Stadt Pernau,* und in der Ratifikation des Privilegs von 1420 durch König Sigismund August 1561 Nov. 26. — Das Original des Privilegs von 1265 ist offenbar früh verloren. Auch Wartberge, Chronicon Livoniae 37 kennt die beiden ältesten Privilegien Pernaus von 1265 und 1318, wahrscheinlich nach Kopien des Ordensarchivs.

den borgern thor Embecke wonhaftich vor dem slotte dat landt, dat bolegen is an dem strande, dar dat sloth gebuweth is, wenthe [= bis] *tho Reidesu und Wachterspe,* [1]) *und van Wachterspe by dem strande des meres wenthe in de Embeke* mit Äckern, Wiesen und Bäumen, dass sie das gemeinsam mit den Brüdern des Ordens gebrauchen, in freiem Besitz zu ewigen Zeiten, doch so, dass was hier durch Kauf, Bau, Erbschaft redlich erworben sei, in sicherem Besitz bleibe und frei verkauft werden dürfe, wenn der Käufer hier wohne, einem fremden aber nur mit Vulbort der Ordensbrüder; auch soll der Verkauf nur bei hellem Tag geschehen nnd der Verkäufer soll, wenn er fortziehe, voll bezahlen, was er schuldig sei; entweicht einer heimlich, ohne Wissen der Ordensbrüder oder seiner Mitbürger, oder stirbt einer ohne rechte Erben, so sollen die Brüder des Ordens aus seinem nachgelassenen Gut seine Schulden bezahlen und den Rest behalten; weiter gibt der Ordensmeister den Bürgern freie Fischerei im

1) Reidesu = Reide-Mündung weist auf den oberhalb der Stadt links in den Pernaufluss mündenden Reide-Fluss (Reidesrö bei Müller, Russ. Gesch. 9, 423 ist Lesefehler). Dagegen sei Wachterspe unbekannt, finde sich auch nicht in den Wakkenbüchern der schwedischen Zeit, schreibt mir Dr. Schneider. In der Nähe des Strandes südlich von Pernau liegt ein Wächterhaus Einamawacht [= Wiesenwächter] oder Randwacht [= Strandwächter], gelegentlich auch Wachtreperre [= Wachtre-Gesinde] genannt. Diesen letzteren Namen mit Wachterspe in Verbindung zu setzen, erscheint bedenklich. Wohl aber findet sich dieser Name an eiuer anderen Stelle: Wartberge 42 sagt, OM. Willekin v. Endorp 1283 limitavit civibus in Velyn marchiam civitatis cum suis libertatibus, scilicet Auese et Wachterspe. Die Nachricht geht sicher, wie viele andere, bei Wartberge auf eine Urkunde zurück. Busch, Livl. Güter-Urk. 30. 40 weist bis ins 17. Jahrh. ähnliche Namen bei Fellin nach. Heute sind sie in Fellin unbekannt, schreibt mir R. Schoeler. Amelung, Jahresber. Fellin 1904, XXIII, sucht die Namen sprachlich und örtlich zu deuten.

Embach [1]) und im Meer, sowie den dritten Teil der Gerichtsgefälle, mit dem sie vor allem ihre Stadt bauen und bessern sollen, später aber, wenn das nicht mehr nötig wäre, sollen sie diese Einkünfte für das Land nützlich verwenden nach Rat und Zustimmung der Ordensbrüder.

Dieses erste Privileg vom J. 1265 zeigt die Stadt noch in voller Abhängigkeit vom Orden. Ein Rat, das Zeichen der Selbständigkeit einer Stadt, wird noch nicht erwähnt. Das Gebiet, das ihr eingeräumt wird, die Stadtmark, ist, soweit sich das heute erkennen lässt, nicht gross, und dazu waren die Grenzen nicht genau beschrieben, was leicht Anlass zu Streit [2]) werden konnte, zumal auch die Brüder des festen Ordenshauses auf dieses Gebiet Anrechte behalten. An sie fallen auch die bona caduca der Bürger und zwei Drittel der Gerichtsgefälle, deren Rest die Bürger, sicher wieder unter Aufsicht des Ordens, vor allem für die Befestigung der Stadt verwenden sollen. Diese zu schützen musste allerdings dringend notwendig erscheinen, hatten doch erst vor zwei Jahren, 1263, die Littauer dieses Gebiet verwüstet. Die Tatsache, dass ein Teil der Gerichtsgefälle an die Stadt kommen soll, scheint doch darauf hinzudeuten, sie habe auch über ihre Bürger Recht gesprochen.

Das Privileg von 1265 kopierte, bestätigte und mehrte im J. 1318 der Ordensmeister Gerhard von Jorke: wegen der *borgere stedicheit, der trwe und bereidicheit des denstes* verlieh er der Stadt an Stelle des Drittels die Hälfte der

1) Wenn LUB 6 p. 49 laut Vertrag des Bf. Heinrich mit dem Orden aa. 1293 beiden Teilen der Fischfang im Fluss Perona zustehen soll, so ist hier der heutige Sauksche Bach gemeint. Cfr. Russwurm 6.

2) Durch Verfügung einer Kommission des OM. vom J. 1539 erhielt die Stadt den *vischtegeden* [= Fischzehnten] *in der stadtmarcket an dem strande. . ein jahr ume dat ander,* abwechselnd mit dem Orden. Die Stadt hatte auch auf das Strandrecht Anspruch erhoben, drang aber damit dem Orden gegenüber nicht durch. Sitz.-Ber. 99. 112, 108.

Gerichtsgefälle [1]) unter der Bedingung, dass in Pernau *unse lude vor geltschult* nicht sofort gefangen gesetzt, sondern zunächst vor ihrem Herren verklagt werden; sodann sollen die in der Stadt begangenen Verbrechen, die an Hand und Hals gehen, nicht die Bürger, sondern der Kumtur richten [2]); entsteht unter den Bürgern Zank und Zweifel über Recht und Urteil, so darf an die Stadt Riga appelliert werden [3]).

Dieses zweite Privileg vom J. 1318 lässt eine nicht unwesentliche Entwicklung der Selbständigkeit der Stadt erkennen. Sie übt offenbar bereits in weitem Umfange Gerichtsbarkeit über ihre Bürger. Für Klagen wegen Geldschulden der Leute des Ordens, oder wie sie später einmal genannt wurden, *unsers ordens landluden,* war freilich ein eigener Gerichtsstand unter ihrem speziellen Herren vorbehalten. Sodann war bei den schwersten Verbrechen, die Strafe an Hals und Hand nach sich ziehen, die richterliche Befugnis der Stadt beschränkt, wie auch bald darauf in Riga, als der Orden im J. 1330 diese Stadt bezwungen hatte, ein Ordensglied an den Verhandlungen über Sachen, die an Hals und Hand gingen, teilnehmen sollte. Im übrigen erfreut sich offenbar Pernau, wie auch die anderen livländischen Städte, jetzt, im Beginn des 14. Jahrhunderts, bereits des Stadtrechts von Riga, da bei Urteilsschelte die Appellation nach Riga gehen soll. Dann war sicher auch schon die Verfassung der Stadt ähnlich wie in Riga geordnet: an

1) *Dat helfte deel des gerichts, des se tho dem ersten dat drutte parth hadden.* Im J. 1431 bestätigt das OM. Rutenberg [LUB 8, 405]: *wat van richtgude gefellet, dat sall de kumptur de helfte hebben.*

2) Im J. 1537 wird festgesetzt, dass das Hochgericht, *dat gerichte van dem hern kumptur achter der koppel upgericht, sall bliven und stede hebben vor de bosen thor strafe.* Sitz.-Ber. 99, 111.

3) *mogen se sick tho der stadt Riga frig boschelden.*

ihrer Spitze ein Rat, der sich selbst ergänzte [1]) und aus dessen Mitte Bürgermeister und Vogt erwählt wurden. Wenige Jahre nach obigem Privileg werden im J. 1325 zum ersten mal Ratmannen, *consules in Perona*, urkundlich erwähnt [2]) bei einer Gerichtsverhandlung, die der Kumtur hegt und in welcher ein Strassenräuber zum Tode verurteilt wird.

Eine zweite Bestätigung und Erweiterung der Privilegien erhielt Pernau im J. 1420 durch den Ordensmeister Sifrid Lander von Spanheim [3]), einen Regenten, der auch sonst mit warmem Herzen für seine Untertanen sorgte. Die Sache wurde wieder auf einem Ordenskapitel verhandelt, das der Meister mit seinen Gebietigern in Wenden abhielt, auch der Kumtur von Pernau, Wilhelm von Schaphusen, war zugegen und wird das Gesuch der Stadt unterstützt haben [4]). Es erschienen aus Pernau der Vogt Marcus Reventlo und der Ratsmann Heinemann von Benenn und legten den vor einem Jahrhundert erteilten Brief des Meisters Gerhard von Jorke vor. Freilich, so sagt der Meister, war dieser lateinische Brief verfault und sein Siegel abgefallen, aber nur Lässigkeit, nicht böser Wille hätte diesen Zustand verschuldet, daher wurde mit Recht die Echtheit der Urkunde nicht beanstandet, sondern der Ordensmeister hat auf Bitten der Boten den Brief jetzt in deutscher Sprache erneut und befestigt, auch der

1) Die Ratswahlen erfolgten in Pernau im 16. Jahrh. regelmässig am Sonntag Quasimodogeniti, acht Tage nach Ostern.

2) LUB. 3 Reg. p. 50, 840 b.

3) LUB 6 p. 566 nach der Abschrift im Erbebuch. Das jetzt verlorene, besiegelte Pergament-Original dieses Privilegs von 1420 wurde in hochdeutscher Überarbeitung ratifiziert durch König Sigismund August Vilna 1561. Nov. 26. Orig.-Perg. mit dem Siegel des Grossfürstentums Littauen im Stadtarchiv zu Pernau. Abgedruckt in (Müller), Sammlung russ. Gesch. 9, 435 und Inland 1839, 741.

4) Seine Schwester war die Gattin des verstorbenen Ratsmannes zu Pernau Hinrik Kastorp. Arbusow, Orden 63.

Stadt um ihrer treuen Dienste aus sonderlichen Gnaden, mit Rat und Zustimmung seiner Mitgebietiger, zu mehrer Besserung und Befestigung die Hälfte der erblosen Güter verliehen, die bisher ganz an den Orden gefallen waren [1]).

Auch in Betreff des Gerichtes erhielt die Stadt bald darauf eine wesentliche Vermehrung ihrer Rechte: bei einem Besuch des Ordensschlosses Pernau verlieh im J. 1425 der Ordensmeister Cisse von Rutenberg mit Rat und Vulbort seiner Mitgebietiger eine Urkunde [2]), in der er der Stadt zugestand, dass ihr das halbe Gericht nicht nur in der Stadt, sondern auch in ihrer Feldmark und auf den Schiffen gehören soll; nur in Betreff *unses ordens landtluden* soll es bei den alten Bestimmungen bleiben, d. h. sie sollen, wie es 1318 festgesetzt war, wegen Geldschuld nur vor ihrem Herren verklagt werden dürfen.

Es sind diese Privilegien ihrer Herren, der Ordensmeister aus den Jahren 1265, 1318, 1420, 1425 für die Kenntnis sowohl des Rechtes wie der Geschichte Pernaus in der älteren Zeit von besonderer Bedeutung. Nur langsam entwickelte sich die Stadt, zu grosser Selbständigkeit ist sie nicht gediehen. *Unsers ordens borger und undersathen in unser stadt* nennt sie 1425 der Meister, und das blieben sie auch für die Zukunft. Mit Reval, das ja damals auch Ordensstadt war, kann sich Pernau nicht vergleichen, Reval bewahrte sich seine ausserordentlich

1) Über Erbschaftssteuer verhandeln im 15. Jahrhundert wiederholt die livl. Städte. Auf dem Städtetag zu Wolmar 1434, auf dem auch Pernau vertreten war, wurde beschlossen (LUB. 8, 753 § 32): von Erbgut, das, weil keine Erben im Lande sind, hinausgeführt wird, soll man in den Städten *den 10. penningh bynnen lathen.* Und 1443 wird auf dem Städtetag zu Pernau dieser Beschluss erneut (LUB. 9, 935 § 4), dass von all solchem Gut die Stadt *hebben sall den theinden penningh, id si erflik ofte testementes wise vorgeven, uthgescheden ofte wes in Godes ere vorgeven were, dat sal vri bliven demeghenen, deme id bescheden unde gegeven is.*

2) LUB 7, 327 nach Erbebuch 131.

freie Stellung auch als es in der Mitte des 14. Jahrhunderts aus der dänischen unter die Ordensherrschaft trat. Die nicht grosse Stadtmark von Pernau durften neben den Bürgern auch die Ordensherren benutzen. Lebte auch die Stadt wahrscheinlich bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts unter der Leitung eines Rats nach Rigaschem Recht, so hatte doch ein Ordensbeamter Sitz und Stimme im städtischen Gericht, wenn der Spruch an Hals und Hand ging. Von den Gerichtsgefällen erhielt anfänglich der Orden zwei Drittel und auch nach dem Jahre 1318 noch immer die Hälfte, und von den Vergehen, die in der Stadtmark und auf den Schiffen vorkamen, wird erst im Jahre 1425 die Hälfte der Stadt zugesprochen, womit vielleicht auch eine Erweiterung der städtischen Gerichtsbarkeit in Mark und Hafen verbunden war. Auch die erblosen Güter fielen lange Zeit ausschliesslich dem Orden zu, erst seit 1420 erhielt die Stadt die Hälfte der bona caduca.

Privilegien von gleicher Bedeutung wie die angeführten hat die Stadt nicht mehr von ihren Herren erhalten. Doch sind ihr auch in der Folge einige Gnadenbriefe gegeben worden von nicht geringem Wert.

Im Jahre 1431 verleiht der Ordensmeister Cisse von Rutenberg[1]) an Pernau *eine bode bolegen by dem marckede, . . geheten de tempel*; der Rat soll dort halten *einen schedelmann und einen bodel, und wat van richtgude gefellet,* davon soll die Stadt die eine Hälfte haben, die andere aber dem Kumtur gehören, der nun nicht mehr zu Hilfe für *schedelmann und bodel* verpflichtet sei. Wahrscheinlich handelt es sich um die niedere Marktpolizei, die ein Schiedsmann und ein Büttel handhaben. Ihr Amtslokal wird wohl jene bisher dem Orden gehörige am Markt gelegene Bude gewesen sein, die vielleicht spottweise der Tempel genannt wurde, für die die Stadt eine Miete zahlen mochte, wogegen der Orden, an den wohl

1) LUB 8, 405 nach Erbebuch 131 b.

auch bisher ein Teil der Strafgelder gelangt war, zum Unterhalt jener beiden Beamten beigetragen hatte. Das wurde jetzt geändert: auf den Tempel verzichtete der Orden, wollte aber nun auch nichts mehr jenen beiden Beamten zahlen, wohl aber sollte ihm auch hier von den Strafgeldern die Hälfte zukommen, wie er ja auch von den übrigen Gerichtsgefällen die Hälfte erhielt.

Im J. 1492 bestätigte der Ordensmeister Johann Frydach von dem Lorynckhove in einem noch ungedruckten Pergamentbrief [1]), dem einzigen, den das Stadtarchiv noch im Original aus der Ordenszeit bewahrt, auf Bitte der Bürgermeister, Herr Peter Wyltbeen und Herr Nyclaes Bergher und des Ratsmanns Herr Hermann Wulsche den in der jüngsten Rigaschen Fehde [2]) gefassten Beschluss, dass mit Ausnahme des Schloss-Kohlgartens keine Kohlgärten Baumgärten Holzgärten und auch sonst keine Bezäunung und Befestigung [3]) angelegt werden sollen bis auf hundert Faden vom Stadt-Graben. — Offenbar befürchtete man, dass solche Anlagen die Sicherheit der Stadt gefährden könnten [4]).

Vom Ordensmeister Wolter von Plettenberg erhielt Pernau im J. 1516 die Bestätigung [5]) aller Rechte und Privilegien, die stets vermehrt und nicht vermindert werden sollen. Dazu erteilte der Ordensmeister noch das Privilegium, dass die Bauern des Ordens aus den Gebieten Pernau, Burtnek, Rujen, Karkus, Fellin, Jerwen, Harrien oder aus irgend einer Herrschaft des Ordens, des-

1) cfr. Beilage 1.

2) Der langwierige Krieg Rigas gegen den Orden, der 1491 mit der Besiegung der Stadt endete.

3) *neyne koelgarden bomgarden houltgarden und zust neyne bethuninge ofte beknuppinge.*

4) Eine Kommission des OM. von 1537 schreibt vor, der Rat möge daran denken, dass man die der Stadt oder dem Ordenshause zu nahe liegenden Gärten in *vormodenden fienthligen noden afbrecken oft torugge setten soll.* Sitz. Ber. 99, 110.

5) cfr. Beilage 2.

gleichen die Bauern des ehrwürdigen Herrn Bischofs Johann von Ösel oder seiner Domherren in der Ordensstadt Pernau keinen Vorkauf mit Flachs Wachs und Korn treiben sollen, namentlich Malz und Hafer nicht den Bürgern zum Vorfang kaufen und einander ungemessen in die Säcke schütten [1]); ausgenommen sollen nur die Strandbauern und Fischer des Ordens sein, die keine Äcker haben, die dürfen zu ihrer Notdurft Roggen kaufen, doch soll der Rat jemand einsetzen, der ihnen das Korn messe, dafür sollen sie von jedem Lof einen Pfennig geben; wer gegen diese Verordnung handele, verliert Ware und Kauf; der Kumtur soll [2]) diese Vorschrift schützen und die Güter, mit denen ausser der Feldmark hantiert werde an sich nehmen und in seinem Gewahrsam behalten. — Die Klagen über Vorkauf ertönen im Mittelalter fort und fort, und über Mangel an Sorgfalt in Mass und Gewicht hören wir in Pernau oft Beschwerde.

Durch das älteste Privileg des OM. Conrad von Mandern vom J. 1265 war das Land zwischen Reidesu, der Reidemündung, und dem Meeresstrande der Stadt und den Herren im Ordensschloss zu gemeinsamer Nutzung zugewiesen worden. Das musste leicht zum Zwiespalt führen, da das Gebiet nicht gross war, und doch weitere Landverleihungen durch die Ordensmeister nicht erfolgt sind. Dazu scheint die Grenzbestimmung nicht ganz genau gewesen zu sein, die Stadt anfänglich auch das weiter stromaufwärts gelegene Dorf Reide besetzt, der Orden aber dieses im 15. Jahrhundert an sich gebracht zu haben, worüber die Parteien mit nicht mehr erhaltenen *olden vorswegen brieven in ansprake* gegen einander geraten waren. Eine klare Entscheidung war sicher hier sehr

1) *vorkoep mit flasse wasse und korn, nemptlich molt und hafer den borgern to vorfange nicht kopen und so malckander in de sacke schudden ungemeten.*

2) Diese Vorschrift an den Kumtur steht in einem ungewöhnlichen Nachtrag zur Urkunde.

nötig. Es gelang, den OM. Wolter von Plettenberg den Wünschen der Stadt, die in jüngster Zeit durch Unglücksfälle, besonders Feuersbrunst gelitten hätte, geneigt zu machen. Wir dürfen annehmen, dass Johann von Lynthem dazu wesentlich beigetragen hat, der 1519 in den Rat gewählt wurde und bald die Leitung der Stadt ganz in seine Hand nahm. Er berichtet[1]), dass als 1520 im Oktober in Wolmar ein Tag der Gebietiger versammelt war, wo auch *Roloff Bordewisch*[2]), *kumptur tor Pernau,* erschienen war, als Gesandte aus Pernau dorthin gezogen seien der Bürgermeister Herr Lammerth Kallenberch, der Stadtvogt Herr Assmus Glynth, die Ratsmänner Herr Johann von Lynthem und Herr Berendt Stoltenkamph, dazu zwei aus der Gemeinde Melchior Boemargden und Tonniss Sasse. Dort hätten sie ihre Sache in vielen Klagen und Werbungen vorgebracht. Wegen ihrer treuen Dienste übertrug aus sonderlichen Gnaden der Ordensmeister mit Zustimmung seiner Gebietiger in einer Urkunde[3]) vom Tage Crispini und Crispiniani [= 25. Oktober] 1520 der Stadt *ein dorpe, Rede genomet, . . mit aller nut und boquemheit.* Zunächst freilich fügte der Meister die Einschränkung hinzu, dass die Stadt erst vom nächsten Weihnachten über zehn Jahre dieses Land in Besitz nehmen dürfe[4]); im nächsten Sommer soll der Vogt von

1) cfr. unten die Denkwürdigkeiten des Johann von Lynthem fol. 29a.

2) 1514 Hauskumtur zu Reval, 1520 Kumtur zu Pernau, 1524—1531 Kumtur zu Bremen. Arbusow, Orden 23.

3) cfr. Beilage 3.

4) In der Urkunde vom Okt. 1520 sagt Plettenberg: *doch so boscheidentlick, dat se dat gedachte dorpe nicht ehr dann teyn jare up negestkamenden winachten antotellen sollen in bosith entfangen.* Dagegen schreibt Lynthem, dem offenbar die Urkunde vorlag: *doch so boscheydentlick, dat wy dat dorp nicht sollen antasten efte in gebrueck hebben, byt dat man schryft [15] 29 nach dussem datho.* Die Differenz im Termin fällt auf, auch wenn man nach Weihnachtsjahren rechnet, die im Deutschen Orden gebräuchlich waren. Grotefend, Zeitrechnung. I², 206.

Jerwen Joh. Klot mit dem Kumtur von Pernau und Boten der Stadt die Grenze bereiten, bezeichnen und beschreiben, das wolle der Ordensmeister dann prüfen, bestätigen und für ewige Zeit besiegeln; *darmit sollen denn alle olde gernse*[1]*, wo se de mit olden vorswegen brieven in ansprake gehat, alle doet syn und nicht van werden, de ock sint im rechten ny van werden gewesen.*

Dass im folgenden Jahre die neue Grenze wirklich beritten, beschrieben und vom Ordensmeister besiegelt worden ist, muss bezweifelt werden[2]. Es war aber natürlich, dass die Stadt danach trachtete, auf die Nutzung des Dorfes Reide nicht erst zehn Jahre zu warten, und es gelang in der Tat Johann von Lynthem bereits 1522 bei Plettenberg eine vorläufige Einweisung in diese Gebiete zu erwirken. Am Tage Jacobi apostoli [= 25. Juli] 1522 gibt der Meister dem Bürgermeister und Rat von Pernau zu wissen, er habe auf Anbringen des Johann von Lynthem dem Kumtur geschrieben, dass er die Stadt die ihr zugewiesenen Bauern und Ländereien *solle gebruken laten tor tidt, bet*[3] *eine eigenthlicke schedinge up eine gelegene tidt aver gewesen wert.* — Zu erwünschtem Abschluss wurde die Frage wegen Reide im folgenden Jahre 1523 gebracht. Johann von Lynthem, er war unterdes am Sonntag Quasimodogeniti [= 12. April], an welchem die Ratswahlen erfolgten, Bürgermeister geworden, berichtet darüber[4]: er nebst seinem Ratsgenossen Assmus Glynth hätten am Sonntag Trinitatis [= 31. Mai] 1523 auf dem

1) = Grenzen, auf welche die Stadt mit alten verschwiegenen Briefen Ansprüche erhoben.

2) Im J. 1537 verbieten Kommissare des OM. streng dem Rat, *einige oft jenige lickteichen* [= Kennzeichen, Grenzzeichen] *noch steinen crutzen ofte kulen* [= Gruben] *to keiner scheidunge up thosoken und tho makende, wo reide bovorn ithliger maten geschein, ane consent und mitwethen des hern cumpturs.* Sitz. Ber. 99, 109.

3) MS.: in.

4) Denkelbuch 29.

Landtage zu Walk beim Ordensmeister Plettenberg der Stadt die Erlaubnis erwirkt, sofort *dat dorp Ryde tor stundt in ere gebruck und behalt to nemen; und vort ingenomen, do dy beyden synt gekommen widder vom landesdage. Und dy erwerdigen achtparen hern Symon graef vom Redberch, cumpthor to Reval, her Thonnis Ovellacker, vaget tor Sunborch*[1]*, dutsches ordens, dusse levernde uns dat dorp nach bevel unsers gnedigen fursten*[2] *und hern und erwerdigen gebidiger,*

Aus Gnaden verlieh Plettenberg der Stadt das Dorf Reide, nicht weil sie darauf Rechte und Briefe gehabt hätte, die *sint im rechten ny van werden gewesen.* Immerhin war es doch ein schöner Erfolg sowohl für die Stadt, als für ihren neuen Bürgermeister. Die Stadt erhielt von den Bauern in Reide jährlich $15^1/_2$ Mark rigisch in Geld, dazu Zehnten von Roggen und Gerste *na jedye der jare*[3]. Reidenhof ist noch heute im Besitz der Stadt, im Jahre 1703 wurde es zu einem besonderen Landgut eingerichtet[4].

Im Jahre 1536 erteilte sodann der Stadt Pernau der Ordensmeister Herman von Bruggeney genannt Hasenkamp eine Bestätigung[5] aller ihr von den Ordensmeistern, namentlich auch von seinem Vorgänger Plettenberg verliehenen Privilegien und Rechte, bei denen allen wolle er

---

1) Simon Graf zum Retberge 1510—1516 Kumtur zu Pernau, 1516—1523 Kumtur zu Reval. — Tonnies Ovellacker 1507—1514 Vogt zu Rositten, 1517—1524 Vogt zu Soneburg. cfr. Arbusow, Orden 60. 55.

2) Diese zum J. 1523 gehörige Eintragung des Denkelbuches ist von Lynthem nachträglich gemacht, Plettenberg wurde erst im Dezember 1526 Reichsfürst.

3) Denkelbuch 29, Erbebuch 1b. Wegen des *Soynenvangk* (= Dickfisch, Cyprinus Idus. Pall.) *in der Reideschen becken und wegen der hoyslege und holthinge aver der becke* entsteht bald Streit zwischen Kumtur und Stadt. Sitz.-Ber. 1899, 109.

4) Zange bei Müller, Russ. Gesch. 9, 423.

5) cfr. Beilage 4.

sie *gnediglich boholden handthaven schutten und boschermen ane jemandes indracht ader gefher to ewigen tiden.*

Endlich scheint Pernau auch vom Ordensmeister Heinrich von Galen im J. 1552 ein Privileg erhalten zu haben, wahrscheinlich auch eine Bestätigung aller früherer Privilegien[1]).

Übersieht man diese der Stadt gegebenen Privilegien, so tritt überall, in Gericht Besitz Einkünften die Oberhoheit des Ordens entgegen: Pernau war Ordensstadt. Aber die Herrschaft ist milde geübt worden, Zeichen des Wohlwollens der Herren sind zahlreich. Dass trotzdem Reibungen und Eifersüchteleien zwischen Stadt und Orden nicht ausblieben, ist selbstverständlich. Der gemeinschaftliche Besitz in der Mark und am Strande, die beiderseitigen Ansprüche an erblose Güter u. a. mussten zu Zwistigkeiten führen. Sodann hat die Rivalität in der *kopenschop,* wie in fast allen Ordensstädten, so auch in Pernau Anlass zu Streit gegeben, der Deutsche Orden war wie in Preussen so auch in Livland ein grosser Handelsherr, der Kumtur beanspruchte bei den einlaufenden Schiffen den *ersten koep.* Wenn wir bei der Armut der Quellen erst im 16. Jahrhundert von solchen Gegensätzen hören[2]), so haben sie sicher auch früher nicht gefehlt, aber sie wurden beigelegt, denn auch der Orden hatte

1) Das Privileg ist freilich im *Erbebuch* nicht enthalten, sein Wortlaut ist zur Zeit unbekannt. Es war gegeben Karkus, Freitag nach Reminiscere [Mz. 18.] 1552. Eine Abschrift aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. war enthalten im schwedischen Reichsarchiv in einem Papierheft, das pernausche Privilegien enthielt, cfr. Schirren, Verzeichnis p. 33, 406; 165, 7. Nach diesem Heft ist in letzter Zeit wiederholt gesucht worden, es scheint verloren zu sein, cfr. LUB 7, 327; Sitz.-Ber. estn. Ges. 1902, 60. Auch erneute Nachforschungen, die Dr. Rosman in Stockholm jüngst auf meine Bitte anstellte, hatten keinen Erfolg.

2) Recesse der Kommissionen des OM. aa. 1537 *(soevenundertig)* und 1539. Sitz.-Ber. 1899, 107. 114.

allen Grund, seine Stadt zu stärken. Von besonderer Wichtigkeit war für den Orden deren Befestigung. Für diese sollte die Stadt selbst sorgen, doch trat ihr darin der Orden helfend zur Seite. Bereits im ersten Privilegium vom J. 1265 wird den Bürgern ein Teil der Gerichtsgefälle zugewiesen, damit sie *ere stadt buwen und beteren*; im J. 1420 wird der Stadt die Hälfte der erblosen Güter zugesprochen *tho merer beteringe und bovestinge der stadt;* 1520 stellen Bürgermeister und Rat vor, Pernau wäre so schwach, dass *se unsers ordens stadt nicht woll in genochsamer beteringe und gebuw holden konnen, alse dissen landen van noden ist,* worauf der Meister ihnen das erbetene Dorf Rede verleiht. Die Sicherheit und Festigkeit der Stadt steht also bei allen Verhandlungen mit dem Orden auf dem ersten Plan. Die mittelalterliche Stadt wird vor allem erst durch die Befestigung zur Stadt.

Die Gunst ihrer Herren hat also Pernau nicht ganz gefehlt. Aber sie zeigen sich doch nur geneigt, die Stadt in bescheidenen Grenzen materiell zu fördern. Zu einer politisch selbständigeren Stellung liess sie der Orden sich nicht entwickeln. Sein Verlangen nach der Vorherrschaft im Lande stritt gegen mächtige Städte. Sein Kampf um Riga lehrte ihn, wie schwer städtische Freiheit zu brechen wäre. Nur kleine Orte duldete der Orden in seinem Lande. Wenn Pernau die meisten anderen Ordensstädte überragte, sich zu einer angeseheneren Stellung nicht nur in der Heimat, sondern auch in der Ferne emporarbeitete, so dankte es das vor allem seiner Lage am Meer: der Handel zu Meer führte der Stadt reichen Gewinn zu, sodann — Seeluft macht stark.

Wie bei einem grossen Teil livländischer Geschichte überhaupt, so fliesst auch bei der Geschichte Pernaus unsere Kenntnis nicht aus erzählenden Quellen, sondern geht fast nur auf Urkunden zurück. Infolgedessen

ist unser Wissen ausserordentlich lückenhaft: die Urkunde bietet das Ergebnis der Verhandlungen, sagt aber sehr wenig über ihren Gang. Die treibende Kraft der Person, und damit das eigentlich belebende Moment der historischen Entwicklung und Darstellung verdeckt die Urkunde zumeist, da sie fast nur den Erfolg berichtet. Wer aber eifrig diese nackten Tatsachen zu verbinden sucht, bringt leicht eine stark subjektive Auffassung in die Darstellung. Über das innere Leben der Stadt, ihre Gegensätzte Kämpfe erfahren wir wenig. Etwas mehr geben die neueren schönen Publikationen in den Hanserecessen und dem livländischen Urkundenbuch über die Stellung Pernaus zu den verwandten Städten in Livland und Deutschland. Diesen Fragen ist auch im nachfolgenden ein breiterer Raum gegönnt.

Als Name der Stadt ist in lateinischen Urkunden die Form *Perona,* in deutschen *die Pernowe* oder *die Pernow* die gebräuchliche. Auch das seit dem J. 1361 nachweisbare Siegel der Stadt hat diese Namensform und zeigt das noch heute gebräuchliche Bild, den Arm mit dem Kreuz und den frei schwebenden Schlüssel, dazu die Legende *secretum civium de Perona*[1]). Kommt, wie wir sahen [2]), für die bischöfliche Stadt am rechten Ufer des Flusses laut Siegel und Unterschrift die Form *to der Olden Pernowe* vor, so taucht dem entsprechend gegen Mitte des 15. Jahrhunderts auch mehrfach *tor Nien Pernawe* auf, so in den Jahren 1438, 1439 ff. [3]), und damit stimmt es, dass seit 1445 sich auch im Siegel die Legende findet *secretum civitatis nov. Peron.* Doch ist im Urkundentext die Form *tor Nien Pernawe* immerhin selten, die gewöhnliche ist *die Pernowe* ohne Zusatz, so dass man oft erst aus dem Zusammenhang entnehmen muss, welche der beiden Schwesterstädte gemeint ist, wenn man

1) Sachssendahl, Brieflade 4 p. 88.
2) cfr. p. 10.
3) LUB 9. 324, 474, 666, 924; 10. 132, 133.

nicht bei Originalen nach dem Siegel die Entscheidung treffen kann.

Aus der im Privileg vom J. 1318 gestatteten Appellation nach Riga ergab sich, dass Pernau bereits damals Rigasches Recht hatte, es war, wie es 1503 heisst, *de radt van Riga ere oldesten*[1]). Es darf weiter gefolgert werden, dass wie in Riga, bereits damals auch in Pernau ein Rat der Stadt die öffentlichen Angelegenheiten leitete, nachweisbar sind *consules in Perona* zuerst 1325[2]). An der Spitze des Rates standen mindestens zwei Bürgermeister, wie zahlreich im übrigen in der älteren Zeit der Rat war, ist nicht überliefert. Im 16. Jahrhundert bestand er aus zwei Bürgermeistern und sechs Ratmannen, von denen zwei Kämmerer waren, einer Stadtvogt. In ähnlicher Weise war der Ratstul durch alle folgenden Jahrhunderte besetzt bis zu seiner durch das Gesetz vom J. 1877 erfolgten Auflösung. Der Rat ergänzte sich selbst, die Wahlen fanden im 16. Jahrh. am Sonntag Quasimodogeniti, acht Tage nach Ostern statt. Wer in den Rat eintrat, blieb, wenn er nicht freiwillig früher ausschied, wahrscheinlich bis zum Tode im Amte, von einigen Mitgliedern können wir nachweisen, dass sie lange Jahre im Ratstule gesessen haben: so ist Rotger Scryver 1437—1455 Mitglied des Rats, zuletzt als Bürgermeister, Cord Vryman 1437—1455, Rotger Dukermollen ist 1444 Ratsglied, 1460 Bürgermeister und bekleidet noch 1465 dieses höchste Ehrenamt. Wie auch sonst regelmässig in deutschen Städten, gebührte auch in Pernau den Ratsgenossen der Ehrentitel „Herr".

Ratslisten besitzen wir für Pernau nicht, doch lassen sich folgende Ratsglieder nachweisen[3]):

1) Hanserecesse III 4 p. 468.

2) LUB 3. Reg. 840 b.

3) Die Liste ist gewonnen aus den Recessen der livländischen Städtetage, an welchen regelmässig als Ratssendeboten nur Mitglieder des Rats teilnahmen. Diese livl. Recesse

1369. Nicolaus Anevelt.
1369. Arnold van Herle.
1402. Tidemanus Werminkhusen.
1405. Godeke van Unna.
Hinrik Kastorp [ist 1418 †] [1]).
1420. Marcus Reventlo, Vogt. [2])
1420. Heinemann van Benenn [2]).
1427—1437. Hinrik Hedemer.
1427—1440. Hinrik Halsterberg.
1434. Hinrich van dem Stege.
1434—1444. Joh. Belhard.
1435—1441. Joh. van Hurle.
1437—1455. Rotger Scryver, zuletzt Bürgermeister, [ist 1459 †].
1437—1455. Cordt Vryman.
1442. Hinr. Rodendorp, ist 1445 Bürgemeister.
1444. Rotger Dukermollen, ist von 1460—1465 Bürgermeister.
1444. Hermen Schilder.
1445. Reyneke Ketwiik.
1460—1465. Godert Horstingk.
1464—1479. Dyderick van deme Brincke.
1465. Joh. Becker.
1469. Hinr. Becker, Bürgermeister.
1469. Arndt Wytlauw.
1479. Peter Wilmer.
1492. Peter Wyltbeen, Bürgermeister [3]).
1492. Nyclaes Bergher, Bürgermeister. [3])
1492. Herm. Wulsche. [3])

---

sind gedruckt in den Hanserecessen, vor allem in der zweiten Abteilung, die G. v. d. Ropp herausgegeben hat. Die speciellen Citate bleiben hier fort, da die trefflichen Namensregister leicht die Belege finden lassen.

1) Arbusow, Orden n. 588.

2) cfr. p. 23.

3) cfr. p. 26.

Von anderen Körperschaften in der Bevölkerung Pernaus wissen wir sehr wenig. Sicher war auch hier wie in allen deutschen Städten die Bürgerschaft in Gilden und Ämter geteilt, die unter Ältermännern ihre Versammlungen hielten, deren Beliebungen die Genehmigung des Rats bedurften. Im J. 1431 wird das Schuhmacheramt erwähnt und 1457 hören wir, dass es auch in Pernau wie in zahlreichen livländischen Städten und Schlössern Schwarzhäupter gegeben hat[1]). In späterer Zeit wird eines Gildenhauses gedacht. Weitere Nachrichten über die Bürgerschaft fehlen.

Einzelne Einwohner der Stadt werden nur selten genannt. Das erste, was aus Pernau berichtet wird, ist ein kurz vor dem J. 1325 sich abspielender blutiger Raufhandel. Kumtur und Rat von Pernau bezeugen urkundlich, der Strassenräuber Gerhard von Moden hätte einen gewissen Heinrich Lucow mit sechs Messerstichen verwundet, sei aber auf der Flucht von Ordensangehörigen ergriffen und in Gewahrsam gebracht worden, worauf er von Lucow öffentlich angeklagt und nach gerichtlicher Verhandlung vor allen Bürgern und Gästen der Stadt zum Tode verurteilt ward. Da nach dem kurz vorher im J. 1318 erteilten Privileg des OM. Gerh. von Jorke, die in der Stadt begangenen Verbrechen, welche an Hand und Hals gehen, nicht die Bürger sondern der Kumtur richten soll, so wird auch bei diesem Spruch vor allem der Kumtur tätig gewesen sein, aber neben ihm stellt der Rat, der hier zum ersten mal erwähnt wird, das Zeugnis aus, da die Verurteilung in der Stadt vor den Bürgern erfolgt war. Die Sache selbst war übrigens mit diesem Urteil nicht beendet. Der Verwandte des hingerichteten Gerhard von Moden, ein Schneider Gotfried, erklärte dem Heinrich Lucow, dass er ihm das Leben nehmen wolle, wo er ihn fände.

1) LUB 8, 413. Hans. UB 8, 634. Stieda und Mettig, Schragen 94; Stavenhagen, Sitz.-Ber. rig. 95, 27; Bruiningk, Messe 485.

Im norwegischen Hafen Moldesund stiessen sie aufeinander, Gotfried griff zuerst an, Heinrich verteidigte sich und tötete den Gegner. Vor dem königlich norwegischen Vogt bezeugten darauf Kaufleute aus Riga und Reval, auch Bürger aus Greifswald und Lübeck waren zugegen, dass Gotfried dem Heinrich wie ein Feind dem andern abgesagt, dieser in der *nodwere* gehandelt habe. So konnte Heinrich sich mit der Königsbusse lösen, und der Vogt stellte ihm darüber ein urkundliches Zeugnis aus. „So geschehen im Juli 1325. — Die Urkunde kennzeichnet deutlich genug, welcher Geist im Handwerker wie im Kaufmann lebte. Auch als ein Beispiel, dass man nicht still daheim zu sitzen pflegte, kann sie dienen.“ [1])

Um das J. 1360 rechtfertigt Pernau in einem Schreiben [2]) an Reval seinen Mitbürger Struve gegen eine schriftliche Anklage aus Schweden wegen Wegnahme von Kaufmannsgut: er habe berichtet, dass seine Kaufleute dieses Gut in den schwedischen Skären genommen hätten, er wolle daraus für sich weder Nutzen noch Schaden haben. Daher möge Reval diese Tat auch nicht Struve zurechnen, ihm vielmehr in seinen Werbungen, die er jetzt vorbringen werde, behilflich sein. Des eigenmächtigen Schiffsvolks, das gern zugriff, Herr zu sein, war nicht leicht.

Aus den Jahren 1368—1370 haben wir in Quittungen, die der Rat über erlegten Zoll ausstellt, eine beträchtliche Zahl Namen von Personen, die in jenen Jahren aus Pernau Waren über See exportierten: Hinr. Christiany, Joh. Hok, Eberh. Lindebeke, Hilbrand de Stoven, Nyc. Prutz, Ghobelin Slot, Joh. de Rypen, Gher. Bere, Holt, Hinr. Camby, Joh. Grote, Tyder. Stolte, Otto Retlach, Gher. de Monte, Joh. de Stoven, Joh. van der Ast, Henzelyn, Radekin de Heyde. Von all diesen wird nur Henzelyn als Mitbürger (concivis) bezeichnet, ob die anderen auch Bür-

1) LUB 3 Reg. p. 49, 840 a—c. Hans. UB. 2, 432. Schaefer, Hansestädte 217.

2) Hans. UB. 3, 562.

ger der Stadt waren, wissen wir nicht, es könnten unter ihnen auch Schiffer sein, die aus anderen Hansestädten nach Pernau gekommen waren.[1])

Von Bewohnern Pernaus wird uns weiter um das J. 1420 ein Baumeister Ludeke, 1430 ein Hanfspinner Wilm van der Borch genannt, 1431 empfiehlt Neu-Pernau auf Grund eines Zeugnisses des Schuhmacheramtes den Kersten Sterneberg, der *alse eyn unberuchtet vrom bedderf knecht* gearbeitet habe.[2]) — Im J. 1444 werden von dem bremer Hauptmann Wilh. Lome in der Nordsee vor der Scheldinge dem Tydeke Bremer aus Pernau Gold und Ware im Wert von 50 rheinischen Gulden genommen, die ihm und Joh. Rodendorp aus Pernau gehörten. Infolge dessen ersucht im Dezember 1445 der Städtetag zu Wolmar, auf dem aus Pernau Bürgermeister Hinrik Rodendorp und Reyneke Ketwiik zugegen sind, den Rat zu Bremen, auf Grund der zwischen den Städten obwaltenden Freundschaft, dahin zu wirken, dass den beiden pernauschen Bürgern dieser Verlust ersetzt werde.[3]) — Im J. 1460 verlangt der Städtetag zu Walk, an dem als Ratsboten aus Pernau *her Rotger Dukermole borgermeister, her Godert Horstingk rathmann* teilnehmen, infolge einer Beschwerde von Dorpat, dass Pernau den Dyderik Heddemer, Erben des Heinrich von Benum, dazu anhalte, den letzten Willen des Erblassers zu erfüllen und sowol das im Testament von Heinrich *in de ere Godes* ausgesetzte als die dem Dietrich Schampvoet schuldigen 30 Mark auszuzahlen.[4])

Ein heftiger Streit wird seit 1499 viele Jahre geführt zwischen der Stadt Riga und dem *erssamen gesellen Herman Sprans van wegen der Pernoweschen,* weil, wie der

1) Stieda, Revaler Zollbücher. p. 20. ff. Über diese Zollquittungen wird weiter unten ausführlich gehandelt.

2) LUB 8. 270, 413.

3) Hanserecesse II 3 n. 220.

4) HR II 4 n. 762.

Ordensmeister Plettenberg im J. 1500 berichtet, mehreren hansischen Kaufleuten, die nach der Ordensstadt Pernau Handel getrieben hätten, während der Fehde zwischen dem Orden und der Stadt Riga[1]) zwei Schiffe, die von Lübeck nach Pernau gefrachtet waren, von den Rigischen, ohne dass Warnung ergangen sei, unrechtmässiger Weise genommen sind und bis jetzt noch vorenthalten werden. In den Schiffen sollen nicht nur Waren aus Pernau, sondern auch aus Köln und Lübeck gewesen sein. Wenn wie hier in Kriegszeiten der Weg gefährdet wurde, sollte *warschowinge*, Warnung, erfolgen; die Rigischen behaupteten, solche auch an die wendischen Städte erlassen zu haben, aber Lübeck stellte das in Abrede. Die Sache ist wiederholt auf livländischen Städtetagen verhandelt worden, es sollen, so wünschte es auch der Ordensmeister, Dorpat und Reval einen Schiedsspruch fällen; es hat hierüber einen langen Briefwechsel gegeben, noch im J. 1507 fragt Riga bei Reval nach den Schriftstücken über diesen Streit, und erhält die Antwort, sie müssten in Dorpat liegen[2]).

Von den Beziehungen der Herren im Ordenschloss[3]) zur Stadt hören wir sehr wenig. Die nahe Nachbarschaft der Stadt konnte freilich der strengen Regel der Ritter gefährlich werden. In dem heftigen Streit, der 1438 wegen der Meisterwahl den livländischen Orden spaltete, ist *de cumpthur van der Pernouwe gewiset van dem slote und licht in koste . . in der stat.*[4]) Es mochte guten Grund haben, dass im J. 1441 der Hochmeister Conrad in seinen

1) Der langjährige heftige Krieg zwischen Riga und dem Orden, der bis 1491 dauerte.

2) LUB II. 1. 913, 917, 927, 1041, 1060, 1081. Hanserec. III. 4. p. 363 § 13—16; 422 § 18; 5 p. 256 § 14.

3) Ein Verzeichnis der Kumture und Hauskumture zu Pernau gibt Arbusow, Orden p. 98. Das Siegelbild des Kumturs zeigte den heil. Mauritius, ibid. 106. Besatzung und Inventar der Kumturei Pernau im J. 1451, LUB 11 p. 128.

4) LUB 9. 361. Der Name des Kumturs ist unsicher, vielleicht Simon Langeschinkel. cfr. Arbusow, Orden n. 398.

für die Herstellung eines strengeren Lebens im livländischen Ordenszweige so wichtigen Regeln unter anderem vorschrieb: *das man die bruder, die ein fremde wilt leben furen, nicht schicke uf die slos, do stete vor legen, als mit namen Parnow, Revel und die Narbe* [1]).

Über die Topographie Pernaus im Mittelalter sind die Nachrichten sehr mager. In der kurz vorher von den Littauern zerstörten Landschaft stand bereits im J. 1265 das Ordensschloss, unter seinem Schutz sassen die *borgere tor Embecke wonhaftich vor dem slote.* Schloss und Stadt lagen hart am Fluss, ein heute breites Vorland am Ufer ist erst im Lauf der letzten Jahrhunderte durch Anschwemmung entstanden. Das nicht sehr grosse eigentliche Schloss, das Konventshaus der Kumturei, war ein Quadratbau von c. 34 Meter Länge, es hatte innere und äussere Vorburg und war durch Gräben und doppelter Mauer mit Ecktürmen geschützt. Nach Osten lehnte sich an das Schloss, aber durch Mauer und Graben von ihm geschieden, die Stadt. Sie bildete ein Viereck und ist sicher schon sehr früh befestigt worden, immer war eine der wichtigsten Pflichten der Bürger, dass sie *ere stad buwen und beteren,* im J. 1420 mahnt sie der Ordensmeister wieder an die *beteringe und bovestinge der stad.* Hiefür gab es keine erfahrneren Ratgeber als die Ordensbrüder. Vor der Mauer mit zahlreichen Türmen lag der Stadtgraben, der 1492 ausdrücklich erwähnt wird.[2]) Auch im Westen war ein Graben, der „Scheidtgraben", der Stadt und Schloss schied. Über ihn führte eine Brücke zur Schlosspforte. An Stadtpforten werden genannt: die Rigasche, und Revalsche Pforte, weiter die Karripforte, die Gildstubenpforte, sodann im Südwesten, wo Stadt- und Schlossmauer nahe zusammentraten, die Strandpforte [3]), endlich

1) LUB 9. 716 § 13.

2) cfr. pag. 26 Beilage 1.

3) Des Bürgermeisters Lynthem Denkwürdigkeiten fol. 32a: *ssandt Gertrud belegen an der ſtrandtporthen.*

führten zum Fluss wenigstens zwei Pforten, von denen eine, die in der Nähe des Rathauses lag, als kleine Bekpforte bezeichnet wird[1]).

Der seit dem J. 1325 nachweisbare Rat hat sicher früh für ein eigenes Rathaus gesorgt. Es wird von Anfang an den Marktplatz geziert haben, im 16. Jahrh. wird ausdrücklich berichtet[2]), *an dem marckede is gelegen dat radthus und de wage mit synen kelleren,* dort habe auch *ein ersamer radt anno 1542 einen brod- und fleschscharn up dem wusten rume an deme marckede buwen* lassen. Hier am Markt lag damals auch *dat richthuis und eine bode, de horet dem ersamen radt tho, de verhoret*[3]*) ein radt der stadt thom besten.* Es sind das wohl die Gebäude, die bereits 1431 erwähnt werden, die *bode, bolegen by dem markede . . geheten de tempel,* die wahrscheinlich damals der Marktpolizei eingeräumt wurde, und in der, da eines Büttels gedacht wird, auch ein Haftlokal eingerichtet wurde[4]).

Dass seit ältester Zeit in der Stadt eine Kirche war, ist selbstverständlich. Wahrscheinlich war sie dem Schutzpatron der Schiffer, dem hl. Nicolaus geweiht, dessen Namen noch heute die Stadtkirche führt. Doch wissen wir von Kirchen und Klöstern in Pernau vor dem 15. Jahrh. nichts. Erst aus dem J. 1412 hören wir[5]), dass Johann von Lechtes in seinem Testament 100 Mark rigisch dem heil. Kreuz zu Pernau vermacht, damit von

1) Lynthems Denkwürdigkeiten. K. v. Löwis, in den Sitz-Ber. rig. 1896, 141 und 1904, 92 mit Stadtplänen vom J. 1696 und 1640. Reiche Nachrichten über die Topographie im 16. Jahrh. gibt das Erbebuch mit Verzeichnissen der Strassen und Häuser. Die *Gildeftaven-porten* erwähnt 1556 das Denkelbuch 162.

2) Erbebuch p. 10.

3) = vermietet.

4) LUB 8, 405. cfr. pag. 25.

5) Archiv 4, 210 = Brieflade 1, 111: Testament des Johann von Lechtes, Besitzers des Hofes von Koettes, wahrscheinlich = Kotzum im Kirchspiel Kusal in Harrien.

der jährlichen Rente eine ewige brennende Lampe vor dem h. Kreuz unterhalten werde; für den Überschuss sollen die Priester jährlich zwei Seelenmessen für ihn, seine Frau, ihre Eltern lesen; dem Kirchherrn soll der doppelte Anteil zufallen und acht Ör, damit er vom Predigtstuhl jährlich ihrer gedenke, wenn er für andere Seelen bete; der Kumtur und der Rat von Pernau werden gebeten, dass sie auf diese Stiftung getreu achten. Offenbar ist hier von der Hauptkirche zu Pernau und den zu ihr gehörenden Kirchherrn, Priestern, Predigtstuhl, Heiligen-Kreuz-Kapelle die Rede.

Als „Kirchherr" von Pernau bezeichnet sich 1430 Berthold Ruckershusen, der Ordenspriester war, in den Jahren 1417—1439 nachweisbar ist, an der Kurie und auf dem Konzil zu Basel eifrig in Ordensdiensten wirkte, die Universitäten von Perugia und Siena besuchte und 1431 vom Ordensmeister zum Bischof von Oesel in Vorschlag gebracht wurde. Auch einige andere Kirchherrn werden in der Mitte des 15. Jahrhunderts erwähnt, aber nicht mit Namen genannt [1]). Der Kirchherr ist der erste Priester an der Stadtkirche, er war Deutschordenspriester, wurde vom Orden eingesetzt, bezog wohl, wie das für ihn und einen Kapellan im 16. Jahrhundert bezeugt ist, bereits seit ältester Zeit seinen Unterhalt vom Orden.

Von der St. Nicolai-Kirche wird im 16. Jahrhundert berichtet, dass sie ausser dem Hauptaltar noch zehn Nebenaltäre hatte, sodann gehörten zu ihr die erwähnte Kapelle des Heiligen Kreuzes und eine andere der Heiligen Jungfrau. An anderen Kirchen werden erwähnt: die Heilige-Geist-Kirche, die Marien-Magdalenen-Kirche, die St. Gertrud-Kirche, St. Johann vor der Stadt am Fluss.

1) Arbusow, Geistliche s. v. Bertold und Ruckershusen und pag. 275. Die Nachrichten, die Aschanaeus im 17. Jahrhundert den Leichensteinen in den Kirchen Pernaus entnommen hat, sind sehr unzuverlässig. Schirren, Verzeichnis p. 211 Christiani, Balt. Mon. 34, 551.

Die Gotteshäuser haben gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts wiederholt durch schwere Feuersbrunst gelitten, sind aber wieder hergestellt worden. Sicher gehören diese Kirchen bereits dem Mittelalter an, wenn wir auch erst aus dem 16. Jahrhundert, vor allem in den wertvollen Denkwürdigkeiten des Bürgermeisters Lynthem über die meisten von ihnen, ihre Einkünfte u. a. ausführlichere Mitteilungen haben [1]).

Nur über einen Kirchenbau, der im 15. Jahrhundert in Pernau vorgenommen wurde, liegen noch eigentümliche Nachrichten vor. Leider trägt die Urkunde [2]), die hierüber berichtet, keine Jahreszahl, man darf sie aber etwa ins J. 1420 verlegen. Der Rat habe, so erzählt sie, im verflossenen Sommer einem *mester Ludeke* aufgetragen, dass er *unse kerken hir tor Pernowe . . sperde*, d. h. mit Sparren versehe [3]), ihr einen neuen Dachstuhl aufsetze. Die Kirche wird nicht näher bezeichnet, es handelt sich aber offenbar um die Hauptkirche, die St. Nicolaus geweiht war. Sie muss, da nicht Neu-, sondern nur ein Teilbau, eine Reparatur ausgeführt werden sollte, damals bereits lange gestanden haben. Bei der Ausführung dieses Baues kam es zu einem merkwürdigen Konflikt, einer Arbeitseinstellung, einem Streik der Arbeiter,[4]) wie die livländische Geschichte einen ähnlichen nicht kennt. Während der Arbeit entstand nämlich, wie der Rat von Pernau nach Reval schreibt, unter den *knechten*, d. h. den Gesellen des Meisters

1) cfr. Czernay, SB. 99, 61 über die späteren Schicksale der Kirchen, besonders St. Nicolai. Über Marien-Magdalenen wissen wir nur, dass diese Kirche 1556 aus strategischen Gründen abgetragen wurde. Denkelbuch 162.

2) LUB 5, 2405, von Bunge um 1420 angesetzt; Original im Archiv von Reval.

3) Kurz vor dem J. 1519 erhielt der Hauptturm ein neues Sparrenwerk, und sowohl er wie der kleine Turm über dem Chore (Dachreiter) eine neue Spitze, der Hauptturm war 27, der kleine 12 Faden hoch. Lynthems Denkwürdigkeiten.

4) Stieda und Mettig, Schragen 117.

Ludeke Zwietracht und Streit, so dass sie sich unter einander verwundeten[1]). Wie bei solchen Streitigkeiten in Pernau verfahren werden sollte, wissen wir nicht genau, da rechtliche Bestimmungen, Handwerkerschragen o. ä. aus Pernau fehlen. Doch darf man wohl Vorschriften aus Riga, mit dem ja Pernau rechtlich in nächster Beziehung stand, heranziehen, sind doch Handwerksgebräuche und Handwerksgesetze in allen norddeutschen Städten einander sehr ähnlich. Streitigkeiten der Genossen desselben Gewerbes suchte der Ältermann mit seinen Beisitzern auszusöhnen[2]). Dass es bei den Zimmerleuten auch so sein sollte, geht aus dem Entwurf eines Schragens hervor, der um diese Zeit in Reval entstand[3]). Gelang dem Ältermann die Aussöhnung nicht, so wurde wohl bei allen Gewerben die Sache an die Versammlung des Amtes gebracht, nur die Kriminalfälle (blau und blut) kamen sofort an das städtische Gericht. Das ist offenbar damals auch in Pernau geschehen, denn der Missetäter wurde verhaftet, was nur die Obrigkeit tun durfte. Bald jedoch wurde er gegen Bürgschaft wieder freigegeben[4]). Allein nun wollten die anderen nicht länger mit ihm zur Arbeit gehen, daher musste Meister Ludeke, wollte er sie bei der Arbeit behalten, jenen Missetäter entlassen. Jetzt erbot sich dieser zum Vergleich. Der Meister zog einige Herren des Rates herzu, den Streit beizulegen und die Parteien in Freundschaft und Liebe zu vertragen. Aber da wurden die anderen widerstrebig, wollten weder Ver-

1) *twedracht und kiff, dat se sik under anderen wundeden makeden.*

2) Stieda 117.

3) LUB 5 p. 570 n. 2407 § 3. Eine Bauordnung für Riga aus dem J. 1293 (LUB 1, 549) gibt Vorschriften nur über Anlage und Erbauung der Häuser, handelt aber nicht über Recht und Pflicht der Arbeiter.

4) *Des wart de handadige uppe settet. Der na in kort wart de handadige wedder uteborget.*

gleich noch Sühne haben, gingen hochmütig, dem Meister Ludeke zu Verdruss und Schaden, in nachtschlafender Zeit ohne Urlaub aus dem Dienst[1]) und zogen nach Reval. Das war unerlaubt. Bereits das älteste rigasche Recht aus dem 13. Jahrhundert, und Pernau hatte rigasches Recht, bestimmte[2]): verlässt ein Knecht plötzlich seinen Herrn, so soll er ihm soviel zahlen, als er noch von ihm zu empfangen hat; und die rigasche Bursprake von 1412, also aus der Zeit, wo diese Dinge sich in Pernau abspielten, setzt fest[3]): wenn jemand einem andern gelobt hat, zu arbeiten, und hält nicht, was er gelobt, der soll büssen 4 Ör. Der Knecht oder Geselle durfte nicht zu beliebiger Zeit seinen Meister verlassen: „die Termine, zu denen die Meister mit ihren Gesellen wechseln konnten, waren bestimmt. Nur zweimal im Jahr, zu Ostern und zu Michaelis entliessen die Meister ihre Gehilfen oder nahmen neue an. Ein vertragsbrüchiger Gesell, der sich mit seinem Meister, den er böswilig verlassen, nicht verglichen hatte, durfte nicht wieder beschäftigt werden[4])." Bei Betrieben, die wie das Baugewerbe an bestimmte Jahreszeiten gebunden sind, waren solche feste Termine des Wechsels der Arbeiter doppelt wichtig. Meister Ludeke war berechtigt, von seinen Gesellen Schadenersatz zu fordern. Er wollte, als der Frühling kam[5]), selbst nach

1) *Des worden de andern wedderstrevich und dar nen liik efte sone vor hebben en wolden und desme sulven mester Ludeke mit homode und to vordrete to sime schaden in nachtslapender tiid sunder sin orlof ute sinem denste sint gegan.*

2) Napiersky, Quellen 8, 23: si etiam serviens sponte a domino recesserit, dabit domino tantum, quantum ab eo erat accepturus.

3) *Ofte ymand dem andern lovede to arbeiden, unde des nycht en helde, alse he gelovet hedde, de schal betern 4 öre.* Ibid. 221, 75. Ähnlich 234, 69 aus dem 16. Jahrh.; noch strenger 249, 73 aus dem 17. Jahrh.: 30 Mark Busse.

4) Stieda, Schragen 101.

5) Der Brief ist gegeben: altera die Paschae proxima.

Reval, um dort gegenüber seinen ungetreuen Arbeitern zu seinem Recht zu kommen. Dazu wandte er sich an den Rat von Pernau, der ihm den Bauauftrag erteilt hatte und wo er offenbar Bürger war. Der Rat von Pernau gab ihm auf seine Bitte ein Schreiben an den Rat von Reval, berichtete in angegebener Weise über den ganzen Vorgang und fügte zum Schluss des Briefes die Bitte zu: Ersame Herren und Freunde! Erkennt eure Ersamkeit, dass die in eurer Stadt jetzt anwesenden früheren Knechte des Meisters Ludeke für den Schaden und Verlust zu etwas verpflichtet sind[1]), so bitten wir sehr und begehren, dass ihr um uns ihm zu seinem Recht helfen und fördern wollt. Ob Meister Ludeke Erfolg gehabt hat, erfahren wir nicht. In Reval wurde nach Recht dieser Stadt erkannt, worauf ja auch die Bitte des pernauschen Rats hindeutet. Wie weit damals nach revalschem Rechte eigenwillige Gesellen zu Schadenersatz verpflichtet waren, wissen wir nicht, der Entwurf eines Schragens für Zimmerleute, der um diese Zeit in Reval entstand, enthält hierüber keine Bestimmung. Verboten sollte auch hier sein[2]), dass wenn ein Zimmermann mit seinem Arbeitgeber Streit gehabt und ihm aufgesagt hat, ein anderer Zimmermann, bevor sich jener verglichen hat in seine Arbeit eintrete. Ein Arbeiter sollte nicht den Genossen aus seinem Recht drängen.

Der Handel ernährte die Stadt.

Die Bedeutung Pernaus lag darin, dass es für ein weites reiches Binnenland der Ausfuhrhafen war. Das Gebiet von Fellin sowie Jerwen, das Stromland des Pernauflusses, galten stets als ergiebige Kornkammern, der Vogt von Jerwen führte den Ertrag des Bodens über Pernau

1) *Vor den schaden und hinder wes plege sint.*
2) LUB 5 p. 569 n. 2407 § 7.

aus: bereits um das J. 1290 pflegte er beträchtliche Mengen Getreide nach Windau und Goldingen zu liefern und *dit korn solen si untphangen to der Pernowe.*[1]) Im J. 1411 fordert der livländische Meister den Hochmeister auf, ein Schiff von 30 Lasten nach Pernau zu senden, Hafer zu laden. Es ist das ein Schiff von der Grösse, wie sie für den Nahverkehr auf der Ostsee im Getreidehandel häufig war.[2])

Zu allen Zeiten war es ein Notstand, dass grosse Schiffe in den Fluss, den eigentlichen Hafen Pernaus nicht hineinsegeln konnten, sondern auf der Rhede löschen mussten. Im Osten, in Riga Danzig, wurden aber besonders grosse Schiffe gebaut.[3]) Denn das Material war hier billig und für den Transport der schweren voluminösen Massengüter, die gerade von hier ausgeführt wurden, Holz Getreide, brauchte man grosse Schiffe, die auch zu niedrigeren Frachtsätzen fahren konnten. Diese grossen Schiffe wurden dann bevorzugt beim Import eines wichtigen Artikels, der aus dem weiten Westen, dem offenen Ocean nach Pernau kam: Salz.[4]) Wie die anderen livländische Häfen betrieb auch Pernau schon in alter Zeit einen grossen Salzhandel. Zum Teil kam, auch nach Pernau, das Salz aus lüneburger Salinen,[5]) in späterer Zeit

1) LUB 536. Russwurm, Alt-Pernau 20 scheint an diese Stadt zu denken, aber die Anordnung des Meisters für seine Schlösser bezieht sich entschieden auf seine Stadt Neu-Pernau.

2) LUB 4 p. 761 n. 1872. Schäfer, Hansestädte 213: im J. 1388 führt Greifswald in 13 Schiffen 402 Last Getreide aus, also etwa 30 Last in jedem Schiff.

3) Daenell in Hans. Gech. Bl. 1902, 21 ff. Ausführlicher unten im Abschnitt über Pfundzoll.

4) Hausmann, Balt. Mon. 1904, 214. „Reval, sagte man später wohl, ist auf Salz gebaut." Stavenhagen, Balt. Mon. 1901, 50. Im J. 1443 ist der Städtetag zu Pernau darauf bedacht, dass nicht *deme gemenen manne dat solt in der Baye vorduret wert.* LUB 9, 940.

5) LUB 7, 502, 512, 571 § 15. 9, 580: Verhandlungen über das in Pernau zurückgewiesene Salz von Oldesloe.

führten aber zahlreiche, auch livländische Schiffe Baiensalz von der französischen Küste direkt nach Livland. Wir hören, dass *im jar 1396 adir 97 eyn schiff us der Baye qwam zegelnde vol salczes gladen czur Pernau,* es gehörte dem Bürgermeister von Danzig und wurde auf 1200 Nobelen, etwa 17,000 Mark geschätzt. Zwischen Danzig und Pernau war offenbar lebhafter Salzhandel. So sollen 40 Last Salz, also mehr als durchschnittlich bei Ostseeschiffen eine Schiffsladung betrug, die in Pernau im Speicher des verstorbenen Bürgermeister Rotger Scryver lagern, im J. 1459 nach Danzig übergeführt werden.[1]) Im J. 1434 hat der pernausche Ratsmann Joh. Belhard eine Forderung in Danzig für eine Salzfracht aus der Bay; im J. 1500 laufen in Pernau fünf Schiffe aus Browes (bei Rochefort in Frankreich) mit Bay-Salz ein, die Last gilt 12 Mark.[2]) Als der Ordensmeister Plettenberg im J. 1509 einen Frieden mit Russland einging, der den Salzhandel sperrte, sind die livländischen Städte höchst unwillig, denn die Einfuhr des Salzes nach Osten brachte ihnen reichen Gewinn, es galt für einen grossen Erfolg, als dieser Verkehr 1514 wieder freigegeben wurde.[3])

Die Unzulänglichkeit des pernauschen Hafens bereitete, wie bemerkt, nicht geringe Schwierigkeit beim entladen der grossen Bayschiffe. Daher wurde im J. 1443 auf einem livländischen Städtetage in Pernau festgesetzt, man solle beim absenden der Ladung verabreden mit den Schiffern, *de tor Pernowe lossen willen, dat se dat salt mit der pramen*[4]) *an de brugge undir den punder*[5]) *sollen le-*

1) Hanserecesse II. 4 p. 499, 528, 533. Rotger Scryver ist als Ratsglied 1437—1455 nachweisbar. cfr. p. 35.

2) LUB 8, 796; II. 1, 994.

3) Hanserec. III. 6. 489, 507, 517.

4) Breites niedriges Fahrzeug zum übersetzen schwerer Lasten, oft auch als Lichter gebraucht. Stieda, Zollbücher LXXX.

5) LUB 9, 935 § 12. Punder ist die Wage, die in Livland oft beim Salzhandel erwähnt wird. Die Nowgoroder wollen bei sich das Salz gewogen haben *also to Darpte edder*

veren, d. h. der Schiffer, der in Pernau löschen will, soll das Salz nicht nur bis auf die Rhede, sondern weiter auf Prahmen bis zur Brücke führen, und es dort beim *punder,* bei der Wage abliefern, wo es offenbar nach Gewicht empfangen wurde.

Wie aus den andern livländischen Häfen werden auch aus Pernau die Produkte des Landes verschifft sein: Holz Teer Asche Flachs Hanf Wachs Honig Talg u. a. Oft ertönen Klagen über Fälschungen[1]), namentlich dass die Undeutschen Steine, Rüben u. a. dem Wachs und Honig beimischen; der Ordensmeister will wohl dagegen einschreiten[2]), die Not hört aber nicht auf. Auch über Flachsfälschungen wird wiederholt geklagt, er werde schlecht gebunden und gepackt, desshalb bestellt Lübeck 1445 *wardeynen,* die prüfen sollen, ob etwa die *packinge nicht rechtverdich* sei, und 1498 wird auf einem Hansetag angeordnet, dass die Fässer, in welche Flachs und Hanf verpackt werden, nicht zu gross sein, namentlich die pernauschen bei Strafe nicht über vier Schiffpfund wiegen sollen[3]); die zu grossen waren offenbar schwer zu prüfen. Der Flachshandel spielt sicher bereits in früher Zeit in Pernau eine grosse Rolle. Wie in Riga[4]), werden auch in Pernau im *persehus,* dem Speicher, die Waren gelagert sein.

Die Berechnung des Gewichts machte oft grosse Schwierigkeiten, ist wiederholt Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen. So beschliessen 1402 auf dem Städte-

---

to Revele, und wilt hir hebben einen punder. LUB 1726, 1217. Dass in Pernau im 16. Jahrh. am Marktplatz die Stadtwage lag, ist oben p. 41 erwähnt.

1) Über Fälschungen im hansischen, besonders russischen Handel cfr. Hausmann, Balt. Mon. 1904, 211.

2) HR II 3. 51, 115, 117 § 4, 118 aa. 1445.

3) HR III 4, 94 § 81: *eyn Parnouwſch vat vlaſſes ofte hennepes nicht aver 4 ſchippunt Rygeſch ſwar wegende.*

4) Stieda u. Mettig, Schragen 23: flasspersehus, tallichpersehus.

tag zu Dorpat die Ratsendboten von Riga Reval Dorpat Pernau, jeder solle zusehen, dass sein Gewicht richtig sei für Kauf und Verkauf, dem einen wie dem andern, er wäre deutsch oder undeutsch, man soll das halten, wie das von altersher gehalten sei[1]). Aber die Frage war schwierig. Die einzelnen livländischen Städte hatten verschiedenes Gewicht, das nicht leicht unter einander auszugleichen war. Auch die durch das ganze Mittelalter gebräuchlichen, dem deutschen Sprachgenius widerstrebenden römischen Zahlzeichen erschwerten die Berechnungen. Man versteht, dass leicht Streit entstehen konnte, wenn man folgende offizielle Eintragung[2]) liesst: es hätten im J. 1460 in Walk die Herrn Ratssendboten die Gewichte ihrer Städte auf der wolmarschen Wage unter einander verglichen, und man hätte gefunden, *dat de Rigesche wicht swarer is 8 markpunt dan de Revelsche, unde desulve Rigesche wicht swarer 4 markpunt dan de Darptsche wicht; item de Darptsche wicht is swarer 4 markpunt dan de Revelsche; item de Pernousche wicht is swarer 16 markpunt dan de Rigesche wicht; item de Vellinsche wicht swarer* $^1/_2$ *lispunt dan de Rigesche wicht, unde 14 markpunt swarer dan de Darptsche wicht; item de Pernousche swarer 6 markpunt dan de Vellinsche wicht; item de Vellinsche wicht is swarer 18 markpunt dan de Revelsche.* Es fehlte ein Normalgewicht für alle livländischen Städte, und doch war das hier genannte Lispfund[3]) zu einem solchen wohl geeignet. Legt man dieses zu Grunde, so ergeben obige Zahlen, dass in Livland wogen:

---

1) LUB 1602 § 27: *dat een juwelik to ſe, dat ſine gewichte rechtverdich ſint, beide ut und in to wegende, deme enen alſe deme anderen, he ſi dueſch edder undueſch, dat men dat holde, alſet van oldinges geholden is.*

2) HR II 4. 529 § 18.

3) Über die Berechnung des Lispfundes cfr. Hausmann, Mitteil. a. d. Gesch. Livl. 17,332; Hupel, Topogr. Nachrichten 2,330 über Mass und Gewicht.

1	Lispfund	=	20	Marktpfund	
1	Wicht in	Reval	=	12	Marktpfund
1	„	„ Dorpat	=	16	„
1	„	„ Riga	=	20	„
1	„	„ Fellin	=	30	„
1	„	„ Pernau	=	36	„

Zu einem allgemein gültigen Normalgewicht ist man in Livland durch Jahrhunderte nicht gekommen, darum sind Streitigkeiten über Gewicht sehr häufig. Gerade über das pernausche Gewicht ertönen wiederholt Klagen. Wenige Jahre nach der 1460 geschehenen Prüfung der Gewichte ergeht bereits 1466 von einer Versammlung der Städteboten zu Walk ein Schreiben an Pernau[1]: es werde geklagt, dass obgleich die Gewichte jüngst verglichen seien, doch jeder verliere, der in Pernau Salz nach Gewicht kaufe; die Stadt möge auf die Sache mehr achten und seinen Wäger anweisen, dass einem jeden *na rechte geliik unde vuil geschee.* Aber die Klage über das in den Hafenstädten, namentlich in Pernau gebrauchte Gewicht verstummt nicht, besonders nicht in Dorpat, das den Handel nach Westen vor allem über Pernau betrieb. Auf dem Landtage zu Wolmar 1503 *beklageden sick de dorppeschen radessendebaden der pernouweschen wichte;* man beschliesst die Sache nach Riga zu bringen, *angesen de raedt van Riga ere oldesten sin,* und das Ergebnis an Dorpat mitzuteilen[2]. Allein bereits im folgenden Jahre 1504 erneut auf dem Städtetag zu Wolmar[3] der Bürgermeister von Dorpat Godtke Honeryegher die Beschwerde *van der soltwicht, dat mennigherhende gebreke yn Lyfflande allendthalven van Rige Revele und Pernouw komende gevunden worden;* es wird verfügt, dass jede Stadt streng zusehe, *by weme de gebreke were,* dann soll

1) HR II 5, 610 n. 831.
2) HR III 4 p. 468 § 20.
3) HR III 4, 640 § 17.

auf der nächsten Versammlung die Sache gründlich erwogen werden, um, *so idt radsam were, de wegers darsulvest tor stede to bringen.* Im März 1512 will der Städtetag zu Wolmar, um *de wichte und der sulvigen gebreke to wandelen,* dass jede Stadt zum nächsten Landtage ihre Gewichte mitbringe, dann aber wird im Juli beliebt, man soll sie, *de pundere und lode to Rige senden, umme de gebreke to wandelen* [1]).

Die Fragen über Gewicht und Münze [2]) sind wie fast überall, so auch in Livland bis in die Neuzeit hinein nicht befriedigend gelöst worden.

Weit hinaus, bis in die gefürchtete Bay von Biscaya ging die Schiffahrt der baltischen Städte, segelte auch aus Pernau das Schiff des gewinnreichen Kaufschlages wegen [3]). Der Ertrag fiel vor allem den Kaufherren zu, bald einem einzelnen, bald mehreren, die sich zu einer Genossenschaft zusammengetan hatten, zu der aber Fremde, Russen Flamänder Engländer, nicht zugezogen werden sollten. Sehr oft gehörte auch dem Schiffer ein Teil der Fracht, wo er denn noch mehr als sonst alle Sorgfalt auf gute Fahrt wandte. Ausserdem erhielt er je nach der Weite der Fahrt seinen grösseren oder

1) HR III 6, 323 § 17; 395 § 4. Für falsche Münze, Mass, Gewicht setzten strenge, sogar Todesstrafe an die um den Anfang des 14. Jahrh. redigierten Umgearbeiteten Rigischen Statuten, die wohl auch für Pernau massgebend waren. Napiersky, Quellen d. Rigischen Stadtrechts 184.

2) In Pernau sind Münzen nicht geschlagen worden. Im J. 1426 ist dort Mangel an Scheidemünze, der OM. bittet Reval, dass sie *den tor Pernow mit scheidelpennyngen behulpliken sien* da sie *derhalven tomale groten kummer und gebreken hebben.* — Im J. 1710 denken, wohl in Folge der ausserordentlichen Nöte des langen Krieges, die Goldschmiede in Pernau daran, Silbermünzen zu schlagen, fragen beim Rat desswegen an. Die Sache hatte wohl keinen Erfolg. cfr. LUB 7, 462. Rosenplänter, Archiv 5, 224.

3) Über den Handel der norddeutschen Städte gibt reiche Belehrung Schaefer, Die Hansestädte. 1879.

geringeren Lohn, so wird 1352 in Kampen in Holland festgesetzt[1]), dass man dem Schiffer, der aus Riga Reval Pernau Stockholm kommt, zwölf alte Groschen zahle, dem aus Gotland und Preussen nur neun.

Gerade den Schiffer musste man durch höheren Gewinn locken, denn grösser als heute war in früheren Zeiten die Gefahr der Seefahrt. Zunächst geboten die Unbillen der Witterung grössere Vorsicht, wo Karte Kompass Chronometer fehlten und nur spärlich Leuchtfeuer, die bereits im 13. Jahrhundert erwähnt werden, den Weg wiesen. Und was dann bei schwerem Unwetter doch noch ans Land getrieben wurde, fiel oft als Opfer in fremde Hand nach einem harten Strandrecht, gegen das weltliche und kirchliche Obrigkeit vergebens strenges Verbot erliessen. Vor allem in der dunklen Jahreszeit war die Seefahrt gefährlich, darum hielten den Winter über die Schiffe im heimischen oder fremden Hafen Winterlage[2]). Um die Gefahr, zum Teil wohl auch um die Konkurrenz einzudämmen, war die Zeit der Schiffahrtsdauer, die *Segelacie* beschränkt und je nach der Weite der Fahrt verschieden bemessen. Für die Livlandsfahrt bestimmte 1405 ein Städtetag zu Walk[3]), dass man nicht früher als vierzehn Nächte vor nächsten Pfingsten[4]) ausségele aus *den havenen, alz ut der Dune, van Revele, van der Pernouwe, ute der Salcz unde ut allen anderen haven dusses landes.* Dieser Termin wird wohl auch sonst eingehalten sein. — Viel mehr Schwierigkeiten machte die Herbstgrenze. Der Recess des livländischen Städtetages zu Wolmar setzte 1434 fest[5]), dass zur weiten Westfahrt zwischen Flandern und Livland kein Schiff weder hüben

1) Hans. UB 3 n. 230.

2) Sehr sorgfältige Untersuchungen bei Stieda, Revaler Zollbücher p. XCII.

3) HR 5 p. 168 § 1.

4) Mai 24; Pfingsten 1405 = Juni 7.

5) LUB 8, 753 § 13, 14.

noch drüben nach dem Michaelistage (Sept. 29.) auslaufen soll, für die kürzere Fahrt in preussische und wendische Städte, also bis Lübeck, wird der Termin bis Martini, November 11., hinausgeschoben. Im J. 1461 sendet der Städtetag zu Pernau die Bitte an Lübeck, dass in Anbetracht der Gefährlichkeit der Seefahrt von nun ab nach Michaelis kostbare Güter, wie Laken und Honig[1]) nicht hieher ins Land gechifft werden sollen, Lübeck möge das dem Kaufmann in Brügge[2]) mitteilen. Dort wollte man 1464 diese Anordnung wenig beachten. Daher verlangte Lübeck von Reval, dieses möge von Gütern, die gegen dieses Verbot zugeführt werden, den vierten Pfennig fordern. Einer so strengen Massregel, ein Viertel des Wertes als Strafe vom Import zu erheben, wagte man nicht sofort zuzustimmen[3]). Die Frage wurde wenige Jahre später auf dem Hansetag zu Lübeck 1470, auf dem auch Boten aus Riga Dorpat und Reval zugegen sind, wieder verhandelt und der Befehl erneut[4]), dass kein Schiff aus Lübeck und den beiliegenden Städten nach dem Michaelistage mit kostbaren Gütern nach Riga Pernau Reval Dorpat etc. in See gehen dürfe.

Ausser durch Wind und Wetter wurden Schiff und Waren aber auch durch die Unsicherheit bedroht, welche Krieg und Raub auf das Meer hinaustrugen. Endlos waren die oft so gefährlichen Fehden, die bald die Hanse mit den Mächten des Nordens, vor allem mit Dänemark ausfocht, bald diese Staaten unter einander führten. Besonders Dänemark stand oft gegen Schweden, welches im 15. Jahrhundert fort und fort die Oberhoheit abzustreifen trach-

1) HR II 5, 25. Dass auch *honnich* aus dem Westen nach Livland eingeführt werden sollte, fällt auf.

2) Schaefer 189: durch mehr als drei Jahrhunderte behauptete Brügge seinen Platz als Centralmarkt des ganzen Europa diesseit der Alpen.

3) HR II 5. 266 § 7.

4) HR II 6. 332 § 40.

tete, die die dänischen Unionskönige aufrecht erhalten wollten. Dazu kamen zahlreiche Streitigkeiten der Städte, die sich dem Einfluss ihrer Landesherren zu entziehen suchten. Auch diese Fehden griffen nicht selten, so gerade in den Gebieten des Deutschen Ordens, vom Lande auf das Meer hinaus und wurden dann bei der tiefen Erbitterung der Parteien und ihrer genauen Kenntnis von Kraft und Ort besonders gefährlich.

Über das, was erlaubt und recht im Schiffsverkehr war, bildeten sich bestimmte Regeln aus, in deren Übung gewisse Orte besonderes Ansehen gewannen. So erwarb im 15. Jahrhundert der danziger Rat für das Ordensland die Stellung einer obersten richterlichen Behörde für alle in Schiffahrtsangelegenheiten vorkommenden Prozesse, wurde ein Obergericht im „Wasserrecht“ [1]).

Wer gerechten Grund zu haben meinte, die Seefahrt des Gegners oder ihm gewährte Unterstützung nicht zu dulden, sollte das kund tun, Warnung, *Warschuvinge* ergehen lassen. Dass das geschehen sei, wird oft bestritten. Wenn die Reise gefährlich schien, erwirkten sich die Städte wie für die Land-, so auch für die Seefahrt Geleitsbriefe, so erteilt 1462 König Christian von Dänemark den Ratsboten aus den wendischen Städten und aus Riga und Pernau sicher Geleit nach Kopenhagen [2]).

Kam es zum Seekriege, so wurde dieser nicht nur durch die grossen Flotten geführt, welche die Städte ausrüsteten, sondern daneben wurde auch, besonders wenn die Flotten nicht zu genügen schienen, in bedeutendem Umfange Kaperei [3]) getrieben. Nachdem durch Pfand oder Bürgschaft Sicherheit geleistet war, dass nur der Feind, nicht auch der Freund bedroht werden soll, stellte die

1) Hirsch, Danzigs Handelsgeschichte 57. Eine Bearbeitung des Seerechts der Hanse wäre sehr erwünscht. cfr. Hausmann, Balt. Monatsschr. 1904, 201 über Seerechte.

2) HR II 5, 148 n. 241.

3) Schaefer 307.

Stadt den Kaperbrief aus mit einer Empfehlung an befreundete Städte. Dann segelten die mit Recht gefürchteten Auslieger in See, und nicht immer wurden die Grenzen zwischen Freund und Feind streng beachtet, nicht immer das einträgliche Gewerbe niedergelegt, sobald Friede geschlossen war, leicht wandelte sich die Kaperei in offenen Seeraub.

Endlos sind die Klagen, die bald über die allgemeinen Nöte, bald über einzelne Anfälle zur See ertönen, wiederholt haben durch sie auch die livländischen Städte gelitten. Vor allem die Fälle von Seeraub, welche speziell Pernau getroffen haben, seien hier angeführt.

Im J. 1336 erkennt[1]) König Magnus von Schweden lübischen Bürgern Schadenersatz zu für ein Schiff, das ihnen mit Gut und Ladung seine Untertanen im Hafen von Pernau abgenommen. — Viel Unruhe entstand gegen Ende des 14. Jahrhunderts in der Ostsee durch die Vorgänge in Schweden[2]). Als im J. 1391 die Königin Margarethe von Dänemark Stockholm belagerte, bildete sich in den meklenburgischen Häfen Rostock und Wismar die Genossenschaft der Vitalienbrüder, um die eingeschlossene Hauptstadt mit Lebensmitteln zu versorgen. Bald wurden sie aus privilegierten Kapern völlige Seeräuber, aller Welt Feind, wie sie sich selbst nannten, gefürchtet in West- wie in Ostsee, besonders seitdem sie sich in Gotland festgesetzt hatten. Um das J. 1395 ergeht aus Schweden die Warnung, *dat ze willen in dat stichte to Osil, edder in de havene to Revele, edder uppe de reyde to Pernow*[3]). Bei späteren Verhandlungen bringt der Bürgermeister zu Danzig Claus Rogge die Klage vor[4]),

1) LUB 6 p. 110 n. 2806: ratione mercium et bonorum, quae .. de coggone quodam ipsis civibus in portu Pernow quondam ablato, recepisse.

2) Koppmann, Hans. Gesch. Bl. 1900, 97.

3) Hans. UB 5 n. 202.

4) HR. II 1, 278 § 1.

dass im J. 1396 oder 1397 ein Schiff, das mit Salz aus der Bay nach Pernau segelte, hier in der Bucht, *uf der wiik,* von einem Seeräuber genommen und nach Dänemark fortgeschleppt sei; Schiff und Salz hätten Claus Rogge gehört und wären damals 1200 Nobelen[1]) Wert gewesen. — Durch Jahrzehnte sind die Vitalienbrüder die Plage des Seemanns, 1414 wird der Plan in Erwägung gezogen, ob nicht beim Konzil zu Konstanz, das alle Gebrechen der Christenheit heilen sollte, die livländischen Städte, unter ihnen auch Pernau Hilfe suchen sollen gegen die Seeräuber, die von England und Friesland aus den Kaufmann nicht zu Ruhe kommen lassen[2]). Dass diese ewige Not durch die Seeräuber eigentlich nie aufhörte, ist vor allem erklärlich durch Schutz und Zuflucht, den sie bei Fürsten und Grossen fanden, die gern am Kapergewinn teilnahmen. Über eine Landmacht verfügte aber die Hanse nicht, wollte es auch nicht mit den mächtigen Herren verderben.

Wiederholt hören wir, dass sich feindliche Auslieger oder Seeräuber bei Runö lagern und von dort die Strasse nach Riga und Pernau bedrohen. Als im J. 1426 zwischen König Erich von Dänemark und der Hanse eine böse Fehde ausbrach, fügten dänische Schiffe dem Kaufmann schweren Schaden zn, der unversöhnliche Gegner des livländischen Ordens Bischof Christian Kuband von Oesel († 1432) suchte Stütze beim dänischen König. Aus diesen Jahren wird 1427 berichtet[3]): vor Runö lägen ein grosses und mehrere kleine Schiffe voll gewappneter Leute. Bald darauf hören wir, dass um das Jahr 1431 bekannte dänische Parteigänger Oloff Nigelsson und Ywen Fleming dem Oloff Trummen *eyn schipp vor der Pernow up der reyde* genommen haben, Schiff und Fracht waren

1) Etwa = 17 000 Mark. Hirsch, Danzig 241. cfr. p. 48.
2) LUB 4, 1403; 5, 1988 = HR. 6 n. 161.
3) LUB 7, 624.

gut 200 Mark preussisch wert. Voll Ärger klagt zum Beginn des J. 1431 der Hochmeister, die Seeräuber hätten im vorigen Herbst seinen Untertanen und dem Stift Oesel vor der Stadt Pernau schweren Schaden zugefügt. Er konnte nichts gegen sie tun. Da hat Riga Ordnung geschaffen, es rüstete mit beträchtlichen Kosten Friedensschiffe aus gegen die Seeräuber, sicherte die Fahrt nach Pernau [1]).

Selbst als im J. 1435 Erich von Dänemark und die Hanse nach langem Kriege Frieden schlossen, wurde der Seeweg nicht rein. König Erich, der nie wirklich Herr in seinen Reichen gewesen war, wurde dort 1439 entsetzt, führte dann ein Jahrzehnt ein Seeräuberleben in Gotland, bis er 1449 in seine Heimat Pommern zurückkehrte, wo er im J. 1459 starb. Diese Wirren spürte man auch in Livland. Im Juli 1439 meldete Pernau nach Reval [2]), es sei ein Segler angekommen, der von Riga nach Lübeck sollte; aber bei Runö habe er mehrere Schiffe gesehen, und gehört, es wäre *des coninges gesinde Ywen Vlemynk,* und er habe bereits zwei Schiffe genommen, von denen eins aus Riga wäre, da sei der Berichterstatter rasch davon gezogen, er *halde siin ancker stilken op unde segelde na der Pernow* trotz heftigen Sturmes; Reval möge daher die Seinen warnen, auch nach Riga sei geschrieben. Es war also wieder König Erichs Anhänger Ywen Fleming, der als Freibeuter vor Riga und Pernau sein Unwesen trieb.

Und noch wiederholt ist Anlass, vor der Gewalttätigkeit des alten Königs zu warnen. Ganz besonders gefährlich war das Jahr 1445: im April meldet [3]) Pernau wieder nach Reval, der König soll von Gotland 5 oder 6

1) HR II. 1, 285 § 59. LUB 8, 404; p. 289. Riga wendete auf *246 mk. to uthredinge* [= Ausrüstung] *der vredeschepe, doe de zeerover de scheppe tor Pernouwe nemen.*

2) LUB 9, 774.

3) LUB 10, 132.

Schiffe mit etwa 500 Mann ausrüsten, jeder möge sich hüten. Im Herbst dieses Jahres 1445 heisst es, dass sieben Schiffe des Königs bei der dänischen Insel Moon lägen und dort bereits zugreifen [1]).

Über diese Gefährdung das Seeweges verhandelt im Dezember 1445 der Städtetag zu Wolmar, auch aus Pernau waren Ratsboten zugegen, der Bürgermeister Hinrik Rodendorp und der Ratsmann Reyneke Ketwiik; an Lübeck geht das Gesuch, die nach Livland bestimmten Schiffe vor den Ausliegern des alten Königs zu sichern, die im vergangenen Sommer niemand geschont, sondern jeden geplündert beraubt und beschädigt haben, den sie nur hätten erreichen können [2]), es dürfte im nächsten Sommer noch ärger werden. Und als dieser kam, mit dem Frühling die Zeit der Schiffahrt wieder nahte und noch keine Sicherheit war, ging, ähnlich wie im J. 1431, Riga wieder selbstständig vor, um, wie es im Mai 1446 mit treffendem Wort an Dorpat schrieb [3]), Ruhe zu schaffen vor dieser *loze partye van nemergesellen,* die nur lauerten, wo sie ankommen könnten; sie hätten schon Schiffe, die aus Stettin nach Livland segelten, bei Runö genommen, zögere man länger, so werden sie noch stärker werden, noch mehr Schaden tun; daher habe Riga zum allgemeinen Besten Schiffe und wehrhaftes Volk ausgerüstet, *sodane loze partiie to sokende;* wohl entständen dadurch schwere Kosten, welche, wie man in Wolmar verabredet [4]), die Güter werden tragen müssen, die hier ins Land ein- und ausgehen, für die ja aber auch das geschehe, was man jetzt tun müsse. So sicherte Riga Weg und Handel.

Auch in den Kriegen, die im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts Dänemark gegen Schweden führte, wird die

1) HR II 3, 111 § 19.

2) HR II 3, 117 § 10 Schreiben an Lübeck n. 219 = LUB 10, 185.

3) LUB 10, 225.

4) *als dat to Woldemer tor lateften dachvart gefecht wart.*

Fahrt im Ostmeer oft gefährdet: 1452 soll auf Gotland eine merkliche Zahl Auslieger und Knechte versammelt sein, die nur auf offenes Wasser warten [1]). Im Jahre 1455 dringen dänische Freibeuter bis in die livländischen Häfen, sie greifen nicht zu, aber sie lauern, machen die Fahrt bei Runö und Ozelssund unsicher, kommen bis vor Riga. Der Ordensmeister wird gebeten, *de kumpane hiir nicht to leydende.* Aber der livländische Orden war nie eine Seemacht, der tüchtige Meister Johann von Mengede konnte den Städten nur antworten: Lieben Freunde, ich kann nicht mehr tun, wollt ihr, die ihr Schiffe habt, was dagegen tun, so will ich euch gern darin behilflich sein [2]). So blieben die Städte allein mit ihrer Not: im August dieses Jahres 1455 liegt der Hauptmann von Gotland, der fehdelustige Olaf Axelson seit einiger Zeit mit seinen Gesellen *to Roegoe in der havene* [3]), und worauf sie sinnen, sei wohl zu merken; auch *langes der Ozelschen ziiden* ist viel Volk, Reval lässt deshalb kein Schiff auslaufen, rät dass auch Lübeck die nach Reval bestimmten Segler zurückhalte [4]). Die Ostfahrt blieb gefährdet.

Seltener als hier auf der Ostsee haben natürlich livländische Schiffe im Westen Angriffe erfahren, aber ganz sind sie doch auch dort nicht von solchen verschont geblieben, und auch Schiffe aus Pernau sind davon betroffen worden. Im J. 1387 wird geklagt, dass ein Segler aus Pernau, der Roggen und Sparren geladen hatte, durch die Normannen der Westsee Schaden gelitten

1) HR II 4, 43 n. 62.

2) HR II 4, 275 § 10: *Leven frunde, ik kan nu nicht beth, wille gii, de gii fchepe hebben, dar wes umme don, ik wil juw gerne darinne behulpelik wefen.*

3) Heute = Baltisch-Port.

4) HR II 4, 273; 275 § 10; n. 376. Über Olaf Axelson Tott und seine und Kg. Christian Anschläge auf Livland, speziell auf Dorpat, handelt Schwartz, Sitz.-Ber. rig. 1902, 158.

habe[1]). Namentlich aber mit den Holländern gab es viel Streit. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts erschienen sie wie auch die Engländer nur selten im Baltischen Meer.[2]) Dann werden die Holländer immer häufiger im Osten, woher sie vor allem Korn holen. Lübeck und die wendischen Städte bereiteten ihnen aber oft Schwierigkeiten, daher standen in dem langen neunjährigen Streit, den die Hanse bis zum J. 1435 gegen Erich von Dänemark führte, die Holländer auf Seiten des Königs, und trieben bald auf dem Westmeer arge Kaperei gegen hansische Schiffe. Und die Feindschaft hörte nicht mit dem Kriege auf. Obgleich Preussen und Livland sich möglichst neutral zu halten gesucht, holländische Hauptleute gegen gute Gabe den Schiffen des Hochmeisters Schutz zugesagt hatten, holländischen Schiffern im Ordenslande Frachtverkehr, ja in beschränktem Umfang sogar Handel gestattet war,[3]) wurde doch, ohne dass Fehde oder Warschuwinge verkündet worden, plötzlich im Mai 1438 eine preussisch-livländische Bay-Flotte von 22 Schiffen, die vor allem Salz führte, auf der Rhede von Brest, *vor Brustwatere,* von den Holländern genommen und in die Schelde geführt, wo man die schöne Beute bald teilte. Als die livländischen Städte von diesem Gewaltstreich erfuhren, wandten sich die auf einem Städtetag zu Pernau versammelten Ratssendeboten von Riga Dorpat Reval und der Rat von Pernau im Juli 1438 in dringender Bitte um Hilfe an den Hochmeister, dass auch die holländischen Schiffe in Preussen arrestirt werden mögen, und in einem Schreiben an den Rat von Amsterdamm teilten die Livländer mit, was sie *myt bedroveten oren* erfahren hätten und baten Schiffe und Güter für die Eigentümer aufzuheben. Es entspannen sich lebhafte Verhandlungen,

1) HR 3, 346 § 4.

2) Schaefer 189.

3) Hausmann, Balt. Mon. 1904, 273.

die über ein Jahrzehnt dauerten; Reval und Dorpat, die vor allen beteiligt waren, sollten Schadenersatz erhalten [1]).

In besonders schwerer Weise wurde die livländische Seefahrt lange Jahre durch den grossen dreizehnjährigen preussischen Bürgerkrieg gefährdet. Landstände und Städte in Preussen huldigten 1454 dem König von Polen, „auf dessen Gunst besonders Danzig wegen seines Getreidehandels angewiesen war; der Hass gegen das anmassende Auftreten der Ordensritter, der Unwille über den Steuerdruck und über die den hansischen Handel störenden Handelsunternehmungen des Ordens überwogen das Gefühl nationaler Gemeinschaft." Beide Parteien suchten Unterstützung in Scandinavien: Polen und Danzig verbanden sich mit Karl Knutson von Schweden, während der Deutsche Orden Dänemark gewann. Auch die wendischen Städte waren ihm günstig und der livländische Meister blieb dem Hochmeister treu. „In diesem Kriege leistete der Orden in Livland dem in Preussen namhafte Hilfe an Geld und Truppen" [2]). Die livländischen Städte mussten, wenn auch ungern, der Politik des Meisters Johann v. Mengede [3]) folgen und zogen sich dadurch den Hass der Gegner des preussischen Ordens zu, vor allem des mächtigsten unter diesen, der Stadt Danzig. Diese erhob sich damals zu besonderer Höhe, ihr Handel blühte wie nie, sie führte den „Seekrieg gegen den Orden und dessen Bundesgenossen, die Dänen, sowie gegen diejenigen neutralen Mächte, welche ohne Rücksicht auf die erlassene Warnung den Ordensländern Kriegsbedürfnisse und

1) Hirsch, Danzig 60. LUB 9, 324 ff. 10 p. XXXII ff. HR II. 1 p. XI ff. — Über Geld und Ware, die 1444 der bremer Hauptmann Wilh. Lome in der Nordsee Kaufleuten aus Pernau abgenommen habe, cfr. oben p. 38.

2) Stein, Hans. Gesch.-Bl. 1898, 57 ff. Hoffmann, Hans. Gesch.-Bl. 1901, 39. Schwartz, Sitz.-Ber. rig. 1902, 160 auf Grund von Urkunden, die im LUB gedruckt werden sollen.

3) OM 1450—1469.

Lebensmittel zuführten“ [1]). Danzig gab seinen Schiffern Brief und Recht [2]), dass sie alle Kreuzherren des Deutschen Ordens, ihre Helfer und Genossen angreifen und ihre Schiffe und Güter in die Stadt bringen dürfen, wo der Rat entscheiden werde. Waren es Güter der Feinde selbst, so durften die Kaperschiffe sie behalten.

Diese Politik musste auch Livland schwer bedrohen. Danzig verbot nicht jeden Verkehr nach Livland, wohl aber jede Hilfssendung an den Hochmeister. Darüber kam es zwischen den livländischen und preussischen Städten zu heftiger Feindschaft, fast offenem Krieg. Im J. 1458 wurden drei Schiffe, die aus Riga in See gegangen waren, von danziger Ausliegern aufgebracht; als Lübeck 1460 auf gemeinsame Kosten Friedensschiffe ausrüstete, bat Riga [3]), dass sie den Handelsschiffen nicht nur bis Gotland, sondern bis Domesnäs und Runö Geleit geben mögen. Die Hanse suchte in dem Kriege neutral zu bleiben: im Februar 1460 schrieb Lübeck an Danzig [4]), dass es gegen dessen Rüstungen zur See nichts habe, nur soll es seine Auslieger anhalten, die Lübecker Kaufleute und die regelmässigen Besucher Sehwedens und Livlands, besonders Rigas Revals Dorpats und Pernaus, nicht zu schädigen, die doch wegen der Kriege Danzigs nicht *neringloess* liegen könnten. Aber Schiffe, die aus oder nach Pernau segelten, wurden von Danziger Ausliegern genommen: so 1458 ein rostocker Schiff auf seiner Heimreise

1) Hirsch, Danzig 67.

2) Hans. UB 8, 1100: *Dat se alle cruciger Dutsches ordens, unser finde, und ere hilpere und biliggere . . mogen mit scheppe und gudern anhalen und nemen und sollen die ungepartet und ungedelet by enander to unser stat bringen und de ock nicht parten efte buten* [= verteilen] *ane willen unde weten des rades. Wat guder unsen finden behoren, de mogen sie beholden.*

3) HR II 4 n. 613, 770.

4) Hans. UB 8 n. 873.

aus Pernau; so wird 1460 ein Schiff, das aus Pernau gesegelt war, aufgebracht, obgleich der Schiffer ein Bürger aus Danzig war.[1]) Das Schiff wurde später zurückgegeben, die Ladung aber nur zur Hälfte.

Vorübergehend besserten sich wohl auf kurze Zeit die Verhältnisse: 1461 schreibt Danzig seinen Ausliegern,[2]) sie sollen jetzt gegen Riga Reval Pernau keine Gewalt brauchen; aber im folgenden Jahr 1462 klagte Danzig wieder in einem Schreiben an Lübeck über Pernau und besonders Riga, dieses habe einen danziger Schiffer, der von Lübeck nach Riga segelte, ins Gefängnis geworfen, *geqwelt und gepiniget,* lediglich weil er danziger Bürger war; der Kaufmann möge Riga und Pernau nicht besuchen. Und in einem zweiten Schreiben an die Städte der Ost- und Westsee werden diese vor dem Verkehr mit Riga und Pernau gewarnt, da diese beiden Städte Danzigs Feinde *je lenger je mehr* mit Schiffen Volk und aller Notdurft unterstützen[3]). Als Lübeck und mehrere andere Städte es nicht leiden wollten, dass Riga und Pernau gemieden werden sollen, erklärt Danzig im April 1462, es könne von seiner Forderung nicht zurücktreten, da Riga und Pernau nach seinem gründlichen Verderben gestanden haben und noch stehen, und da sie unter die Herrschaft seines offenbaren Feindes, des Ordens, gehören, und Danzig fügt die Warnung hinzu: Ersame Herren, guten Freunde, wird die See, die ihr befahrt, getrübt, so ist zu bedenken, wie sie dann wieder klar wird[4]). Die Gefahr erschien so gross, dass bald darauf, im Mai 1462, holländische Schiffer, die auf Riga Reval Pernau

1) Hans. UB 8, 702. 989 § 5.

2) Hans. UB 8, 1100.

3) HR II 5 n. 222 ff. Hans. UB 8, 1082. 1112.

4) HR II 5 p. 137: *Unde worde, ersamen heren, guden frunde, de zee, so gii beroren, gewlomet werden, were to bedencken, wo de danne wol wedder claer wurde.*

befrachtet waren, in Kopenhagen liegen blieben und in Lübeck anfragten [1]), ob sie sicher weiter fahren könnten, sie seien in Sorge, da Danzig geschrieben habe, dass es alle nehmen wolle, die nach Livland fahren. Nach langen Verhandlungen gelang es 1463 einen Beifrieden zwischen Riga und Danzig zu schliessen, laut welchem Danzig die Schiffahrt nach Riga und Pernau gestattete, obgleich es gegen den Hochmeister den Krieg noch fortsetzte. Riga war in den folgenden Jahren eifrig bemüht, nicht wieder in diese Fehde verwickelt zu werden: es erklärte 1464, es sei nicht Partei, es halte [2]) nicht den Orden, sondern den Erzbischof für seinen Herren, es habe mit dem Orden nichts sonderliches zu tun, es wollte beim OM. Joh. v. Mengede einen Stillstand auf 5—6 Jahre erwirken, dass auch Danzig freie Fahrt nach Riga habe. Als es mit dieser Werbung keinen Erfolg hatte, bat es 1465 *demodigen,* Danzig wolle ihm das nicht entgelten lassen, sondern auch weiterhin freien Verkehr gestatten, Riga habe nie Danzig schädigen wollen, falls Danzig wirklich von der Feindseligkeit gegen Riga nicht Abstand nehme, so stelle dieses die Sache gänzlich in die Erkenntnis der Städte der Hanse [3]). Im folgenden Jahr 1466 beendete der Friede von Thorn den unseligen preussischen Krieg: der Orden kam unter die Oberhoheit des polnischen Königs, Westpreussen mit Marienburg wurden mit Polen vereint, ebenso Danzig, das auch weiterhin seine besonderen Interessen verfolgte und des Ordens unversöhnlicher Feind blieb.

An Störungen des Verkehrs hat es auch in der Folge nicht gefehlt, aber Pernau wird doch nur noch selten erwähnt: 1467 will König Christian von Dänemark Schiffe aussenden gegen Schweden und die, welche dorthin Zu-

1) ibid. n. 251.
2) ibid. 329 § 71; cfr. 274 [5]).
3) ibid. n. 590.

fuhr leisten, er teilt das Lübeck mit und dieses schreibt es an Riga Reval Dorpat Pernau, auf dass man keine kostbaren Güter verschiffe. Im J. 1476 hört Riga von einem Gerücht, *vlochmere werden gesecht,* dass die Dänen und Schweden sehr stark gegen Livland rüsten, das könnte den Kaufmann bedrohen. Und wieder warnt Lübeck im J. 1497 Riga Reval Pernau, der König von Dänemark rüste zur See [1]).

Unter der Feindschaft, die zu Anfang des 16. Jahrhunderts zwischen Lübeck und König Hans von Dänemark wegen Schweden, das der König nicht bezwingen konnte, herrschte, haben auch die livländischen Städte und speziell auch Pernau wiederholt gelitten. Im J. 1508 wird geklagt, von dänischen Ausliegern sei dem Schiffer Hans Voss auf der Fahrt von Pernau nach Lübeck Schiff und Ladung genommen. Und ähnlich sei es Hans Wise ergangen, als auch dieser von Pernau nach Lübeck fuhr: obgleich er seine *certification* vorwies, dass er kein schwedisches Gut führe, sei er doch nach Kopenhagen gebracht worden, und wenn er auch nach vielen Schreiben und Zahlungen frei gekommen wäre, so habe er doch nicht wieder bekommen, was verloren war. Dem Schiffer Hinrick Prutz wurde auf der Fahrt von Lübeck nach Pernau von den Ausliegern ein Fass Einbecker Bier [2]) mit Gewalt genommen. Die Unsicherheit war so gross, dass im J. 1511 auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck beliebt wurde, an Riga Reval Pernau zu schreiben, dass die Schiffe nicht aussegeln mögen [3]).

Immer wieder ist der Handel Pernaus gefährdet worden. Die ähnliche Lage an demselben Meerbusen

1) HR II 6 p. 16; II 7 p. 498; III 3 n. 750. LUB II 1, 557.

2) *Ein vat Emesches bers.* Der Verbrauch von Bier war im Mittelalter sehr gross, besonders im Kriege. Bei einer Seeausrüstung der Lübecker wurden einmal 1140 Mark, fast $^2/_5$ der ganzen Summe, für Bier ausgegeben. Schaefer 305.

3) HR III 5, 486 § 10 ff; 502 § 65, 75; 6, 56 § 22.

verknüpft seine Geschicke aufs engste mit Riga. Gemeinsam mit dem mächtigen Vorort wird auch die kleinere Schwesterstadt oft genannt.

Die Gefahr, die nicht selten Krieg und Raub über die Seefahrt brachten, trieb dazu, Mittel zum Schutz für Schiff und Mannschaft zu suchen. Grössere Zahl und Tüchtigkeit verlieh vor allem der Besatzung auch grössere Sicherheit. Fast noch mehr als auf dem Festlande musste zur See der Mann auch die Waffe führen können.[1]) Bei besonders gefährlicher Fahrt wurden die Handelsschiffe von besonderen Begleitschiffen, Kriegsschiffen, die Frieden schaffen sollten, den Vredecoggen, geleitet, deren Unterhalt freilich grosse Summen kostete. Auch für die Sicherheit der Fahrt nach Pernau hören wir einmal von einem solchen Schutz: Riga verwendet im Rechnungsjahr 1430—31 laut seinen Kämmereirechnungen 246 Mark zur Ausrüstung der *vredeschepe,* als die Seeräuber die Schiffe zu Pernau nahmen.[2])

Häufiger suchten die Bedrohten der Gefahr zu entgehen, indem sie zu gemeinsamer Fahrt zusammentraten. Bereits im J. 1377 beschliessen[3]) die livländischen Städte in Pernau, dass die durch den Sund fahrenden Schiffe sich bei Heyle in Preussen vereinen und gemeinsam weiter fahren sollen. Dieses Segeln in Flotten wird gegen Ende des 14. und im 15. Jahrhundert besonders für weite Fahrten immer mehr Regel. Die preussischen Städte bestimmten 1397, dass nach und von Flandern, England etc. die Kauffahrer drei mal im Jahr gemeinsam segeln sollen. Als eine Fehde zwischen Engländern und Genuesen die Fahrt unsicher macht, bittet im Jahre 1416

1) Über Kriegs- und Friedensschiffe, ihre Ausrüstung u. a. Schaefer 301. Sehr sorgfältig Stieda, Zollbücher LXXIII.

2) LUB. 8 p. 289[2]): *to uthredinge der vredeschepe, doe de zeerover de schepe tor Pernouwe nemen.* cfr. p. 58.

3) HR 2, 145.

der Rat von Dorpat den von Reval,[1]) dass er die Schiffer, besonders die, die durch den Sund fahren wollen, warne und ermahne, in der See zusammen zu bleiben.

Nachrichten über die Sicherheit auf dem Meere waren immer von grosser Wichtigkeit, die Seestädte teilen einander mit, was sie darüber hören. So kann um 1416 Riga an Dorpat schreiben,[2]) und dieses tut es Reval und Pernau kund, dass wohl in der Ostsee die Fahrt sicher sei, wie es aber auf jener Seite des Sundes stehe, wisse man nicht. In einem aus dieser Zeit stammendem Schreiben[3]) fragen Bürgermeister und Rat zu Pernau in Reval an, ob wirklich der König von Dänemark gewarnt habe, dass niemand auf die See hinaussegele und wie Reval es mit der *segelatie* halten werde, Pernau wolle sich danach richten, habe die Schiffer bei sich zurückgehalten, bis aus Reval Nachricht eintreffe. Im Jahre 1431 wünscht Dorpat,[4]) da es in der Ostsee sehr übel steht, dass die in Reval bereits beladenen Schiffe wieder entlöscht werden. Im Jahre 1440 meldet[5]) Lübeck an Reval durch den mit einem *kleynen kreyereschepe* eigens desshalb als Eilboten ausgesandten *shipher Henneken Goldouwen,* dass eine starke holländische Flotte in die Ostsee auslaufen wolle, das möge auch den anderen livländischen Städten mitgeteilt werden; Reval hat dann die Nachricht sofort nach Pernau und Riga gesandt; die Kosten dieser *warschuwinge,* erklärte Lübeck, werden hier von den Kaufmannsgütern erhoben werden, die aus euern Landen herkommen. Ähnlich teilt im Jahre 1497 Lübeck an Riga mit,[6]) König Johann von Dänemark wolle in See stechen, man möge die Schiffe zurückhalten,

1) LUB 5, 2052.
2) LUB 5, 2066.
3) LUB 5, 2425. Die Jahreszahl fehlt, das Schreiben ist jetzt im Revaler Archiv nicht zu finden. Greiffenhagen.
4) LUB 8, 488.
5) LUB 9, 579.
6) LUB II. 1, 508.

diese Nachricht auch Reval und Pernau zusenden. Auch in dem letzten schweren Bürgerkriege zwischen Riga und dem Orden, der 1491 seinen Abschluss fand, hat offenbar Riga die freie Fahrt in die Häfen des Ordens, so namentlich nach Pernau nicht dulden wollen; es behauptete später [1]) in *besworen instrumenten,* dass es, wie das Regel sein sollte, Warschuwinge an Lübeck und die andern wendischen Städte getan habe, was aber Lübeck in Abrede stellte; die Rigischen hatten zwei Schiffe, die auf Pernau segelten, aufgebracht, das veranlasste den erwähnten [2]) langwierigen Streit des pernauschen Kaufgesellen Sprans gegen Riga, in den auch Lübeck hineingezogen wurde, da jene Schiffe auch lübisches und kölnisches Gut geführt hatten.

War Pernau auch nur ein kleinerer Hafen mit nicht grossem Aussenverkehr, so lehren doch die angeführten zahlreichen Belege, dass sein Handel im 14. und 15. Jahrh. wiederholt bedroht wurde, dass es nicht immer gelang, ihn zu schützen. Und sicher sind nur über ein Teil dessen, was wirklich geschehen ist, Nachrichten auf uns gekommen. Es könnte scheinen, als hätte in jener Zeit, nur Gewalt und Fehde geherrscht. Aber man muss bedenken, dass wir in unseren Quellen vor allem von den Störungen hören, dass dagegen über den ruhigen regelmässigen Verkehr und Handel nur selten Kunde zu uns gelangt ist. Häufige Störung weist aber auf regen Verkehr. Beides hat in einem gewissen Verhältnis zu einander gestanden, das wir leider nur nicht mehr feststellen können. Immerhin dass Feind und Gefahr nicht von der Fahrt zurückschreckten, beweist, dass sie nicht so häufig gewesen sein müssen, als eine spätere Zeit leicht glaubt, und dass Wagemut und Gewinn so gross waren, dass sie doch immer wieder hinauslockten. Navigare

1) ibid. 927.

2) cfr. p. 39.

necesse est, vivere non necesse, galt als Regel nicht nur dort in Lübeck, wo dieser Spruch des Seemanns als Inschrift am Schifferhaus aufbewahrt worden ist, sondern für den Mann überhaupt, der sich im Mittelalter auf die See wagte.

Versammlungen der livländischen Landesherren zu gemeinsamen Beratungen sind schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisbar und haben sich im Lauf der Zeit zu den in der Geschichte Livlands so wichtigen Landtagen, der höchsten Instanz, der Repräsentation der livländischen Konföderation ausgebildet. Wiederholt haben solche Versammlungen in oder bei Pernau stattgefunden: 1314 wurden dort von den Landesherren, wie sie hier bereits heissen, wichtige erfolgreiche Beschlüsse gefasst, um den Bürgerkrieg im Lande zu beenden; 1334 hat in Pernau, vielleicht Alt-Pernau, eine Versammlung stattgefunden, die sogar als allgemeines Parlament bezeichnet wird.[1]

Eine noch grössere Bedeutung haben für die Geschichte der Städte überhaupt und somit auch für Pernau die Städtetage, die placita der *bynnenlandeschen stede van Liiflande.*[2] Einen wirklichen Städtebund, wie solche in der zweiten Hälfte des Mittelalters im westlichen und nördlichen Deutschland im Kampf gegen die Territorialherren wiederholt zusammentraten, und wie im 15. Jahrhundert in Preussen ein Städtebund dem Orden verhängnisvoll wurde, einen solchen Städtebund hat Livland glücklicherweise nie gekannt. Die livländischen Städte standen nicht unter einem gemeinsamen Landesherren, der gemeinsam zu bekämpfen gewesen wäre. Aber die

---

1) LUB 2, 649: 1314 Febr. 24. in placitis iuxta Peronam a dominis terre fuerat finaliter ordinatum; cfr. 3 p. 116 n. 645 a, b. — LUB 2, 763 aa. 1334: Perone . . celebrato generali ibidem parlamento.

2) HR 4, 52 = LUB 6 p. 279 n. 2925.

gleichen Interessen, vor allem die Bedürfnisse des Handels, der die Städte nährte, die Frage namentlich, wie er in der Ferne zu betreiben sei, führte die Städte zu gemeinsamen Beratungen zusammen, den Städtetagen.[1]) Um die Mitte des 14. Jahrhunderts tauchen sie auf: „für die Jahre 1350—1361 lassen sich 11 livländische Städtetage nachweisen," von 1362—1385 werden weitere 28 gezählt. In der Folge finden, wenn auch nicht regelmässig so doch häufig, je nach Bedürfnis solche Städtetage statt, nicht selten (1369, 1389, 1398 u. ö.) sogar mehrere in einem Jahre. Auch im 15. Jahrhundert sind sie häufig, lassen sich mehr als 100 Städtetage aktenmässig belegen.

Regelmässig, Ausnahmen sind selten, entsenden die drei grossen livländischen Städte, *de dre stede binnen Lyflande,* wie sie bereits 1373 genannt werden, Riga Dorpat Reval ihre Vertreter zu diesen Beratungen, nächst ihnen nimmt Pernau am häufigsten von allen livländischen Städten teil, etwa 20 mal, aber auch Wenden, Wolmar Fellin Lemsal Kokenhusen, vereinzelt Windau und Goldingen treten dort auf. Dagegen sind Narva, Wesenberg Weissenstein Hapsal nie auf einem Städtetag erschienen. Zu allen Zeiten wurden die livländischen Städtetage von den drei grossen Städten beherrscht, „jede weitergehende politische Beeinflussung war bei Wenden Wolmar Pernau und Fellin durch ihre völlige Abhängigkeit vom Deutschen Orden ausgeschlossen [2])."

Als Versammlungsort wurden wegen der Lage in der Mitte des Landes Walk und Wolmar gern gewählt. Sehr oft, zum ersten Mal wahrscheinlich im J. 1358,

1) Über die livländischen Städtetage lieferte 1888 Hollander eine wertvolle Arbeit. Jüngst hat O. Stavenhagen über die Anfänge des livländischen Städtebundes gehandelt in der Balt. Monatsschrift 1901. Eine bessere Kenntnis der livl. Land- und Städtetage wird erst die vollständige Sammlung ihrer Rezesse bringen.

2) Stavenhagen 51.

dann im 14. und 15. Jahrhundert, nachweislich wenigstens noch 26 mal, traten die Städteboten aber auch in Pernau zusammen, lag doch dieses von jeder der drei grossen Städte Riga Dorpat Reval ziemlich gleich weit entfernt. Wurden in der umständlichen Weise der Zeit zwischen diesen Städten Briefe gewechselt, so ist Pernau oft die Vermittlerin, oder die Boten von Riga warten hier auf Antwort aus Reval [1]).

In einzelnen Fällen, so bei Steuerfragen, ordnen sich die livländischen Städte, ähnlich wie die der Hanse, in drei Drittel: zu Riga gehören Kokenhusen Lemsal Wolmar Wenden; zu Dorpat Fellin und Pernau; Reval hat keine Beistädte.

Gehört somit Pernau auch nicht zur Gruppe der grossen livländischen Städte, so überragt es doch bereits damals die anderen kleinen binnenländischen. Namentlich in den Verhandlungen mit der Hanse wird Pernau, die Seestadt, häufig zusammen mit den anderen grossen genannt. Von diesen stand es Dorpat am nächsten, das viel über Pernau exportierte, das Fellin und Pernau als seine Nachbarstädte bezeichnete.

Die Einladung zum livländischen Städtetag ergeht regelmässig von Riga aus, das einen Ladebrief versendet, der auch einige Punkte nennt, über welche verhandelt werden soll. Auch sonst nahm Riga eine leitende Stellung ein, gab im Namen der Städte Livlands deren Beschlüsse nach aussen kund, so an Lübeck, das Haupt der Hanse. Wiederholt heisst es 1435, 1470, dass *de van Ryge de oldesten syn,* was wohl nicht auf das Alter der

1) LUB 5. Reg. 2898; 8, 793. Dass auch Beratungen der Herren des Landes, woraus sich dann die Landtage entwickelten, seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts in oder bei Pernau stattfanden, ist oben erwähnt. Ob diese Versammlungen auch auf die Stadt eingewirkt haben, könnte erst eine besondere Untersuchung lehren, für die das Material noch nicht vorliegt.

Stadt, sondern ihre Bedeutung hinweist[1]). Es ist eine seltene und leicht erklärliche Ausnahme, wenn im J. 1371 Dorpat, als seine Boten mit wichtigen Nachrichten aus Nowgorod heimkehrten, die anderen Städte zu weiteren Beratungen zu sich einladet[2]). Als aber Dorpat, auch im Namen Revals, im J. 1501 Riga zu einem Städtetag nach Walk verschreibt, gehen zwar von Riga Boten ab, jedoch unter der *vorwaringe van der vorschrivinge des dages, welcker dat olde nicht is, dat zodanet nicht iin eine gewanheit kame*[3]). Riga hatte sich damals zum Beginn des 16. Jahrhunderts von dem schweren Kriege noch nicht völlig erholt, den es kurz vorher gegen den Orden geführt hatte.

Zu den Städtetagen, den placita, wurden von den Städten als Bevollmächtigte regelmässig nur Mitglieder des Rates, *rades kumpane* entsandt, die als *radessendeboden,* lateinisch als nuntii consulares civitatum Livonie ad placita oder domini nuntii civitatum huius provincie oder huius patrie[4]) bezeichnet werden. Auch auf den grossen Hansetagen, galt die Regel, dass teilnehme nur *eyn gesworner radman in ener henzestad; und bringet de sinen stadscriver mede, den willen se ok gerne lyden by sik in rade.* Dagegen soll der Schreiber allein seine Stadt nicht vertreten können. Dieser Grundsatz wurde im Jahre 1418 auf einem grossen Hansetag in Lübeck, an dem auch Boten aus Riga Dorpat Reval teilnahmen, ausdrücklich anerkannt[5]) und ist auch auf den Städte-

1) LUB 8, 956 § 3; HR II 6 p. 255 § 2. In Preussen betrachtet sich freilich bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts Thorn, weil es die ältere Stadt sei, auch als im rechtlichen Besitz des Vorstandes auf den Städtetagen, selbst gegenüber dem viel mächtigeren Danzig. Hirsch 67.

2) HR 2 n. 38.

3) HR III 4, 419 § 2.

4) LUB 1026, 1046; patria = provincia nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters.

5) HR 6, 536 § 17. Frensdorff, Hans. Gesch.-Bl. 1893, 89. Schäfer 566.

tagen in Livland beobachtet worden. Zum ersten Mal weicht Dorpat im J. 1472 hievon ab, indem es zum Städtetag nicht Glieder seines Rates, sondern seinen tüchtigen Secretarius entsandte[1]). Und bald wurde, bereits 1501 auf einem Städtetag zu Dorpat beschlossen, wenn die Städte ansehnliche Boten, *als enen borgermestere to dage schicken, alsdenne sal ene jowelike stadt eren secretarium mede senden*[2]). Das ist dann Regel geworden, die Verhältnisse wurden schwieriger, juristische Beiräte waren erwünscht. Auch in Livland ist seit dem 15. Jahrhundert der gelehrte Jurist zur Herrschaft gekommen.

Gegenstand der Beratung auf den Städtetagen waren Fragen, welche alle Städte gemeinsam betrafen, vor allem Fragen des Handels: über Münze und Gewicht ist viel beraten worden, ohne dass diese Fragen befriedigend gelöst wären; man erwog, wann und wo Handel getrieben werden soll, verbot nicht selten infolge politischer Konflikte dem Kaufmann den Verkehr[3]); häufig tritt man über den auch für Pernau wichtigen Salzhandel in Beratung, vor allem aber über den Handel nach Russland[4]). Dieser war für die livländischen Städte die wichtigste Frage, sie brachten seine Leitung immer mehr in ihre Hand, der Hof von St. Peter in Nowgorod, das Kontor von Polozk waren in grosser Abhängigkeit von den Städten Livlands. Das waren dann Angelegenheiten, die über die Grenzen Livlands hinausgriffen, den Handel des ganzen nordöstlichen Europa betrafen, die livländischen Städte zu wich-

1) HR II 6, 461 § 1.

2) HR III 4, 431 § 14.

3) Handelssperre und allgemeine oder partielle Ausfuhrverbote waren im Mittelalter häufig; so wurde 1411 auf einem Städtetag zu Pernau ein allgemeines Ausfuhrverbot beschlossen, der OM. aber wünschte, dass Hafer nach Preussen verschifft werden dürfe. LUB 1873 = Hans. UB 5, 991.

4) Ausführlich hierüber Hausmann, Balt. Monatsschrift 1904: Zur Geschichte des Hofes von St. Peter in Nowgorod.

tigen Genossen der Hanse machten. Die Fragen des grossen Städtebundes waren darum fast an erster Stelle Gegenstände der Beratung auf den livländischen Städtetagen.

Die Beschlüsse der Städtetage wurden als Rezesse, Abschiede niedergeschrieben und waren für alle Teilnehmer verbindlich. Im Stadtarchiv von Reval ist eine grosse Zahl dieser livländischen Städte-Rezesse, vor allem aus dem 15. Jahrhundert noch erhalten, der älteste aus dem J. 1369. Diese Protokolle der alten Zeit haben allerdings nicht die Breite von heute, aber die Richtung der städtischen Politik vermögen wir aus ihnen doch zu erkennen, wenn auch nicht immer hervortritt, wie gross der Anteil einer kleineren Stadt bei den Verhandlungen gewesen ist, und fast nie, wer in ihr die Leitung in Händen gehabt hat. Die kleinen Städte gingen mit den grossen, Pernau vor allem mit Dorpat. Als freilich die kleinen Städte durch die grossen vom Tage ausgeschlossen wurden, entzieht sich ihre Anteilnahme an der Politik immer mehr unserer Kenntnis.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts änderte nämlich der livländische Städtetag nicht unwesentlich seinen Charakter[1]). Zwischen den Jahren 1481—1491 trat, vielleicht infolge heftiger Bürgerkriege im Lande überhaupt kein Städtetag zusammen. Darauf aber sind wieder, vor allem wegen der immer wichtiger und schwieriger werdenden Frage über die Beziehungen zu Russland die Städtetage sehr häufig: zwischen 1492—1516 sind 27 nachweisbar. Aber es beraten auf ihnen nur noch die drei grossen Städte Riga Dorpat Reval, die anderen, auch Pernau, sind ausgeschlossen[2]). Zum letzten Mal werden

1) Grund und Gang dieser Wandelung ist zur Zeit noch nicht erkennbar.

2) Als 1499 ein Zwist zwischen Riga und Pernau vor den städtischen Boten ausgetragen werden soll, sind die rigischen Miglieder in der Versammlung, *darup de Pernouweschen vor de stede in wurden geeschet.* HR III 4, 364 § 14.

im J. 1479 auf einem Städtetag zu Walk Ratssendeboten aus Pernau genannt, die Herren Diderick van den Brincke und Peter Wilmer[1]). Auch als, freilich nach mehr als dreissig Jahren, 1507 wieder ein Städtetag in Pernau selbst zusammentrat, seine Sitzungen hier im Rathause abgehalten wurden, ist nur von Boten aus Riga Dorpat Reval die Rede, der Rat des Versammlungsortes Pernau nahm an den Verhandlungen nicht mehr aktiv teil. Ebenso berieten[2]) im J. 1527 im Rathause zu Pernau die Boten der drei grossen Städte über die wichtigen Fragen, die durch die Reformation aufgeworfen waren. — Auch zum Versammlungsort wurde seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts Pernau nur noch selten (1470, 1507) gewählt. Die Ratssendeboten traten, namentlich seit Beginn des 16. Jahrhunderts vor allem in Wolmar zusammen: zwischen 1501 bis 1516 fanden von 17 Städtetagen 12 in Wolmar statt[3]).

Die drei grossen livländischen Städte schlossen also seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts tatsächlich die kleineren von den Beratungen aus. Da gesetzliche Bestimmungen über die livländischen Städtetage nicht bestanden, wurde hiedurch formal kein Recht verletzt, es war keine Rechts-, sondern eine Machtfrage. Der Egoismus wirkte dabei mit. Eine scharfe Beleuchtung erfährt diese Politik gerade gegenüber Pernau durch Nachrichten aus den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts. Bereits seit langer Zeit führten in Deutschland die Fürsten heftige Fehden gegen die Städte, die sich zu gegenseitigem Schutz in Bündnisse zusammentaten. Der Kampf, der im 13. Jahrhundert im Süden und Westen begonnen,

1) HR III 1, 149. Weil keine Boten mehr aus Pernau zu den Städtetagen entsandt werden, kennen wir auch für die Folge nur noch wenige Ratsglieder, cfr. p. 35.

2) Beiträge z. Gesch. Livl. 1, 363.

3) 1504 denkt Reval daran, Pernau als Versammlungsort zu empfehlen. HR III 4, 636[1]).

wogte im 15. auch im Norden und Osten. Wie dort, führte auch hier der Streit die Städte zu besonderen Bündnissen zusammen, das sind die *Tohopesaten* der Hansestädte. „Sie sind Kampfmittel im Streit der Stände des Reichs, vornehmlich gegen die Fürsten und deren vordrängende Macht gerichtet. Dem hauptsächlichen Zweck der Hanse, der Pflege des Handels mit dem Auslande, dienen sie nur mittelbar[1])." In Folge der verschiedenen politischen Lage griffen diese Tohopesaten nur selten von Deutschland nach Livland hinüber. Doch hören wir im J. 1494, dass in Kreisen der Hanse der Plan in Erwägung gezogen wurde, eine grosse Vereinigung, eine Tohopesate zu gründen[2]), an der 66 Städte der Hanse teilnehmen sollten: die Rechte der Landesherren wollte man nicht kürzen, aber die Herren sollten auch die Städte bei Rechten und Privilegien bewahren, vor allem den Kaufmann zu Wasser und zu Lande schirmen und schützen. Wird eine Stadt von Herren und Fürsten befehdet, so soll jede andere in eine der drei Kisten zu Lübeck Köln Braunschweig zu Michaelis gemäss dem, wie sie *taxeret is, . . gelden und betalen.* Der Vorschlag kam auch an die livländischen Städte. Auf einem Tag zu Wolmar im Oktober 1494, an dem wieder nur Riga Dorpat Reval teilnahmen, wurde er verhandelt und dann an Lübeck geschrieben: wegen der Geheimhaltung der Tohopesate hätten sie zu diesem Tage die kleinen beigelegenen Städte *umme des besten willen* nicht verschrieben, wiewohl die von Pernau diese Taxe mit uns erlegen sollten, da sie die Kontore Ströme und Freiheiten der Hansestädte mit

1) Stein, Hanse 108.

2) LUB II 1, 5. Auch 1476 hatte man auf der Versammlung zu Lübeck an eine Tohopesate gedacht, wobei *se de lyfflandeschen stede mede in de tohopesate wolden nemen,* doch gewannen die Verhandlungen wenig feste Gestalt. HR. II 7, 489, 528 § 132, 644. III 1, 3.

brauchen [1]); man bittet um Rat, wie Pernau zu solcher Zahlung veranlasst werden könnte, ohne es doch von der Sache selbst zu unterrichten; zur Tohopesate wollen sie, die drei Städte, rückhaltslos beitreten und die jährliche Zahlung leisten, doch bittet Riga, da es noch an den Folgen seines letzten schweren Krieges leide, nicht höher als Dorpat besteuert zu werden [2]). Die Kämmereirechnungen von Reval beweisen, dass diese Stadt auf 40 rheinische Gulden jährlich geschätzt war und 1496 für zwei Jahre 80 Gulden erlegt hat. Da der ganze Plan nicht zur Ausführung kam, ist dieses Geld später zurückgezahlt worden. Livland hat, wie bemerkt, Städtebündnisse mit kriegerischer Tendenz glücklicherweise nicht gekannt. Dass man im J. 1494 sich an einen solchen anschliessen wollte, ist wohl nur erklärlich, weil jüngst 1491 Riga nach schwerem Kampf vom Orden bezwungen war. Man möchte fürchten, dieser könne auch den andern Städten gegenüber zugreifen. Die versöhnliche Politik Plettenbergs hatte das Land noch nicht beruhigt. Weil Pernau ganz vom Orden abhing, glaubten die Schwesterstädte nicht offen sein zu dürfen.

Wie es scheint, war der Ordensmeister damit nicht zufrieden, dass seine Stadt Pernau bei Beratungen der Städte ausgeschlossen wurde. Wir hören im J. 1498, dass auf dem Landtage zu Walk, als über allgemeine Landesangelegenheiten verhandelt wurde, zu den Besprechungen der Städte Riga Dorpat Reval auch pernausche Boten unaufgefordert, jedoch nach Begehr des Herrn Meisters kommen; als dann später die Städte über Handelssachen verhandeln, tun sie das wieder in Abwesenheit der Pernauschen [3]).

1) LUB II 1, 78: *wowol de van der Parnouw wol egeden, se sodane taxe myt uns mede beleden, wante se cuntore strome unde andere vrigheyde der ansestedere mede bruken.*

2) LUB II 1, 79.

3) *de Pernouwschen unvorbadet, szunder na boger des H. M. ock qwemen.* Hollander 14. Über die Ordnung auf den Land-

Auch sonst traten im 15. Jahrhundert auf allgemeinen Landtagen, wo alle Stände mit einander über Landesangelegenheiten Rat pflogen, die Städte zu Sonderverhandlungen zusammen, wurde neben dem Landtage auch ein Städtetag abgehalten. Doch sollte stets darauf geachtet werden, *der stede sake ja nicht mit den lantsaken nicht to vormenghende.* Stets wahrten die Städte eifersüchtig ihre Selbständigkeit, so weigerten sie sich, trotz des Wunsches von Lübeck, Briefe, die sie von dort erhalten hatten, dem Ordensmeister vorzulegen [1])

Abgesehen von den merkantilen Beziehungen und dem Zusammenhang, den Rechtsentlehnung zwischen Mutter- und Tochterstadt schufen, waren im übrigen die livländischen Städte politisch von einander unabhängig, ging jede ihren eigenen Weg, der sie wohl auch der Schwesterstadt gegenüberstellen konnte. Entwickelten sich auch aus gleichen Verhältnissen ähnliche Formen des Lebens, so ordnete doch jede Stadt ihre inneren Angelegenheiten möglichst selbständig je nach ihrem Verhältnis zu ihrem Landesherrn. Über Leben und Wandel in der Stadt erliess der Rat seine Willküren, die für die ganze Gemeinde verbindlich waren. In die staatsrechtlichen Beziehungen der einen Stadt zu ihrem Landesherrn, Bischof oder Meister, sollte sich die andere nicht mischen. Erst die grossen Wandlungen, die durch die Reformation in Livland herbeigeführt wurden, scheinen wie die anderen Stände, so auch die Städte dahin gedrängt zu haben, in gemeinsamen Beratungen einander auch gegen die Landesherren zu stützen. Indem man dabei nur Fragen der Freiheit des Bekentnisses zu lösen meinte, erschütterte man doch das gesamte politische Gefüge in einem staatlichen Organismus, der nur auf kirchlicher Grundlage ruhte.

tagen sind wir bisher wenig unterrichtet, da die Rezesse noch nicht gedruckt vorliegen.

1) Hollander, 32. Schwartz im LUB 10 Einleitung XXIX, und n. 184 = HR II 3, 75 ff.; 117 § 6.

Während jede Stadt in ihrer inneren Organisation selbständig neben der anderen stand, galt es nach mittelalterlicher Anschauung für statthaft, dass Städte eines Reiches, so auch des römisch-deutschen, Handelsfragen in gemeinsamer Beratung erörterten und die hierüber gefassten Beschlüsse gemeinsam durchführten, ohne hiezu eine obrigkeitliche Genehmigung eingeholt zu haben. Die Grenzen landesherrlicher Territorien, so selbständig diese einander und bereits auch der Reichsgewalt gegenüberstanden, galten dabei nicht als Scheidewände. Die Städte verschiedener Gebiete konnten zu solchen Beratungen zusammentreten, und ihre Beschlüsse führten sie, wenn nötig mit Gewalt, auch fremden Herrschern und Reichen gegenüber durch. Das Reichsrecht trat dem nicht entgegen, dass hier eine einzelne ständische Gruppe sich in Krieg und Frieden mit anderen Staaten auseinandersetzte. Die Ohnmacht des Reiches führte zu Selbsthilfe, vor allem die Genossen, die an der Peripherie sassen.

Den [1]) deutschen Nordküsten entlang zog sich ein breiter Kranz blühender Städte hin von den Mündungen des Rheins bis an den finnischen Meerbusen. Sowohl daheim im deutschen Mutterlande, wie bald ähnlich in der östlichen Kolonie, entwickelten sich die Städte rasch zu grosser Selbständigkeit, so bei uns vor allem Riga und Reval. Ein landesherrliches Recht nach dem anderen kam in ihre Gewalt; niedere und höhere Gerichtsbarkeit, Vogtei, Zoll, Münze. Es bildete sich der Stadtstaat aus. Seine Bürger wurden von hohem Selbstbewusstsein getragen, ihr Wohlstand wuchs, vor allem durch den Handel, zu dem das Meer lockte. Die Kaufleute besuchten die Märkte des Ostens und Westens von Brügge und London bis hinaus nach Nowgorod. Sie hatten in fremden Landen unter fremder Bevölkerung und fremder

1) Für das Folgende siehe Schaefer, Hansestädte 89, 182. Hausmann, Balt. Monatsschr. 1904, 199 ff.

Oberherrschaft wichtige Niederlassungen gegründet, in denen sie nach heimischem Recht lebten und einen gewinnreichen Handel mit den Eingeborenen trieben. Das Interesse an diesem Handel war ein in der Hauptsache allen Städten gemeinsames geworden. Das gleiche Gewerbe einte in der Fremde leicht die aus verschiedenen Gebieten stammenden Volksgenossen.

Für den Handel nach Osten war seit dem Beginn des zweiten christlichen Jahrtausend Wisby auf Gotland infolge seiner günstigen Lage im Becken des Baltischen Meeres Mittelpunkt geworden. Gegen die Gefahren, die bei den in jenen Gegenden lange ungeordneten Verhältnissen den nach Nord und Ost segelnden Kaufmann bedrohten, suchte er zunächst Schutz in einer Genossenschaft, zu der er sich einte. So entstand hier die Verbindung des „gemeinen deutschen Kaufmanns," die lange auf den Handel der ganzen Ostsee bis nach Livland und Russland grossen Einfluss übte. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts schlossen im nördlichen Deutschland die angesehenen, durch ihre Lage an schiffbaren Flüssen begünstigten Städte zu gegenseitigem Schutz Vereinigungen mit einander, deren Leitung allmählich Lübeck gewann. In der Mitte des folgenden 14. Jahrhunderts traten endlich im Kampf gegen Dänemark an die Stelle der verbündeten Kaufleute die niederdeutschen Städte selbst zu einem Bunde zusammen, sie in ihrer Gesamtheit übernahmen die Oberleitung über ihre Kaufmannschaft. Damit entstand zu Beginn der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die „Deutsche Hanse", ein Name mit dem die Genossenschaft Handel treibender flandrischer Kaufleute seit dem 13. Jahrhundert in England bezeichnet wurde [1]).

Neben dem allgemeinen Bunde bestanden mannigfache Einigungen zwischen Städten einer Landschaft oder

1) Über die Bedeutung des Wortes Hansa, siehe Schlüter, Sitz.-Ber. d. Gel. Estn. Ges. 1903. XXIV.

einzelnen, einander benachbarten Orten. Keinerlei Schranken waren dem einzelnen Gliede auferlegt, solange es nicht die gemeinsamen Interessen verletzte.

Alle jene Genossenschaften, in älterer Zeit die Verbindung der Kaufleute im Auslande, in späterer der Bund der Städte sind nicht geeint durch urkundlich festgestellte Akte, durch Verträge oder Vereinbarung von Statuten, aber faktisch bildeten sie Gemeinschaften, die je nach Bedürfnis auf „Tagen“ in gemeinschaftlicher Beratung gemeinsame Massregeln zum Schutz des Handels ergriffen. Vor allem sorgte man für den Verkehr, den der deutsche Kaufmann im Auslande trieb, wo er bald längs den grossen Flüssen, die vom Rhein bis zur Düna in nordwestlicher Richtung zum Meere strömten, tief ins Binnenland eindrang, bald durch West- und Ostsee bis in den offenen Ozean oder ins ferne Russland hinaussegelte. Die wichtigste Handelsstrasse war der westöstliche Wasserweg vom Weltmarkt in Flandern nach Livland und Russland.

Ein lebhafter Kaufschlag führte, wohl bereits im 13. Jahrhundert, auch den ostbaltischen Kaufmann auf den grossen Markt Mitteleuropas, nach Flandern. Livländische und gotländische Kaufleute erschienen zunächst neben einander. Wisby war der Vorort auch der livländischen Städte. Als aber diese rasch erblühten, entzogen sie sich bald seiner Leitung. Namentlich im Osten, auf dem russischen Markt in Nowgorod wurden sie bereits im 13. Jahrhundert die Nebenbuhler Wisbys. Stets waren sie mit Lübeck in nächster Verbindung, das seit ihrer Gründung der deutsche Hafen für die livländische Kolonie war.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts schwang sich Lübeck zum unbestrittenen Haupt der Hanse empor. Immer umfasste diese nur [1]) Städte des Deutschen Reichs,

1) Wisby nahm eine Ausnahmestellung ein. Seine Geschichte ist noch vielfach unklar.

jede Verbindung von Hansen mit Nichthansen war, auch zu kaufmännischen Genossenschaften streng verboten. Da auch Livland zum römisch-deutschen Reich gehörte, so konnten seine Städte um so leichter der Hanse beitreten. Die livländischen Landesherren haben dem nie ein Hindernis entgegengestellt, nie den livländischen Boten den Besuch der Hansetage untersagt, auch in Preussen haben die Hochmeister zunächst dem Anschluss ihrer Städte an die Hanse nicht gewehrt. Später trat freilich eine gewisse Rivalität zwischen den beiden grössten Mächten der Ostsee, der Hanse und dem Deutschen Orden hervor, weil dieser seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts einen grossen Handel betrieb, und aus den reichen Erträgen seiner Städte auch für sich Vorteile zu gewinnen suchte [1]). Livland ist inniger und länger mit der Hanse in Verbindung gewesen als Preussen, wie Livland auch staatsrechtlich in näherer Beziehung zum Deutschen Reich steht als das preussische Ordensland.

Vor allem gehörten die drei grossen livländischen Städte Riga Dorpat Reval zur Hanse. Aber auch Pernau ist Genossin, und auch Wenden Wolmar Fellin Lemsal stehen durch Vermittelung der grösseren Städte mit dem Bunde in Zusammenhang. Unter dem Schutz der hansischen Vorrechte segelten auf der einen Seite aus livländischen Häfen, und so auch aus Pernau die Schiffe bis in den fernen offenen Ozean, auf der anderen geniessen die livländischen Städte in ganz hervorragendem Grade die Vorteile, welche vielfach durch ihre Vermittelung, die Hanse im russischen Osten zu erwerben verstand. Der livländische Aussenhandel war an erster Stelle Zwischenhandel zwischen dem weiteren Westen und Russland [2]).

1) Hirsch, Danzig 28. Sattler, Hans. Gesch.-Bl. 1877, 61. 137; derselbe, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens 1887. Joachim, Marienburger Tresslerbuch 1896. Daenell, Hanse 178.

2) Stavenhagen 50. Hausmann 257.

Diese wichtigen Beziehungen des Handels nach aussen zu pflegen, war vor allem die Aufgabe der Vereinigung der livländischen Städte, der Städtetage. Die Träger der livländischen Städtepolitik nach aussen waren Riga Dorpat Reval. „In der inneren Politik vielfach geschieden, treten die drei grossen livländischen Städte in hansischen Fragen stets als geschlossene Einheit auf“ [1]).

War eine Beratung beschlossen, so wurden auch die livländischen Städte zum Hansetag geladen, nicht selten freilich so spät, dass die Städte klagen, ihre Boten könnten nicht zum Termin in den Westen gelangen. Auf einem livländischen Städtetag wurden die Beschlüsse gefasst, welche die Gesandten als Instruktionen mitnahmen über die Beschwerden, die *gebreke des copmans unde desser binnenlandeschen stede* [2]), d. h. der livländischen. Denn neben den Fragen, die die ganze Hanse betrafen, wurden oft auch speziell livländische Anträge auf den Hansetagen verhandelt. Boten waren regelmässig, wie schon zu den livländischen Städtetagen, so noch mehr zu den wichtigen Hansetagen, Mitglieder des Rates der Städte, Ratssendeboten, domini nuntii consulares, im 15. Jahrhundert gewöhnlich aus jeder der drei grossen Städte ein oder zwei Boten; es ist eine Ausnahme, wenn im J. 1453 auf einem Städtetag zu Wolmar beschlossen wurde, nur die Herren von Dorpat sollen die bevorstehende Tagfahrt auf gemeinsame Kosten besenden [3]). Kehrten die Boten heim,

1) Hildebrand, LUB 7, XXIX.

2) HR 6, 506. Auch als civitates huius patrie werden die livländischen Städte bezeichnet, was nach mittelalterlichem Sprachgebrauch = Städte dieses Landes, dieser Provinz heisst, nicht speziell auf die gemeinsame Heimat weist. cfr. Stavenhagen 51.

3) HR II, 4. 120 § 1: *de heren van Darpte solen de dachvart to Bremen nu tor tiit besenden up erer aller kost.* Im J. 1511 haben die drei livländischen Städte den Wunsch, gemeinsam nur zwei Boten zu entsenden, lassen aber diesen Antrag fallen, als die wendischen Städte dagegen sind. Hausmann 288.

so legten sie wohl auf einem neuen livländischen Städtetag darüber Bericht ab, was sie auf der überseeischen Tagfahrt geworben hatten [1]).

Stammten die Sendeboten zum Hansetage anch immer nur aus den drei grossen livländischen Städten, scheinen die kleineren, auch Pernau, nie Bevollmächtigte zu den Tagfahrten übers Meer geschickt zu haben, so gingen die livländischen Gesandten doch im Namen aller Städte, die zum Bunde gehörten, auch der kleinen, hinaus zu den grossen Beratungen über See. So gaben im J. 1427 auf einem Städtetag zu Wolmar, als es wieder einen Krieg der Hanse gegen Dänemark gab, zu welchem Geldhilfe gewährt werden soll, die Städte Pernau Wenden Wolmar Fellin Lemsal [2]) den drei grossen Riga Dorpat Reval Vollmacht, dass sie gern *na erer macht* beisteuern wollen, wenn diese den Städten über See eine Hilfe in Geld zusagen; auch zur Zehrung, die die Boten nach Lübeck nötig haben werden, wollen sie alle nach ihrer Macht beitragen [3]).

Die hier zum Schluss berührte Frage, wie die Kosten der Besendung über See bestritten werden sollen, ist wiederholt Gegenstand der Beratung auf den livländischen Städtetagen. Im J. 1418 schlug Riga vor [4]), dass jede der drei grossen Städte Riga Dorpat Reval zunächst ein Drittel der Zehrung übernehme. Aber es erschien billig, dass auch die kleinen Städte, wie sie die Vorteile der hansischen Verbindung genossen, so auch die Lasten mittragen. Dem entsprechend war im J. 1430 auf einem

1) HR 6, 506: *wat de boeden geworven hebben, de to der overseeschen dachvart gesant worden.*

2) LUB 7, 751. Vertreten sind auf dem Städtetag nur die genannten Städte. Wenn diese in § 14 auch noch für *de andere stede* beschliessen, so wird das nur als inhaltsleere Formel zu gelten haben.

3) Ebendort § 14: *desgelikens in der teringe, de de boden nu to Lubeke donde werden van der gemeynen stede wegen, dar willen ze ok to don na erer macht.*

4) LUB 5, 2037 = HR 6, 507.

Hansetag zu Lübeck allgemein bestimmt worden [1]): die kleinen, die Tagfahrten nicht besuchenden Städte sollen den grossen benachbarten, die diese Versammlungen besenden, redlich Hilfe tun nach ihrer Macht bei den Kosten und Zehrungen, die jene bei der Tagfahrt haben. Aber die Ausführung dieser Anordnung war oft schwierig, führte wohl zu längeren Verhandlungen. So bereits im J. 1434, als Lübeck wieder zu einem Hansetag einlud. Zu Wolmar beschlossen die Städte, aus Riga Dorpat Reval je einen Ratsmann zu senden, und da durch diese Botschaft über See merklich grosse Kosten bereitet werden, so sollen die kleinen Städte jede nach ihrer Macht diese Zehrung tragen helfen, wie das zu Lübeck im Jahre 30 beschlossen worden sei [2]). Aber diese Vereinbarung wurde schlecht erfüllt: als im folgenden Jahr 1435 auf dem Städtetag zu Walk die drei grossen Städte von den kleinen die zugesicherte Unterstützung zu den Gesandschaftskosten forderten, beklagten deren Ratssendeboten insgesamt die Ohnmacht ihrer Städte und baten, dass man sie diesmal verschonen möge; da erwiederten die Boten der drei grossen Städte, jene sollten darauf bedacht sein, dass die Hilfe geleistet werde, denn die Besendung sei sowohl zu ihrem als der anderen Städte und Kaufleute Nutzen geschehen [3]). Die grossen livländischen Städte konnten diesmal um so mehr von den kleinen, und zu diesen gehörte auch Pernau, die Zahlung fordern, als über jene

1) LUB 8 p. 436.

2) LUB 8, 753 § 2: *sollen de anderen kleynen stede de vorgeschreven theringe helpen dregen, eyn islich na erer macht, so alse dat ok to Lubeke in dem 30. jare berecesset unde gesloten wort.*

3) LUB 8, 956 § 6: *beclageden gemenliken de unmacht erer stede unde beden, dat men se darane up desse tiid overseen wolde. Hir seggeden en de radessendebaden desser dreyer stede to, dat se darup vordacht weren, dat de hulpe uthqweme, wante sodanige besendinge sowol to erer orbaricheit gedan worde alse desser anderen stede unde coplude.*

auch für Livland wichtige Frage der Kosten der Hansetag in Lübeck 1434 die Vorschrift für die ganze Hanse in verschärfter Form erneut hatte: die kleinen Städte, die die Hanse brauchen, aber selbst die Tagfahrten nicht besenden können, die sollen den anderen grossen benachbarten, die die Versammlungen besuchen, redliche Hilfe tun zu der Kost und Zehrung, die sie auf die Tagfahrten verwenden. Und das soll man den grossen Städten zuschreiben, wenn man sie zum Tage heischt, damit sie solches ihren benachbarten kleinen Städten mitteilen. Wenn eine kleine Stadt sich wehrt, solche Hilfe zu tun, so soll sie auch in keiner Hansestadt das Recht der Hanse brauchen [1]) — Eine strenge, aber billige Verfügung.

In dem Handel der livländischen Städte waren vor allem die Beziehungen nach Russland wichtig. Dass Livland durch seine Lage die Verbindung in dieses weite Hinterland vermittelte, gab ihm seine grosse merkantile Bedeutung. An diesem Handel hat auch Pernau einen nicht unbedeutenden Anteil gehabt.

Der Verkehr des Mittelalters, besonders die Seefahrt war durch Satzungen der handeltreibenden Genossenschaft an strenge Vorschriften, wie sie die Sicherheit des Handels forderte, gebunden. Wie der Schiffer nur zu bestimmten Zeiten, namentlich nicht im Winter, hinaussegeln sollte [2]), so sollte er auch nur bestimmte Wege einschlagen. Besonders streng waren diese Vorschriften für die Reise in das weitentlegene unzivilisierte russische Land. Das Zentrum des Handels war hier für den ganzen Norden Nowgorod, wo seit dem 12. Jahrhundert der deutsche Kaufmann auf dem ihm zu seiner ausschliess-

1) HR II, 1. 210 § 42: *welke klene stadt sik sodaner hulpe to donde werede, de en scholde der henze rechticheid nicht bruken in eniger henzestad.*

2) cfr. p. 53.

lichen Benutzung eingeräumten Hof sass, in dessen Mitte eine Kirche des hl. Petrus lag[1]). Nur innerhalb bestimmter Zeiten sollte im Sommer dorthin gesegelt, nur auf bestimmten Wegen zu Lande dorthin gefahren werden[2]). Bereits im J. 1346 verbietet der Steven, d. i. die Genossenschaft des deutschen Kaufmanns in Nowgorod, dass niemand dorthin mit seinem Gute durch Preussen Kurland Schweden ziehen, auch nicht im Winter zu Wasser über Ösel und Kurland kommen möge, sondern dass die Schiffahrt nach Nowgorod allein über Riga Reval und Pernau erfolgen soll[3]). Diese Verordnung setzt voraus, dass diese Strassen als die besten galten, dass offenbar bereits längere Zeit vor dem J. 1346 Beziehungen Nowgorods auch nach Pernau bestanden haben.

Wenn bei den zahlreichen anderen Verordnungen, die der Steven des Petershofes seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts erliess, als die Orte, wohin vor allem sein Handel sich bewegte, Gotland Riga Reval Dorpat genannt werden[4]), so wird doch 1355 ausdrücklich auch Pernau angeführt. Unter den unaufhörlichen Klagen über schlechte Ware ertönen auf russischer Seite besonders häufig Beschwerden über Laken und Tuche, die aus dem Westen eingeführt bald in der Länge, bald in der Farbe nicht

1) Über den Hof von St. Peter in Nowgorod handelt ausführlich Hausmann, Balt. Monatschr. 1904.

2) LUB. 1459 aa. 13 7: *dat alle gewontlike straten und wege to water und to lande, de in unse und dorch unse lande gat, vri und open sollen sin, unbekummert, unbestoppet, unbesloten und ungehindert ... dem kopman na older wonheit und vriheit, und dat wi nene nie wege theen, maken edder bruken sollen.*

3) Hans. UB. 3 p. 370: *allene ut to segelende van der Ryghe, van Revalle und van der Pernauwe.* Die andere Redaktion p. 35 § 4 fügt die strenge Drohung hinzu: *were dat sake, dat jhenich man an dessen vorbenomeden dinghe breke, de hedde vorloren lif unde gut.*

4) Hans. UB. 3 p. 370.

genügten. So wird 1355 vorgeschrieben [1]), dass in Zukunft bei Verlust der Ware und zehn Mark Silb. Strafe für den russischen Markt in Nowgorod keine *snedene lakene* weder in Gotland noch in Riga Reval Pernau Dorpat gekauft werden mögen, da wegen solcher viel Schaden und Streit mit den Russen entstanden sei.

Dass russisches Gut auch über Pernau in den Westen ging, darauf weist ein Brief vom J. 1371, nach welchem während eines livländisch-russischen Krieges zwei Boten aus Lübeck und Wisby von Dorpat aus mit dessen Zustimmung verordnet haben, dass man russisches Gut nicht aus Livland ausführen soll, auch nicht über Pernau; ginge irgend welch russisches Gut über See, so soll es drüben für verfallen gelten [2]).

Dieser Brief weist auf die enge Verbindung hin, die zwischen Dorpat und Pernau bestand. Dorpat war der Vorort für Pernau [3]), Dorpat importierte aus dem Westen vor allem über Pernau, und Pernau versandte seine Waren nach Ost vorzugsweise über Dorpat. Auf den nowgorodschen Handel aber hatte unter den livländischen Städten Dorpat den grössten Einfluss [4]). Diesem Verhältnis Dorpats und Pernaus zu einander und beider zum russischen Handel entspricht es, dass als im J. 1392, um den Zustand des Hofes von Nowgorod, der während eines mehrjährigen russisch-livländischen Krieges gelitten hatte, zu bessern, auf einem Städtetag zu Dorpat beschlossen wurde, von allem

1) Hans. UB. 3 p. 374: *dat nyman mer na dusser tiit kopen sal to Nauwerden to vorende uppe de Russen noch to Gotlande, to der Ryge, to Darpte, to Revale, to der Pernawe, eder nyrgen her in dyt lant nynerhande snedene lakene.*

2) Hans. UB 4, 380 = HR 2, 45: *dat men nyn rusch ghud scal ud dem lande voren, noch van der Pernowe, . . wer dat jenich rusch ghud over de ze queme, . . dat id scole vorvaren ghud wesen.*

3) cfr. pag. 72.

4) Hausmann 264.

nowgorodschen Gut einen Schoss zu erheben, Dorpat es übernimmt, diese Anordnung auch Pernau, das auf der Versammlung nicht vertreten gewesen, mitzuteilen, damit sie auch dort beachtet werde[1]).

Die Verbindung Pernaus nach Osten über Dorpat ging vor allem auf dem Landwege[2]) vor sich. Erst als im J. 1494 der Grossfürst Iwan III. von Moskau den Hof von St. Peter in Nowgorod schloss, hat auch Pernau, um auf den vorteilhaften russischen Handel nicht zu verzichten, andere bisher unerlaubte Wege gesucht: bereits im folgenden Jahr 1495 ertönen auch Pernau gegenüber Klagen, dass auf verbotenen Wegen über Narva mit den Russen gehandelt werde, und bald erhebt Dorpat auf einem Städtetage zu Walk 1501 Beschwerde über die ungewöhnliche Fahrt mit Silber und Tuch, die von Pernau nach Narva, wo sich ein grosser russischer Markt aufgetan hatte, eingeschlagen werde[3]). Die Katastrophe von Nowgorod führte eine vollständige Veränderung des russischen Verkehrs herbei, die alten strengen Vorschriften über Handelswege liessen sich nicht mehr aufrecht erhalten.

Fragt man, seit wann Pernau nachweisbar in Verbindung mit dem Westen stand, so weist auf

---

1) HR 4, 53 § 8: *Unde dit hebben de van Darpte to sick genomen, dat ze et entbeden willen to der Pernouwe, dat id dar vorwaret werde.*

2) Die Wasserverbindung von Pernau nach Dorpat durch den See von Fellin scheint auch im Mittelalter nicht von grösserer Bedeutung gewesen zu sein. vgl. Schäfer, Hansest. 185. Erst gegen Ende des 17. Jahrh. dachte man ernstlich daran, hier eine bequeme Wasserstrasse herzustellen, der Plan kam aber nicht zur Ausführung. [G. F. Müller] Samml. russ. Gesch. 9, 420. 444. Hausmann 203. Aus Berichten des 18. Jahrh., auch aus dem des Ältesten von Fellin J. G. Linde (Jahresber. d. Fellin. Ges. 1905, XXI, bereits 1764 in Müller's Sammlung 9, 485 gedruckt) lässt sich für die ferne Ordenszeit nichts entnehmen.

3) LUB II. 1, 214 = HR III. 3, 388; 4, 422 § 16. 21. Hausmann 277 ff.

überseeischen Handel das Versprechen des König Magnus von Schweden vom J. 1336 hin[1]), das Bürgern von Lübeck Schadenersatz zubilligt für Schiff und Ladung, die ihnen im Hafen von Pernau abgenommen worden. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wird dann Pernau fort und fort als dritter baltischer Hafen für den Verkehr nach Westen neben den beiden Schwesterstädten Riga und Reval genannt; so soll nach der Vorschrift des Steven vom J. 1346 nur durch diese drei Häfen die Seereise nach Nowgorod erfolgen, so wendet sich Lübeck im J. 1349 wiederholt an König Magnus von Schweden, er möge trotz seines Krieges gegen Russland den Verkehr auf der Ostsee nicht völlig verbieten, namentlich auch nicht Gotland Riga Reval Pernau[2]). Speziell zwischen Rostock und den livländischen Städten Riga Dorpat und auch Pernau lassen sich Beziehungen in den Jahren 1358—1360 nachweisen; später hat es in Rostock eine „Cumpanei der Rigafahrer und Pernowfahrer-Bruderschaft" gegeben[3]).

Schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts ist also Pernau urkundlich nachweisbar in lebhaften Handelsverbindungen mit dem deutschen Kaufmann des Westens.

Bald aber treten die livländischen Städte auch in nähere politische Beziehungen zu den überseeischen, den unter Lübecks Leitung stehenden wendischen Städten an der meckelnburg-pommernschen Küste. Es scheint, dass schon im J. 1359, wohl zum erstenmal, ein Hansetag durch

---

1) cfr. pag. 56.

2) LUB 6 pag. 159 n. 2840. Hans. UB. 3, 149. Der Text ist nur in später deutscher Übersetzung erhalten, deren Inhalt nicht ganz klar ist.

3) Hans. UB. 3 p. 289 Anm 1. Stieda, Mitt. rig. 15, 338 erwähnt zum J. 1492 Olderleute dieser Cumpanei. Genaueres lässt sich über sie aus dem Archiv zu Rostock nicht beibringen, schreibt mir Dr. E. Dragendorff.

livländische Städte besandt wurde[1]). Die Ereignisse der nächsten Zeit haben dann rasch die Verbindung fester geknüpft.

Im Juli 1361 überfiel König Waldemar von Dänemark die Stadt Wisby. Der ganze Ostseehandel schien bedroht. Im September beschlossen die wendischen mit den preussischen Städten und dem Hochmeister des Deutschen Ordens, den Verkehr mit Dänemark abzubrechen und sich mit Schweden und Norwegen zu verbinden. Lübeck forderte Reval und die anderen livländischen Städte auf, dem Bunde beizutreten und auch bei sich eine Steuer vom Warenverkehr zu erheben, um die Kosten zu decken, die der Krieg nach sich ziehen werde. Die livländischen Städte sind dieser Ladung gefolgt. Wenn sie auch, ähnlich wie die preussischen Städte, zunächst nicht Schiffe und Bewaffnete über See schickten, so hielten sie doch gegen den gemeinsamen Feind strenge Handelssperre ein und erhoben Zoll „zur Seebefriedung[2])." So führte dieser grosse dänische Krieg die livländischen Städte in die engste Verbindung mit der grosshansischen Politik der norddeutschen Städte.

An all dem hat neben den drei grossen livländischen Städten Riga Dorpat Reval auch Pernau teilgenommen.

Den Stillstand, welchen im J. 1365 der Gemeine Kaufmann der Hanse mit Dänemark geschlossen, genehmigt auch Dorpat und erklärt, es wolle mit seinen Nachbarstädten Pernau und Fellin stets in allen Stücken mit aller Kraft den andern Städten zur Seite stehen.[3])

---

1) Stavenhagen, Balt. Mon. 1901, 53.

2) Stavenhagen 54 ff.

3) LUB 2, 1014: treugas inter regem Danorum . . et communes mercatores in hansa exsistentes . . volumus observare, . . affectantes toto velle vobis cum civitatibus nobis vicinis, videlicet Pernowe et Velin semper in omnibus nobis possibilibus adhaerere.

Als im J. 1367 der Krieg in grossem Umfang neu auszubrechen drohte, sind die östlichen livländischen Städte treue Genossen der westlichen, und als von Köln aus die norddeutschen Städte in einer grossen Konföderation vereint werden sollten, wurde im November 1367 neben Riga Dorpat Reval auch Pernau dazu eingeladen, und dieser Aufforderung entsprechend hat mit den drei andern livländischen Städten auch Pernau den Vertrag von Köln laut dem noch heute im Archiv zu Lübeck liegenden Original-Bundesbrief vom Johannistage 1368 ratifiziert und besiegelt. Auch an den weiteren Geschicken dieses grossen Krieges nimmt Pernau teil, in dem grossen Freibrief, den König Albert von Schweden 1368 Juli 25 allen Hansestädten ausstellt, ist auch Pernau namentlich mit eingeschlossen.[1]) Und es steht auch den andern Städten zur Seite, als es gilt eine Flotte gegen Dänemark auszurüsten und die Kriegskosten für diese zu tragen. Es geschieht das zunächst in der Form des in diesem grossen dänischen Kriege zuerst [2]) auftauchenden „Pfundzolls", den gleich den andern Bundesgliedern auch die livländischen, und unter ihnen auch Pernau, erlegen. Gerade die Erhebung dieses Pfundzolls in Pernau beweist, wie eng dessen Beziehungen zur Hanse seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sind. Da diese Frage in neuerer Zeit eingehend untersucht worden ist [3]) und über sie auch für Pernau reicheres Material vorliegt, sei auf sie näher eingegangen.

1) LUB 2, 1043; 6 pag. 230 n. 2893; 3, 1050 = Hans. UB 4, 264; HR 1, 422. Hausmann 202.

2) Stavenhagen (Sitz.-Ber. rig. 1903, 29) meint, bereits 1345 sei von Riga ein Pfundzoll zur Seebefriedung in Vorschlag gebracht.

3) In den belehrenden Arbeiten: W. Stieda, Revaler Zollbücher (1887); O. Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369 (1902).

Der Pfundzoll ist ein Wertzoll, der gezahlt wurde in einem bestimmten Verhältnis zu Schiff und Ware, die aus einem hansischen Hafen ausgingen [1]: von diesen wurde auf Grund der *by zworen eeden* [2] erfolgenden Selbstdeklaration der Besitzer eine bestimmte Anzahl Pfennige erhoben. Die Rechnung erfolgte nach Pfund Groten vlämisch, daher der Name Pfundgeld, pecunia libralis. Zur Zahlung waren sowohl die eigenen Bürger, wie auch die über einen hansischen Hafen exportierenden Fremden [3] verpflichtet. Wer die Zahlung nicht leisten wollte, sollte im hansischen Hafen nicht handeln dürfen. Die Schiffer zahlten für ihre Schiffe die Hälfte der Steuer, die für Waren festgesetzt war. Über die geleistete Zahlung stellte der Rat der Stadt in bestimmter Form [4] unter Stadtsiegel eine Zollquittung aus, in der Besitzer, Menge und Beschaffenheit der Ware genannt waren. Auf Grund dieser Quittung durfte die Ware in allen Hansehäfen zollfrei veräussert werden. War der Zoll nicht, wie es Regel sein sollte, im Ausfuhrhafen erlegt, so wurde er nachträglich im Einfuhrhafen erhoben.

Der Pfundzoll ist in den Hansestädten im 14. Jahrhundert keine stehende, sondern zunächst eine ausserordentliche Einrichtung, die auf Bundesbeschluss der Hanse vom Bundestage für bestimmte Bundeszwecke auf bestimmte begrenzte Zeiten ausgeschrieben wird: „zur

1) HR 1, 193 = LUB 987: debet dari theloneum de navibus et de omnibus bonis, que de predictis civitatibus sive portu seu terra enavigantur.

2) prestito suo juramento.

3) Stieda n. 129 bescheinigt der Rat von Pernau, sein Mitbürger noster concivis Henzelyn habe seine Waren totaliter liberavit ac nulla bona alienorum hominum, qui in connexu civitatum non consteterant. Mussten die Fremden (Nichtdeutsche?) auch aus einer Hansestadt sein?

4) Formular aus dem Archiv in Reval LUB 995 = HR 1, 194.

Seebefriedung", ad statum maris defendendum schlägt ihn zum ersten mal im Herbst des J. 1361 Lübeck den livländischen Städten vor,[1]) und für diesen Zweck ist er von da ab im 14. Jahrhundert wiederholt erhoben worden. Zunächst galt es dänische Angriffe zurückzuweisen, später gegen Ende des 14. Jahrhunderts musste der Wasserweg in Ost- und Westmeer gegen Angriffe der Seeräuber, besonders der sogen. Vitalienbrüder, durch Vredecoggen, Friedensschiffe, gesichert werden[2]). Für ausserordentliche Zwecke brauchte man ausserordentliche Mittel.

Um den Krieg gegen König Waldemar von Dänemark zu führen, fassten die Städte den Beschluss, im J. 1362 von den ausgehenden Waren Zoll zu erheben. Dann wurde 1367 in der grossen Kölner Konföderation dieser Beschluss für die Städte des Bundes, zunächst wieder auf ein Jahr, gerechnet vom nächsten Fastelabend, den 20. Febr. 1368, erneut. Fast alle Städte von Holland bis Livland traten bei. Es sollte, der Satz schwankt, ohne dass wir den Grund hiefür erkennen, $^1/_{240}$—$^1/_{360}$ vom Wert erhoben und in Lübeck die gesamten Einnahmen nach der Mannzahl, d. h. nach Massgabe der gestellten Mannschaft, verrechnet werden[3]). Da der Krieg nicht in einem Jahre beendet war, erst 1370 errang die Hanse den glänzenden Frieden von Stralsund, so wurde der Pfundzoll verlängert und bis 1371 erhoben. Doch ist, zumal die Abrechnung schwierig, z. T. gar nicht durchzuführen war, seit 1370 die Verwendung der einfliessenden Summen dahin geändert, dass was von den Bürgern einer Stadt erlegt wurde, auch dieser Stadt

1) HR 1, 193 = LUB 987. Stavenhagen 55.

2) cfr. pag. 56, 67.

3) Im J. 1368 erhielten bei der Abrechnung die Bundesgenossen für 100 Mann, die sie in den Krieg gestellt hatten, 274 Mark. cfr. pag. 105.

bleiben sollte, und nur was Fremde zahlten zur allgemeinen Verteilung gelangte.[1])

Die Höhe der aus dem Pfundzoll einfliessenden Summen ist natürlich in den einzelnen Jahren nicht gleich. In den livländischen Städten werden in zwei Schiffahrts-Perioden vom Februar 1368 bis Michaelis 1369 erhoben: 581 Mark lübisch für das Jahr 1368, und 350 Mark lübisch für das Jahr 1369, also zusammen 931 Mark lübisch. Da die Gesamtsumme des Pfundzollgeldes für diese Zeit 13402 Mark lübisch beträgt, so haben die livländischen Städte etwa 7 Prozent der Gesamtsumme beigesteuert. Wenn nun, wie wir sehen werden, der Pfundzoll nach dem Satze $^1/_{288}$ des Wertes erhoben wurde, so repräsentiert der Zoll der livländischen Städte einen Warenwert von 268 128 Mark, oder die Mark lübisch zu 10 Mark heutiger Reichswährung gerechnet,[2]), einen Wert von 2 681 280 Reichsmark. Und doch waren das Kriegsjahre, wo der Handelsverkehr gestört war.

Von den 581 Mark lübisch, die für das Jahr 1368 an Pfundzoll aus den livländischen Städten eingeflossen sind, haben beigesteuert Riga 261, Reval 221, Pernau 90, Lemsal 9 Mark lübisch[3]). Über die Art, wie dieser Zoll erhoben wurde, erhalten wir genauere Kunde aus einer beträchtlichen Anzahl Zollquittungen, die im lübischen Archiv liegen. Von den hier aus den Jahren 1368 bis 1370 erhaltenen 1912 Pfundzollquittungen stammen 68 aus Reval, 47 aus Riga, 11 aus Pernau, 5 aus Windau.

---

1) Wendt, 19.

2) Stieda XII.

3) HR 1, 440. „Lemsal ist das einzige Beispiel von Erhebung des Pfundzolls an einem Orte, der keine Wasserverbindung mit der See hat.“ Schaefer 215[1]). Ein Beweis, wie rege die Teilnahme Livlands an den hansischen Fragen war. Wahrscheinlich ist der unter Lemsal verzeichnete Pfundzoll im erzstiftischen Hafen Salcza, jetzt Salismünde, erhoben worden. Stavenhagen 59.

Von den 11 Quittungen aus Pernau[1]) sind ausgestellt: 1 aus dem J. 1368, 8 von 1369, 2 von 1370. Ihre Zahl ist freilich zu klein, um allgemeine Schlüsse zu ziehen, immerhin weisen sie, zumal beim Mangel an anderem Quellenmaterial für die ältere Geschichte Pernaus, auf einige nicht unwichtige Erscheinungen hin. 4 sind in den Tagen vom 7.—10. Mai 1369 gegeben, vielleicht segelten die Schiffe, für welche sie bestimmt waren, zusammen hinaus, wurde doch wenige Jahre später vereinbart[2]), dass die livländischen Schiffe, die durch den Norsunt in die Westsee gehen, sich bei Heyle an der preussischen Küste versammeln und zusammen segeln sollen.

Unter den pernauschen Exporteuren wird (n. 129) nur einer, Henzelyn ausdrücklich concivis bezeichnet, war also Bürger von Pernau. Aber auch Johannes de Rypen (n. 126), der ein eigenes Schiff führte, stammte höchst wahrscheinlich aus Livland, da die Schwester eines Joh. de Rypen im J. 1328 in Riga verheiratet wird[3]). Mit ihm befrachten noch sieben andere Kaufleute das Schiff, bilden vielleicht mit ihm eine Genossenschaft, wie die Zeit solche Gesellschaften kennt, wie n. 121 eine solche erwähnt wird, und laut n. 125 neben dem Kaufherrn auch dessen Famulus Ware versendet.

Der Pfundzoll, der erlegt werden musste, betrug 1 Artiger für 2 Mark. Da 1 Mark rig. = 4 Ferdinge = 48 Öre = 144 Artiger ist, so wird also $^1/_{288}$ vom Wert der Fracht erhoben. Von Schiffen wurde, wie bemerkt, die Hälfte dieses Satzes gefordert[4]). Wie der Wert eines Schiffes geschätzt wurde, ist nicht sicher, wohl nach seiner Grösse, Seetüchtigkeit.

1) Stieda n. 120—130.

2) cf. p. 67.

3) In 2. Ehe an Arn. Copman. Hildebrand, Schuldbuch 116 und XXVIII.

4) cfr. n. 121: 10 ore de sua liburna in valore 120 mr. rig. Es sind 120 Mr. = 5760 Öre, davon wäre $^1/_{288}$ = 20 Öre bei Ware; gezahlt wird 10 Öre, da es ein Schiff ist.

Inbetreff der Ware wird meist allgemein gesagt, der Zoll sei erlegt de diversis mercemoniis. Nur in einzelnen Fällen ist in den Quittungen die Ware genauer angegeben: 6 mal wird Flachs genannt (Pernau ist also bereits im 14. Jahrhundert in hervorragendem Grade Flachshafen), 2 mal ist Wachs erwähnt, weiter kommt Roggen Hafer Hanf vor, und ein wichtiger Exportartikel aus dem Osten war Pelzwerk[1]). Auch baares Geld wird laut diesen Zollquittungen mehrfach in den Westen geschickt, ob es etwa dort angelegt oder dort Waren gekauft oder Schulden bezahlt werden sollten, wissen wir nicht[2]), Soll und Haben pflegte man in der Zeit vor allem durch Austausch von Waren zu begleichen. Da laut einem Hanserecess vom 11. März 1369 beim Export auch Geld wie Ware verzollt wurde, ist es auch hier angeführt und besteuert.

Im ganzen ist von 10[3]) pernauschen Zollquittungen erhoben worden c. 97 Öre = c. $2^1/_4$ Mark rig. = c. 5 Mark lüb. Die Quittungen stammen aus der Zeit 1368 Juli 22—1370 Mai 12. Wenn nun aber, wie erwähnt, in Lübeck bei der Abrechnung über den Pfundzoll für das Jahr 1368 als aus Pernau eingegangen 90 Mark in Rechnung gestellt werden, so zeigt sich, wie unvollständig das in den vorliegenden Zollquittungen enthaltene Material ist[4]).

---

1) 123 wird opus, 126 schymmesen = Ballen Pelzwerk genannt. Über Pelzwerksorten ausführlich Stieda CXXVII.

2) Stieda C.

3) Bei n. 129 ist die Summe des erlegten Zolls nicht angegeben.

4) HR 1, 440. Stieda XXVII: „es ist bei dem heutigen Stande der Quellen ein Ding der Unmöglichkeit, sich über die Höhe der wirklich vereinnahmten Summen ein klares Bild zu verschaffen". Wenn 90 Mark eingingen an Zoll bei dem Satz $^1/_{288}$ vom Wert der Fracht, so sind Waren im Wert von $90 \times 288 = 25920$ Mk. lüb. exportiert worden, etwa = 259200 Mk. heutige Reichswährung.

Diese nur im lübecker Archiv erhaltenen Quittungen stammen eben nur von solchen Schiffen, die von Pernau nach Lübeck gegangen sind, dagegen liegen die Quittungen von den anderen in jenen Jahren aus Pernau in andere Häfen ausgesegelten Schiffen nicht vor. Auch von diesen ist aber in Pernau der Zoll erhoben und pflichtgetreu nach Lübeck gesandt worden.

Über den Pfundzoll, der in Lübeck selbst von den dort ein- und auslaufenden Schiffen erhoben worden ist, haben sich dort im Archiv neben den Zollquittungen auch noch Pfundzollbücher aus den Jahren 1368—1371 erhalten. Über diese hat jüngst (1902) O. Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369, ausführliche Mitteilungen gemacht und für diese beiden Jahre die Eintragungen in Tabellen ziffermässig zusammengestellt. Eine weitere Verarbeitung dieses Materials behält sich der Verfasser für die Zukunft vor. Aber bereits aus dem, was geboten wird, lassen sich einige, nicht unwichtige Ergebnisse für den Handel Livlands, speziell Pernaus, gewinnen. Absolute Vollständigkeit freilich darf wohl keine der Zahlen der Pfundzollbücher in Anspruch nehmen. Immerhin sind sie doch vielfach belehrend.

Es sind Pfundzollbücher Lübecks, also Verzeichnisse des dort erhobenen Pfundzolls. Dieser sollte, wie bemerkt, nach dem ursprünglichen Plan im Ausfuhrhafen gegen Quittungen gezahlt werden. Aber nicht immer ist er dort erlegt worden, sondern wenn auch seltener, so doch wiederholt auch nachträglich im Einfuhrhafen. Daraus ergibt sich, dass in den Pfundzollbüchern die Ausfuhr einigermassen vollständig verzeichnet ist, die Einfuhr dagegen nur ausnahmsweise eingetragen wurde. Dabei sind, was wohl die Regel sein sollte, und was für die Forschung von besonderer Bedeutung ist, hier die Waren meist benannt, und es ist ihr Wert zugefügt. Oft freilich sind sie nicht einzeln angeführt, sondern es ist, ähnlich wie in

den Quittungen, nur gesagt, es sei der Zoll gezahlt für Verschiedenes, de diversis bonis, oder de aliis rebus; oder es sind verschiedene Waren unter einer Wertsumme gebucht worden, die dann heute von der Forschung nur als „Sammelposten“ in die Liste eingetragen werden kann.

Unter den livländischen Städten wird hier auch das im Binnenlande liegende Lemsal genannt, das wie oben bemerkt[1]) höchst wahrscheinlich über den Hafen Salcza oder Salismünde exportiert hat. Sodann ist auch die Aa als Hafen aufgeführt, es hat also auch dorthin direkter Verkehr stattgefunden, obgleich ein solcher seit ältester Zeit verboten war[2]), damit nicht der Handel hier in der Semgaller-Aa Riga schädige. Da an den Mündungen der Salis und Aa keine Städte lagen, hat natürlich auch dort kein Zoll erhoben werden können, sondern was von dort nach Lübeck kam, konnte erst hier verzollt werden, daher sind gegenüber den andern livländischen Häfen auffallend viel Waren aus der Aa verzollt.

Die Tabellen beziehen sich nur auf die Jahre 1368, 1369. Sie geben die Anzahl der Schiffe, die im Hafen von Lübeck ein- und ausgelaufen sind; sodann die Zahl und den durchschnittlichen Wert dieser Schiffe; weiter den Wert der Ausfuhr und Einfuhr im Hafen von Lübeck. Dabei erscheint der Wert der Einfuhr sehr niedrig, weil nur die Zolleinnahmen verzeichnet sind, die in Lübeck von dem Import erhoben wurden, der ausnahmsweise nicht bereits daheim verzollt war. Alle Wertangaben bei Schiffen, Ausfuhr, Einfuhr sind in lübischer Mark berechnet.

Für die livländischen Häfen lässt sich aus den von Wendt veröffentlichten Materialien nachstehende Tabelle zusammenstellen.

---

1) cfr. pag. 96.

2) Chr. Heinr. 4, 7.

	Anzahl der Schiffe aus Lübeck ausgelaufen nach:		Anzahl der Schiffe in Lübeck eingelaufen aus:		Anzahl und durchschnittl. Wert der Schiffe		Wert in Mark der Ausfuhr aus Lübeck nach:		Wert in Mark d. Einfuhr in Lübeck aus:	
	1368	1369	1368	1369	Anzahl	Wert in Mark	1368	1369	1368	1369
Aa . . .	8	—	7	—	15	41	1194	—	444	—
Riga . .	6	6	12	—	12	202	14120 3/4	21001 1/2	3270	—
Lemsal	1	—	1	—	1	90	322	—	—	—
Pernau	15	9	10	—	22	157	20526	14581 1/2	186	—
Reval .	21	8	6	—	29	173	14147 1/4	14507 1/2	15624 1/2	—
Summe	51		36				50310			

Nach dieser Tabelle sind zufolge der Pfundzollregister im J. 1368 aus Lübeck nach Livland 51 Schiffe ausgelaufen, von denen 15 nach Pernau; da in diesem Jahre im ganzen 921 Schiffe Lübeck verliessen, so sind von ihnen 5,5 % nach Livland gegangen, und von diesen 30 % nach Pernau. — Eingelaufen sind 1368 in Lübeck 401 Schiffe, die Pfundzoll erlegt hatten, von ihnen 36 = 9 % aus Livland, und von diesen stammten 10 = 28 % aus Pernau.

Der Gesamtwert der Ausfuhr Lübecks im J. 1368 war c. 185000 Mark lüb., davon sind nach Livland ausgeführt 50310 Mark = 27 %, und hiervon gingen nach Pernau 20526 Mark = 40 %. Die Zahlen über die Einfuhr in Lübeck geben, wie bemerkt, nur an, wie viel von dieser Einfuhr dort verzollt wurde, weil das daheim noch nicht geschehen war. Wenn nun im J. 1368 aus Pernau Waren für nur 186 Mark in Lübeck besteuert werden, so dürfen wir folgern, dass entsprechend der Vorschrift fast der ganze aus Pernau nach Lübeck gesandte Export bereits in der Heimat Zoll erlegt hatte. Bei der Jahresabrechnung in Lübeck über den Pfundzoll des Jahres 1368 werden als aus Pernau eingegangen 90 Mark Pfundzoll gebucht[1]), was bei dem Zollsatz 1/288 einen Warenwert von

1) cfr. pag. 96.

25920 Mark als Export Pernaus im Jahr 1368 bedeutet. Diese Waren sind in Pernau verzollt worden. Wohin sie verschifft wurden, vermögen wir nicht zu sagen. Da Lübeck in diesem Jahre 1368 Güter für 20526 Mark nach Pernau sandte, so könnte man meinen, dass in annähernd gleichem Betrage auch aus Pernau nach Lübeck exportiert sei. Aber dieser Annahme gegenüber ist zu betonen, dass sich in Lübeck nur eine einzige Zollquittung aus Pernau für das Jahr 1368 erhalten hat. Sie gibt an, dass aus Pernau Roggen für 24 Mark rig. [= 54 Mark lüb.] exportiert sei [1]), der nach Lübeck verschifft wurde, da dort die Zollquittung eingeliefert ist. Also während die lübischen Zollregister belegen, dass im Jahre 1368 Waren für 20526 Mark aus Lübeck nach Pernau abgingen, entsendet nach den Zollquittungen Pernau nur für 54 Mark nach Lübeck. Dass diese letztere Zahl viel zu klein ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Es zeigt sich eben, wie unvollständig unsere Quellen sind.

Fragen wir, was in dem Jahre 1368, über welches uns die lübischen Zollrollen am besten unterrichten, vor allem aus Lübeck nach Pernau verschifft worden ist, so lassen die vorliegenden Angaben allerdings an Genauigkeit viel vermissen, da von den 20526 Mark Export bei c. 8600 Mark die Waren nicht speziell genannt werden. Für die übrigen c. 12000 Mark sind nach Pernau eingeführt: Tuch für 6500 Mark, Tonnen für 2278 Mark, Salz für 1975 Mark, Leinwand für 375 Mark, Hering für 188 Mark, Stockfisch für 121 Mark, sodann Baargeld 759 Mark. Es sind also Tuche in sehr beträchtlicher Menge zugeführt worden, sie gingen wohl aus Pernau zumeist über

1) Stieda n. 120: persolvisse sub prestito suo juramento videlicet quatuor oras de 24 marc. ryg. pro 6 lastis siliginis. — Da 1 Mark rig. = 48 Öre ist, so ist $^1/_{288}$ gezahlt. — 1 Mark rig. = 36 Schill. lüb., 1 Mark lüb. = 16 Schill. lüb., daher 24 Mark rig. = 54 Mark lüb., 1 Last Roggen = 4 Mk rig = 9 Mk lüb.

Dorpat nach Nowgorod; ein sehr wichtiger Artikel war Salz[1]); auffallend ist der hohe Betrag für Tonnen[2]).

Der durchschnittliche Wert der Schiffe, die im Hafen von Lübeck in den Jahren 1368, 1369 verkehrten, war 76 Mark.[3]) Im einzelnen aber schwanken die Schiffswerte sehr: die grössten Schiffe kommen aus dem Ozean, aus Flandern, Brügge mit einem Durchschnittswert von 390 und 336 Mark; auch die aus Bergen mit 197 Mark Wert gehören zu den grossen Schiffen. Zu ihnen treten die livländischen Schiffe, von denen die aus Riga 202, aus Reval 173, aus Pernau 157 Mark Wert haben. Sie alle übersteigen sehr den Mittelwert von 76 Mark und lehren ziffernmässig, dass man, wie bereits oben[4]) angedeutet wurde, für den Handel nach Osten grosse Schiffe bevorzugte, weil die von dort vorzugsweise exportierten Rohprodukte, Holz, Getreide u. ä. grosse Räume forderten.

Übersieht man die vorliegende Tabelle, so zeigt sich, dass im Verkehr des Hafens von Lübeck Pernau eine sehr beachtenswerte Stellung einnimmt: von den aus Lübeck nach Livland segelnden Schiffen gehen 30% nach Pernau, von den aus Livland in Lübeck einlaufenden stammen 28% aus Pernau; in der Ausfuhr Lübecks nach Livland hat im J. 1368 Pernau mit über 20000 Mark seine beiden Schwesterstädte Riga und Reval überflügelt.

Trotz dieser günstigen Handelsbilanz steht aber doch Pernau im Hansebunde weit zurück hinter den drei grossen

1) In noch grösserer Menge kam Salz nach Reval, in demselben Jahre 1368 für über 4000 Mark.

2) Die Frage bedarf der Aufklärung, liegt hier nicht ein Irrtum vor. Auch nach Reval sollen im folgenden Jahre 1369 Tonnen für die grosse Summe von 1870 Mark eingeführt sein Der früheste bekannte livländische Böttcher-Schragen stammt aus dieser Zeit, ist 1375 in Riga gegeben. Stieda und Mettig, Schragen 260.

3) Wendt 38.

4) cfr. pag. 47.

livländischen Städten Riga Dorpat Reval. Nie hat nach den vorliegenden Quellen Pernau einen Hansetag beschickt, immer ist es nur eine Beistadt Dorpats, wird wie Fellin nach aussen durch Dorpat vertreten. Es geben eben, so lehrreich die angeführten Zahlen sind, diese allein keinen richtigen Massstab für die wirkliche Bedeutung der Städte: nur der Handel mit Lübeck wird hier beleuchtet. Dieser spielt im Verkehr Pernaus eine viel grössere Rolle als bei Riga und Reval. Denn wenn in demselben Jahr 1368, für welches die für Pernau so günstigen Zahlen vorliegen, dieses doch nur 90 Mark Pfundzoll nach Lübeck abführt, Reval dagegen 221 Mark und Riga 261 Mark [1]) so ist damit bewiesen, wie viel grösser deren Seehandel war, als der Pernaus. Nur suchte ihr Schiffsverkehr nicht vor allem die Travestadt, sondern andere Häfen auf, tritt uns darum auch nicht so deutlich in den Zollregistern des Hafens von Lübeck entgegen.

Und ausser auf dem überseeischen Handel ruhte die Blüte der drei grossen livländischen Städte noch auf ihrem bedeutenden binnenländischen. Riga beherrschte, vor allem durch die Dünastrasse und das ganz von ihm abhängige Kontor von Polozk, in grossem Umfange den Handel von Littauen bis nach Smolensk hin. [2]) Reval stand in lebhaftem Verkehr mit Finland Schweden und vielfach auch mit Russland. Den Markt von Pleskau und Nowgorod lenkte je länger je mehr Dorpat. So hatte infolge der geographischen Lage eine jede der drei grossen livländischen Städte ihr Handelsgebiet in weiten minderkultivierten Ländern. Und was in diesem grossen Binnenhandel in die livländischen Hafenstädte kam, unterlag nicht dem Pfundzoll, der nur auf dem Schiffsverkehr lastete, darum zunächst auch nicht in Dorpat gefordert wurde.

1) cfr. pag. 96.

2) Erst im Beginn des 15. Jahrh. entstand das von Danzig abhängige Kontor von Kowno. Hausmann 203, 266.

Ein grosses Hinterland wie die anderen livländischen Städte, konnte Pernau nicht sein eigen nennen. Sein Handel musste sich wesentlich mit der Vermittlerrolle begnügen zwischen den östlichen und westlichen baltischen Städten. Was besonders Dorpat aus dem Westen brauchte und kaufte, das ging an erster Stelle über Pernau. Mit Lübeck vor allem führte es lebhaften Kaufschlag, daher geben die lübischen Zollregister für Pernau ein besonders vollständiges Material, lassen so gegenüber den andern livländischen Häfen den Handel Pernaus in einseitigem, zu günstigem Licht erscheinen.

Die Pfundzollquittungen sowie die lübischen Pfundzollregister beweisen, dass in den Jahren, 1368, 1369 die livländischen Städte die Beschlüsse der Hanse, der sie beigetreten waren, befolgt, bei sich den Pfundzoll erhoben und ihn nach Lübeck abgeführt haben. Aber ausser den Pfundzoll erlegten in jenen Jahren die livländischen Städte zum grossen Kriege gegen König Waldemar von Dänemark auch noch weitere sehr namhafte Summen, die nötig wurden, vor allem für eine grosse Kogge und zwei kleine Schiffe, eine Schute und eine Snikke nebst hundert Bewaffneten, welche unter ihrem Hauptmann, dem rigischen Ratsmann Bernhard Hoppener in den Krieg zogen. Deren Unterhalt kostete viel Geld. Als im Oktober 1368 in Stralsund, wo auch Boten aus Riga Dorpat Reval erschienen waren, der im verflosssenen Sommer eingegangene Pfundzoll verteilt wurde, erhielten die Livländer gleich anderen Bundesgenossen für 100 Mann 274 Mark zugebilligt, mussten daher von den bei ihnen im Pfundzoll erhobenen 581 Mark den Überschuss von c. 307 Mark an preussische und niederländische Städte abführen[1]). Mit den bewilligten 274 Mark waren aber die Kosten für die livländischen Schiffe lange nicht gedeckt, es bedurfte

1) HR 1, 430. 441 ff.

noch grosser weiterer Zahlungen, die durch Schoss in den Städten erhoben werden mussten. Um diese Rechnungen auszugleichen, trat im J. 1369 zu Lichtmess am 2. Febr. zu Pernau ein Städtetag zusammen, der erste von welchem ein Recess noch heute vorliegt. Hier hielten Ratsboten aus Riga Dorpat Reval Pernau Wenden und Fellin Abrechnung[1]), *wo vele zei utegheven hadden van dussen zomere to des hercogen behof der stede van Lyflande.* Es ergab sich, *dei summa de dusse coge vorscreven ghecostet heft op dusse tid to lechtmisse, dei is 1654 mark,* wobei *dei van Darbate reckenden, wat zei to schotte opghebort*[2]*) hadden: int eirste in er stat 450 mark; item dei van der Pernouwe 73½ mark; item dei van Velyn 43 mark, . . dei summa, dei dit derdendel opghebort heft, is 570 mark.* Das rigische Drittel hatte 520 Mark erhoben.

Wo die livländischen Städte sich in so tätiger Weise an dem Kriege beteiligten, ist es selbstverständlich, dass als er im J. 1370 glücklich zu Ende geführt war, bei den Friedensverhandlungen in Stralsund auch Boten aus Riga Dorpat Reval zugegen waren, und dass alle Vergünstigungen, die der ganze Städtebund errungen hatte, auch die Städte *in Lyflande Righe Darpte Revele Pernowe* geniessen sollen, sowie dass der neue König von Dänemark Olav, als er im J. 1376 den Frieden bestätigte, auch die Städte *in Lyflande Ryghe Darbete Revele Pernow* und die *andern stede in Lyflande gelegen* ausdrücklich in seiner Urkunde nannte[3]). Und in ähnlicher Weise wird in der Folge in den Jahren 1385, 1398 u. s. f. in den Friedensverträgen

---

1) *Van der Pernouwe her Nicolaus Anevelt unde her Arnolt van Herle.* Es sind die ersten uns bekannten Ratsherren von Pernau, cfr. pag. 35. — Der Recess HR 3, 28 mit trefflichen Bemerkungen von Koppmann über die verschiedenen Münzen dieser Abrechnung. cfr. auch Stavenhagen 59.

2) = erhoben.

3) HR I, 486; LUB 1121.

der Hanse mit den nordischen Herrschern neben den andern livländischen Städten auch Pernau erwähnt.

Wiederholt ist noch im 14. Jahrhundert, so 1378, 1381, 1386, 1394 u. ö. vom Hansetag beschlossen worden, Pfundzoll zu erheben, um bald, wie bemerkt, gegen die Vitalienbrüder, bald gegen Dänemark Schiffe aussenden zu können. Nicht immer haben freilich diese Anordnungen allgemeine Zustimmung gefunden, namentlich die preussischen Städte widerstrebten oft, wiesen es zurück, dass die Abrechnung über den Pfundzoll nur in Lübeck erfolgen dürfe. Der mächtigste deutsche Herr an der Ostsee, der Hochmeister, trieb selbst einen grossen Handel, wollte auch fremdes Gebot in seinem Lande nicht dulden, seit dem Beginn des neuen 15. Jahrhunderts liess er „die Erhebung des Pfundgeldes durch einen von ihm gesetzten Pfundmeister beaufsichtigen, und durch die Vermittlung der Städte mit dem Hochmeister vom 15. Juni 1403 wurde der ursprünglich städtische Zoll in einen landesherrlichen verwandelt," seit 1409 fallen in Preussen zwei Drittel des Pfundzolls an den Landesherrn [1]).

Auch in Livland ist, wenn auch nicht fortlaufend [2]), so doch wiederholt immer wieder Pfundgeld erhoben worden. So hören wir [3]), dass es seit 1382 mehrere Jahre sowohl in Reval wie in Pernau gefordert wird, dass Lübeck 1383 auf das in Pernau erhobene Pfundgeld Wechsel im Betrage von 145 Mark zieht, [4]) es also für selbstverständlich hält, dass es nach Lübeck übergeführt werde. Und

1) Stieda XXVI. Hirsch, Danzig 40.

2) 1379 heisst es bei einer Abrechnung über den Pfundzoll: *Lyflandenses . . nichil apportaverunt.* HR 2, 212; 357.

3) Höhlbaum, Beiträge zur Kunde Livlands 2, 492. — Stieda XXIX.

4) Dorpat an Riga: *uns de van der Pernow toscreven hedden, dat de heren van Lubeke dat puntgelt overgecoft hedden op anderhalf hundert marc min vive.* HR 3, 135 ff; 376. Stieda XIX.

es sind in der Tat in den Jahren 1383 und 1384 bedeutende Summen als Pfundgeld aus Livland nach Lübeck geflossen, darunter aus Pernau im J. 1383 gegen 300 Mark lüb., und 1384 aus Reval und Pernau zusammen über 623 Mark.

Und auch im 15. Jahrhundert werden in einzelnen Jahren wieder lebhafte Verhandlungen über das Pfundgeld gepflogen. Zu einem landesherrlichen Zoll, wie in Preussen, ist es in Livland nicht gewandelt worden, wohl aber dachte man im J. 1418 auf einem Städtetag zu Wolmar daran, aus den Einnahmen des Pfundzolls die Kosten der Gesandtschaften zu den Hansetagen zu decken, doch erklärte sich Riga dagegen [1]). Es wurde damals vor allem von den flandrischen Gütern in Livland Pfundzoll gefordert, womit Lübeck sehr unzufrieden war. Auf einem grossen Hansetag, der um Johannis 1418 zu Lübeck abgehalten ward und auf dem auch aus Riga Dorpat Reval Boten zugegen waren, wurde mancherlei über den preussischen Pfundzoll verhandelt [2]); fehlt auch im Recess eine betreffende Bestimmung über den livländischen Zoll, so scheint doch auch über ihn entschieden zu sein. Er wurde für den Bund als Ganzes geheischt, die Vitalienbrüder machten wieder die See unsicher. Im September 1418 schreibt Lübeck an Reval und Riga [3]), und das sollte

1) LUB 5, 2037 = HR 6, 507; 520, 527.

2) HR 6, 530.

3) HR 7, 5 = LUB 5, 2271: *begere wii vruntliken, dat gii den sulven juwen punttollen willent vormaken in was, unde uns den unvortogelik willent bestellen to Lubeke, unde dat vorwaren, so gii enkedest mogen, wente wii nu tor tiid grote koste moten hebben in der zee, de vitalienbrodere to vorstoren, der rede vele in der zee is . . . Ock guden vrundes bidde wii, dat gii der van Pernawe punttolle ock willet bestellen uns to werdende unde mit juwen pungelde vorsorgent.* Aus Livland, namentlich aus Reval wurden im 15. Jahrh. Zahlungen nach Westen oft dadurch ausgeglichen, dass Wachs überschickt wurde. cfr. Hausmann, Mitt. livl. 17, 237.

auch für Pernau gelten: sie mögen den Pfundzoll in Wachs umsetzen und ihn unverzüglich nach Lübeck schicken; sie sollen darauf alle Mühe wenden und auch sorgen, dass der Pfundzoll aus Pernau gleichfalls übersandt werde, man habe jetzt grosse Unkosten, um die Vitalienbrüder niederzuwerfen, die zahlreich in der See seien.

Und wieder wurde, um die Kosten zu bestreiten, die für das allgemeine Wohl, für die Sicherheit des Meeres aufgewandt wurden, im Sommer des Jahres 1423 auf dem Hansetag zu Lübeck, an welchem auch wieder Boten aus Riga Dorpat Reval teilnahmen, beschlossen, man soll wie in den wendischen Städten und in Gotland, so auch in den livländischen Pfundzoll erheben, um Kosten und Ausrüstung zu ersetzen, die in der Ostsee aufgewandt waren [1]). Als diese Anordnung ausgeführt wurde, ist freilich auch in Livland der Deutsche Orden damit wenig zufrieden, der livländische Landmarschall Dietrich Kraa klagt im Mai 1424 dem Hochmeister über die vermeintliche Willkür des Rates zu Riga, den Pfundzoll ohne Vollbort und Wissen des Ordens zu erheben, dem doch Wasser und Strom, Hafen und Mündung gehören. Wie in Riga ist damals der Zoll auch in Reval und Pernau gefordert worden. Aber bald, sicher nicht infolge des Unwillens des Ordens, verzichtete man in Lübeck auf diesen Beitrag [2]): bereits im Juli 1424 schreibt von dort der livländische Bote, der Bürgermeister von Dorpat Tideke Vos nach Riga, er habe mit dem Rat von Lübeck vereinbart, *dat men nenen punttoln sal upboren, bit dat men juw ander tidinge scrivet . . . Unde begere, dit den anderen steden*

1) HR 7, 417 § 10 = LUB 7, 14 § 10: *in den Liiflandeschen steden . . punttollen upnemen umme wedderlegginge willen der koste unde were, de de van Lubeke . . in der Ostersee gedan unde gehad hebben, alse van 6 Lubeschen mrc. 4 Lubesche pennynge.* — Die Mark lüb. = 16 Schilling = 192 Pfennig, also wurde wieder erhoben $^1/_{288}$ des Wertes.

2) LUB. 7, 129. 153.

to vorkundigende mit den ersten, wente hir up desse tid geyne schepe sin, noch tho Revele wart edder to Pernouw.

Bedürfnisse, die den ganzen Hansebund angingen, liessen im 14. Jahrhundert den Pfundzoll entstehen. Im Zentrum, in Lübeck, sollte darum auch über diese Zahlung Abrechnung erfolgen. Aber im 15. Jahrhundert entstand gegen diese Forderungen Widerspruch. Es tauchte im Lauf der Zeit immer mehr der Wunsch auf, in den einzelnen Städten aus dem Pfundzoll die Ausgaben zu decken, zu denen man sich hier im Interesse des Bundes entschlossen hätte. In Lübeck verlangte man sogar 1466 einen neuen Zoll, das Pfahlgeld, *paelgelt*, in Anlass eines neuen Bollwerks, das angelegt sei, damit die Schiffe nicht mehr draussen vor dem Hafen löschen müssten[1]). Es erregte das grossen Unwillen, auch in Livland.

So wurde der Pfundzoll, der ursprünglich für den ganzen Bund erhoben, ein einigendes Band gewesen war, im Lauf der Zeit immer mehr eine auf bestimmte Landschaften begrenzte Steuer. Lübecks Anspruch, über den Pfundzoll zu verfügen, wurde vielfach bekämpft. Dieser änderte im 15. Jahrhundert nicht unwesentlich seinen Charakter. Vor allem wurde er jetzt in beschränkten Gebieten erhoben, um Botschaften in benachbarte fremde Staaten ausführen zu können. So wird 1426 in Brügge ein Schoss gefordert, um die Kosten einer Gesandtschaft nach Flandern zu decken; aber Hamburg Preussen Livland wollen bereits diese Zahlung nicht erlegen[2]). Im Jahre 1484 wird in Lübeck *geradslaget van wegen des kostgeldes, [de] de reyse in Frankryken gekostet heft unde noch kosten*

1) Lübeck hatte immer einen schlechten Hafen, die Trave war nie tiefer als zehn Fuss. Hafenverbesserungeu durch Pfahlwerke, Steinkisten, Kanäle etc. wurden im Mittelalter bei Seestädten oft nötig, besonders weil die Schiffe immer grösser wurden. Daenell, Hans. Gesch.-Bl. 1902, 22. Siewert, Rigafahrer 60. 154. 199.

2) LUB. 7, 407.

schal; es wird beschlossen, einen Schoss zu erheben in Brügge London Holland etc., und das will Lübeck *to Dantzke, to Revel, to Ryge, tor Parnouw . . vorscriven . . dat de eren sodane schot gutwillich willen betalen unde uthgeven*[1]).

Ganz besonders häufig wurde in Livland Zoll gefordert, um die kostspieligen Gesandtschaften in den Osten, vor allem nach Nowgorod ausrichten zu können. Denn erfolgten diese Besendungen auch im Interesse des ganzen Bundes, so doch besonders zum besten der Nowgorod benachbarten livländischen Städte. Man suchte daher auch auf sie die Kosten dieser Botschaften abzuschieben. Gewöhnlich wurde dazu ein Ungeld von den Waren gefordert in der Höhe von $^1/_{400}$ des Wertes[2]). Im J. 1476 wird ausdrücklich gesagt, dass ein solcher Pfundzoll ausser in Riga und Reval auch in Pernau erlegt werden soll; und eine ähnliche Steuer soll 1498 wieder vom Handel nach Russland auch in Pernau erhoben werden, damit eine Gesandtschaft nach Osten abgehen könne[3]). Die Leistungen, die die livländischen Städte für diese Besendungen übernahmen, haben deren Einfluss auf den russischen Handel wesentlich gesteigert, den sie dann mit dem 16. Jahrundert ganz an sich brachten. Das ist für ihre Entwicklung von grösstem Einfluss geworden.

Doch wir brechen diese Erörterungen ab. Für die Zeit seit der Mitte des 15. Jahrhunderts liegt der Forschung auf dem Gebiet livländischer Geschichte bisjetzt ein so lückenhaftes Material vor, dass sich der Versuch einer zusammenhängenden Darstellung verbietet.

1) HR III, 1. 404.

2) HR II 4, 134 § 24: *van allen guderen int lant van hundert Lubeschen marken eenen verdynk.*

3) HR II 7, 546 § 214, 233. LUB II, 1. 680 § 103 ff. Ausführlicher handelt hierüber Hausmann, Balt. Mon. 1904 269 ff.

Beilagen.

1. Ordensmeister Johann Frydach v. d. Lorynckhove bestätigt den Beschluss des Rates und der Bürgerschaft von Pernau, dass bis auf hundert Faden vom Stadtgraben keine Gärten und Zäune sein sollen, mit Ausnahme des Schloss-Kohlgartens. Walk 1492, Juni 29.

Pernau, Stadtarchiv, Orig. Pergament. Siegel fehlt, nur Siegellöcher. Abschrift im Erbebuch 132. cfr. oben p. 26. — Verzeichnet: Schirren, Verz. p. 22, 217; 165, [2031] 4: Reichsarchiv zu Stockholm, Privilegien der Stadt Pernau; Papierheft 6 Bl. fol., aus dem 17. Jahrh.; war später nicht aufzufinden. cfr. p. 31. LUB 7, 327. SB. estn. 1902, 60.

Wy broder Johann Frydach van deme Lorynckhave meyster to Lyflande Duytsches ordens bekennen und betugen openbaer myt dussen apenen versegelten bryef, dat in datum dusses bryeves by uns syn gewesen die ersamen vorsichtigen und volwysen her Peter Wyltbeen, her Nyclaes Bergher burgermeystern und her Hermann Wulsche raedtmann unses ordens stat Pernouw unse lyeve und getruwen van vollermacht weghen des ganssen rades burgern und inwoneren der gedachten unser stat Pernouw und hebben uns tho derkennen gegeven, woe dat sy myt zampt den borgeren und inwoneren der ergedachten stat in der vergangen Rygeschen veyden vor dat beste und dat nutste derkant hebben, neyne koelgarde boemgarde houltgarde und zust neyne betuninge ofte beknuppynge tho wesende und tho zyende bynnen hondert vaden van der stadts graven belegen, waer umme sy in den tyden ensodanen koelgarden afbreicken lyeten, sus zo belyvende; und bevolborden dye ergedachten van weghen der inwoneren der stat Pernouw vur uns und derkanden, one dat beste und van noeden neyne koelgarden bomgarden houltgarden und zust

[neyne betuninge][1]) ofte beknoppinge tho wesende bynnen hondert vaden van der stadts graven belegen, van uns byddende, wy ensodanen bevesten und befolborden woulden, so [vo][1])rtmer tho blyvendc tho ewyghen tyden. So hebben wy angesehen ere redelike und bescheyden bede und hebben myt raede und volbort unse ersamer gebiedegher den burgermeystern raetmannen und inwoneren unsern leven und getruwen der stat Pernouw gegunnet gegeven bevestiget und bestedet na ere begher wyllekoer und belyevinge, so wy ouck bevesten gunnen und besteden durch dusse unse schryft, als dat nu noch in thokomenden tyden um die gedachte stat Pernouw neyne koelgarden bomgarden houltgarden und zust neyne bethuninghe ofte beknuppinge gemackt sullen werden bynnen hondert vaden na der stadtz graven beleghen, nyemandes uthgenomen dann alleyn des slotes koelgarde by dem slayte[2]) belegen. Des thor tuychnisse und vasticheyt so hebben wy unse ingesegel an desen brief doen hangen, der gegeven is thom Walck in den iaren na Christi geburt duysent vyer hondert und twe und negentich amme daige Peter et Pauli apostolorum.

2. OM. Wolter von Plettenberg bestätigt die Privilegien der Stadt Pernau, verbietet den Bauern des Ordenslandes und des Bistums Ösel den Vorkauf von Flachs Wachs Korn in der Stadt Pernau, nur die Strandfischer dürften dort Roggen kaufen; bestätigt namentlich die Privilegien der OM. Rutenberg und Lorynckhove. Wolmar 1516, Juni 30.

Pernau, Stadtarchiv. Abschrift im Erbebuch, 132 *b.* Verz.: Schirren, Verz. p. 22, 225; 165, [2031] 5. cfr. oben p. 26.

Wye Wolter van Plettenberch meister Duitzschs ordenes tho Liflande doen kundt bokennen und botugen

1) Im Orig. ausgerissen.

2) *slat* = moorige Vertiefung, cfr. *Niederdeutsch.* Wörterbuch 4, 230; cfr. oben p. 40.

mit dissen unsern apenen versegelden brieve, dat wy mit willen und vulbort unserer ersamen medegebiedigere dem rade borgern und gantze gemeinthe unsers ordenns stadt Pernow unsern leven und getruwen, umme sunderliger gunst und thoneiginge willen wy tho dersulvigen stadt dragen, hebben confirmert bovestiget und bostediget ere rechte privilegia olde gewonthe frigheite gerechticheide und gnade und in craft und macht disses unses apenen vorsegelden brieves confirmiren bovestigen und bostedigen, so wy best flitigest konnen sollen und mogen, de stedes thovormerende und nicht thovorringerende. Und nu upt nie geven bostedigen und bognaden se jegenwerdichlich mit dissen hir nafolgenden privilegien: dat unsers ordens buren ut deme gebede Pernow Burthnick Ruyen Carckhuis Velin Jerven ader ut Harryen noch iergent ut unsers ordens herlicheit, dem gelicken des erwerdigen in Godt vaters und hern Johan bisschops tho Özel[1]*), ader syner leve domhern buren oft sunst andere ut unsers ordens herlicheit in unsers ordens stadt Pernow den vorkoep mit flasße wasse und korn, nemptlich molt und hafer den borgern tho vorfange nicht kopen und so malckander in de secke schudden ungemeten. Uthgenommen wen unsers ordens boren sunderlich vischere am strande, de keinen acker hebben, sollen und mogen tho erer notorft roggen kopen, dar soll de radt einen thosetten, dar desulvigen buren*[2]*) unsers ordens ere korne methen, des sollen se van ithlicken lope einen penningk geven, dar mit den boren van beiden deelen recht geschee, wol dar aver boslagen wert, sall men ehme alle syne ware nhemen und syne kopenschop, dar he mit boslagen werth, in ansehunge so vilfeltich in der gude vorbaden is. Bostedigen dar tho allent, dar de stadt thovorn und jewerlde van oldinges her sunderlichs van unsern orden unsern vorfade-*

1) Johannes IV Kyvel, Bischof von Oesel 1515—1527.
2) MS: burken.

ren und nilinges van meister Cysse van Rutenberch[1]*) und darnach meister Frigdach van Loringkhave*[2]*) mede confirmirt bogiftiget bostediget und bognadiget is worden, in allermathen binnen und buten erer stadt frig und fredesam tho bruckende in allen thokamenden tiden tho boholdende und tho bosittende sunder nymandes wedderstandt hinder und bolastunge der unsen, so ferne de unser ader unsers ordens ungnade und wrake tho midende gedencken. Disses in orkunde und merer bovestinge der warheit hebben wy Wolther meister baven genomet unse ingesegel unden an dissen breff withlicken laten hangen, de gegeven is tho Wolmer ahm mandage na Petri und Pauli apostolorum im viffteinhundersten und soesteinden jare. Dit bovelen wy eynem kumptur ader vorweser des amptes darsulvigest, [dat] he dit allent wo vorberort handthebbe und de gudere, de so baven gebot up ungewonthlige plane buten der veltmarcken gehantheret werden, nheme und in syn gewarsam beholde thor tidt und so lange sodann vorbaden artikel afgestalt werde.*

3. OM. Wolter von Plettenberg verlehnt der Stadt Pernau das Dorf Rede, von Weihnacht in zehn Jahren ab. Wolmar 1520, Oktob. 25.

Pernau. Stadtarchiv. Abschrift im „Denkelbuch" 18. — Gedruckt: Sitzungsberichte der Alterth.-Ges. zu Pernau, 1899, 106. cfr. oben pag. 27.

Wie Wolther van Plettenberch, meister Duitzschs ordens tho Liflande bokennen und botugen, dat in unser und kegenwerticheit unsere ersamen medegebedigere mit namen Johann Platers anders genant van dem Brole landtmarschalck tho Liflande, Robert de Grave kumptur tho Velin, Johann Kloth vaget tho Jerven, Gothke van Loe

1) LUB 7, 327; 8, 405 dd. 1425. Aug. 1., 1431. Febr. 6.
2) 1492. Juni 29. = Beilage 1.

kumptur tho Marienborch, Roloff Bardewisch thor Pernow kumptur und Melchior van Galen vaget tho Karckhuis syn irschenen de ersamen unse leven getruwen burgermeister radt und gantze gemeine sendeboden tho der Pernow, sick wemodichlick boclaget, se des negesten brandes[1]) *und pestilencien halven ock sunst afbrock erer neringe halven se unsers ordens stadt nicht woll in genochsamer beteringe und gebuw holden konnen, alse dissen landen van noden. Darumme uns und unsere gebiedigere gebeden, ene ein dorpe Rede genomet ut sunderligen gnaden umme eres truwen denstes willen, den se stets unserm orden vor andern truwelich gedan und noch*[2]) *doen mogen, wolden vorlenen. Hebben wy mit rade und vulbort bomelter unser medegebedigere ene sodan dorpe vorlenet und gegunt mit aller nut und boquemheit, wo de genomet edder genomet mogen werden, doch so boscheidentlick, dat se dat gedachte dorpe nicht ehr dann teyn jare up negestkamenden winachten an thotellen, sollen in bosith entfangen, ock dat thokamenden sommer de vaget tho Jerven eine drechlige tidt mit dem cumptur und unser stadt Pernow boramen und ene vaste grenße umme alle ere veltmarcke, [de] se sust lange in weren gehat und noch brucken, riden und afteicken sall und de wuden dem cumptur und der stadt drechlich in sin tzedel vorteicken, de wy denn mit unsern gebiedigern aversehen willen und mit andere bognadungen, de se sust lange gehat in dem de unserm orden ader ampte thor Pernow nicht schetlich noch vorfencklich syn, enen den tho ewigen vorsegeln. Dar mit sollen denn alle olde gernse, wo se de mit olden vorswegen brieven in ansprake gehat, alle doet syn und nicht van werden, de ock sint im rechten ny van werden gewesen. Mit dem gerichte der vischerrie und kopenschop*

1) Im J. 1513 hatte ein grosses Feuer die Stadt verwüstet. cfr. Sitz.-Ber. 1899, 105.

2) Denkelbuch: doch.

sal idt ock na dem olden geholden werden, wo dat stets twischen dem cumptur ader vorweser des ampts und bomelter unser stadt Pernow gewesen und gebrucklich is. Und so dat alle artikel vorgeschreven sowol dem cumptur, synen nakamelingen alse der stadt und eren nakamelingen sollen unschetlich und unvorfencklick alle wege geholden werden, des tho merer tuchnisse und bovestinge der warheit hebben wy Wolter meister vorbenommet unsers ampts segel upt spatium disser tzedelen doen drucken, de gegeven is tho Wolmer am dage Crispini und Crispiniani in dem jare unsers hern Jesu Christi dusent vifhundert und twintigesten.

4. OM. Hermann von Bruggeney genannt Hasenkamp bestätigt die Privilegien der Stadt Pernau. Wolmar 1536, Juli 19.

Pernau. Stadtarchiv. Abschrift im Erbebuch 133a. Verz.: Schirren Verz. p. 27, 286; 165 [2031] 6. — cfr. oben p. 30.

Wy Herman van Bruggeney genant Hasenkamp meister Duitzsches ordens tho Liflande doen kundt bokennen und botuigen in und mit dissem unsern apenen vorsegelden briefe vor alsweme, de den sehen horen oft lesen, dat wy nach rade consent willen und vulbordunge unsere werdigen mithgebiedigere den ersamen und vorsichtigen unsern leven getruwen burgermeistern radtmannen inwonern und gantzen gemeinheidt unser und unsers ordens stadt Pernow up ere underdenich denstlich bidden ut sunderliger gnade gunst und thoneiginge ere olde gewonthlige und bisher gebrachte privilegia frigheide gerichte rechte olden gebruck segel und briefe, so enhen van wilandt meistern tho Liflande und sunderlich unserm negesten vorvadern hern Wolthern van Plettenberges milder gedechtnisse in vorschenen jaren [1]) gnediglich gegeven vorgunt thogelaten, alss sie de itzunt in dato disses unsers briefs

1) 1516 Juni 30; 1520 Okt. 25 = Beilage 2, 3.

in hebbender were rouwelich bositten und gebrucken upt nye hebben approbirt bofestiget und bostediget, alse wie ehnen de hirmit und in craft disses unsers brieves vor nien approbirn bovestigen und bostedigen. Wollenn se ock hir mithsampt den unsern na vormogen so vil billich und recht dar bie gnediglich boholden handthaven schutten und boschermen anhe jemandes indracht ader gefhar tho ewigen tiden. In urkunde und merer bovestinge der warheit hebben wy Herman meister upgemelt unse ingesegel rechtes wetens bonedden ahn dissen brief doen hangen, de gegeven und geschreven tho Wolmar midweckens nha divisionis apostolorum nach Christi unsers einigen salichmackers gebort im viffteinhundersten und soesundertigesten jaren.

Die Bursprake von Pernau

aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.

Von R. Hausmann.

Handschrift des 16. Jahrh., früher im Arch. zu Hapsal, jetzt Reval, Liter. Ges. Blatt 115. — Gedruckt: Bunge, Archiv 4, 103 = Livl. Urk.-Buch 4 n. 1517: Pernausche Bursprake aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. — Hier nach einer Abschrift von O. Greiffenhagen.

Volget de bursprake, so men se jarlich tho Parnow und sunst plecht afthosprekende.

1. Wy bidden und gebeden, dat iderman hebbe einen hoveschen mundt up herren und forsten, up rede und stede, up ridder und knapen, up frauwen und iunferen, up alle erliche luide, alsso dat it sine lyf ofte guidt nicht entgelde.

2. Vorder gebeden wi, dat ein yeder hebbe rechte maete, rechte wichte an loepen, an kulmeten und besemeren, so dar jemant mede beschlagen wordt, schall he dat beteren nha rechte.

3. Ock gebeden wi, dat dar nemandt schall backen edder bruwen, it sy dann ein Dudesch mann und hebbe einen guden schorstein oder einen guden roef[1]*).*

4. Ock gebeden wi den beckern und bruwern, dat se backen und bruwen nha der tidt, so dat iderman full vor sin gelt kricht.

5. Ock gebeden wy, dat nemandt schall vorkopen ofte vorpenden sine husse, erve ofte garden buten enes rades wetenschup, des rades boeck sull vor ghan.

---

1) LUB 1517: *roef.* Greifenhagen: „ich glaube mit Bestimmtheit Koef zu lesen." Aber die neuere Bearbeitung der Bursprake von 1618 fordert *einen gutten schorstein und roff,* und ähnlich die Bursprake von Alt-Pernau 13: *enen guden roff ofte backaffen.* — Roef wahrscheinlich = Rauchfang, cfr. Niederdeutsch. Wörterbuch 3, 516.

6. Ock vorbede wy gewalt und sulfgerichte, darum sint richtere und voegede gesettet, dat se einen ideren solen scheden mit rechte.

7. Ock vorbede wy dobelspil und ein spil, dat dar heet mummen.

8. Ock vorbede wy, dat dar nemandt vorkope hering oder laken, denn by sinen rechten namen, by vorbornige hering und laken.

9. Ock vorbede wy, dat gast mit gaste nicht kopschlagen mach, by broke.

10. Ock so sehe ein ider, weme he herberget, up dat de wert des gastes nicht entgelde.

11. Ock vorbede wy den losen gesellen, de ken borgergelt hebben, nicht solen vorkopen by kulmeten edder by ellen, sonder behalven laken lynnewant und wattman by c elen, by broke.

12. Ock vorbede wy den gesellen, dat se kenen hoppen botter talch salfysch up einen vorkop hebben solen, by vorbornige des gudes.

13. Ock gebede wi, dat ein ider upsehent hebbe synes vurs, vor deme it noet is.

14. Ock dat jemandt schlepe im steinhuse odder keller, dar flass.

15. Ock so de lop gestreken is und de wichte gewagen, sal men de ware betalen.

16. Ock vorbede wi, dat nemandt schmeer in der stat alse tho 14 dagen.

17. Ock nen holt by der stadt muieren, by vorbornige des.

18. Ock gebede wy einem ideren, so ein wechter geschicket wert, dat der stadt dar genoch anne geschee. So dem nicht geschut, sinen broke sall men vinden.

19. Ock vorbede wy, ken lynsaedt ut dem lande tho vorkopende edder tho sendende, by vorlust des gudes und der ehre.

20. Ock so iemandt beschlagen worde in eines anderen mans garden, wes ehme daraver geschuit, dar sall ken recht aver gan.

21. Ock vorbede wy, dat nemandt sinen loep edder kulmet lene den buren, by broke.

22. Ock gebede wy, dat idermann sinen mess buten den graven vore, odder men sall ehne panden, de is nicht doyt.

23, Ock vorbede wi, dat nemandt balken edder holt in der kleinen beke uptheen late, besunder bi s. Johannes oder by der Pirse, by vorboringe des holtes ofte balken.

24. Ock gebede wy, dat idermann eines rades gebot nicht vorsitte, dar denn bet hertho grot gebreck an gewesen ist, men wil dar anders tho vordacht sin.

Ende der burspräke.

Bei der Spärlichkeit des Materials für die ältere Geschichte Pernaus, besonders der inneren Verhältnisse der Stadt, ist es von besonderer Bedeutung, dass die vorstehende Bursprake überliefert ist, die noch aus dem Mittelalter stammt und in Neu-Pernau gegolten hat.

Burspraken, Bürgersprachen, civiloquia enthalten Verordnungen des Rates einer Stadt, meist polizeilichen Inhalts über Leben Wandel Sicherheit, ganz besonders aber über Handel und Gewerbe[1]). Diese letzteren soll in der Stadt vor allem nur der Bürger treiben. Denn das ist bürgerliche Nahrung, von der nach der oft engherzigen Weise des Mittelalters der Nichtbürger, der fahrende Kaufmann, der Fremde, der Gast, oder der junge Mann, der *lose*[2]) *geselle*, die nicht volles Bürgerrecht, *bor-*

1) Dragendorff, Die Rostocker Burspraken. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock. IV. 1905.

2) = frei, ungebunden, nicht einer Zunft, Genossenschaft angehörend. cfr. Niederdeutsch. Wörterb. 2, 723.

gergelt hatten, ausgeschlossen waren. Denn es ist Grundsatz, jeder soll nur seiner Nahrung leben[1]). Wir besitzen seit dem 14. Jahrhundert eine beträchtliche Zahl solcher Burspraken aus Riga Reval Dorpat Fellin Windau Alt- und Neu-Pernau[2]), Sie werden wiederholt geändert, gemehrt, wachsen im Lauf der Zeit an Umfang, nehmen Luxusordnungen auf, streifen Fragen des Straf- und Privatrechts. Vielfach sind sie unter einander verwandt[3]), einige Bestimmungen finden sich in fast allen. Andere Satzungen gehören aber doch nur einer Stadt an, dürfen als dieser eigentümlich gelten, kennzeichnen ihr Leben. An bestimmten Tagen des Jahres wurden sie regelmässig von der Laube des Rathauses durch den wortführenden Bürgermeister öffentlich verlesen[4]). Das ist sicher auch mit der vorliegenden geschehen, da *men se jarlich tho Parnow und sunst plecht afthosprekende.*

Die vorliegende Bursprake ist nur in einer Handschrift überliefert, die früher im Archive der Stadt Hap-

---

1) Hanserecesse II 4, 122 § 15 aa. 1453; 275 § 8 aa. 1455; III 1, 50 § 4 aa. 1477; 6, 511. In Reval sollen 1442 *de varende coplude . . uppe dat radhusz . . zweren, dat se nener borgherneringe gedaen hebben.* LUB 9, 876 § 5; 877 § 3.

2) Bunge, Einleitung § 65, 2. Archiv 1—5. Napiersky, Quellen 201. Die ausführliche, um das J. 1500 erneute Bursprake von Dorpat ist erst jüngst bekannt geworden, LUB II, 2, 837. Einer Bursprake von Narva wird um 1500 gedacht, LUB II 1, 893 § 8. Während die anderen Burspraken autonome Satzungen des städtischen Rates sind, ist die Bursprake von Fellin (Archiv 1, 139) vom OM. Plettenberg 1533 bestätigt. Die Bursprake von Windau: LUB II 1, 901 = Archiv 5, 222.

3) Auch mit den norddeutschen berühren sich die livländischen Burspraken vielfach, so mit der jüngst wieder gedruckten von Rostock. cfr. Dragendorff l. c.

4) Noch um d. J. 1860 habe ich in Reval gehört, wie der Bürgermeister die Bursprake vom Fenster des Rathauses aus verlas. In Riga wurde die Bursprake zum letzten mal vom Balkon des Rathauses im J. 1877 verlesen. Rig. Almanach 1905, 94.

sal[1]) lag, heute in Reval zu den Sammlungen der Literärischen Gesellschaft gehört. In der Handschrift sind Rechte der Stadt Hapsal verzeichnet. Vielleicht darf man daraus folgern, worauf auch die Bemerkung in der Überschrift, *tho Parnow und sunst . . afthosprekende,* hinzudeuten scheint, dass diese Bursprake auch in Hapsal in Gebrauch gewesen ist. Zunächst aber weist die Überschrift sie Pernau zu. Dass wir hier nicht an Alt-Pernau denken dürfen, sondern nur an Neu-Pernau, beweist § 23, wo das Gotteshaus S. Johann erwähnt wird, bis zu welchem man *balken edder holt uptheen* mag, das also am Fluss lag. Während die Kirche in Alt-Pernau dem hl. Thomas geweiht war[2]), nennt das noch erhaltene Erbebuch von Neu-Pernau p. 136: *St. Johannes-kerken und hof buten der stadt*[3]). Diese Kirche gehörte also zu Neu-Pernau und lag ausserhalb der Stadt am Fluss. — Sodann hat sich für Alt-Pernau eine eigene Bursprake erhalten[4]), die allerdings in mehreren Punkten mit unserer für Neu-Pernau verwandt ist, aber doch wiederholt auch von ihr abweicht, ja vielfach offenen Gegensatz gegen Neu-Pernau erkennen lässt[5]).

---

1) Das Archiv von Hapsal ist bei Einführung der neuen Justizverfassung leider aus Hapsal fortgeführt und liegt jetzt in Reval im Bezirksgericht.

2) cfr. pag. 11.

3) cfr. pag. 42. Siehe unten Lynthem's Denkwürdigkeiten: *S. Johan buthen der stadt,* dort sei vor dem J. 1525 *gebawet dat huyss inne S. Johans hoeve.*

4) Russwurm, Alt-Pernau 52. Auch diese Bursprake ist nicht datiert, da sie aber in § 7 den Bischof von Ösel Fürst nennt, wird sie in die Jahre 1521—1560 zu setzen sein.

5) So verbietet die Bursprake von Alt-Pernau § 19—21, dass jemand von drüben, von der Schwesterstadt aus, in Alt-Pernau handele und selbst oder durch andere aufkaufe; aber auch von Alt-Pernau aus dürfe niemand drüben weder Geld noch Ware suchen, um zu Gunsten des Darleihers damit zu handeln.

Nach der Handschrift von Hapsal hat Bunge die Bursprake von Neu-Pernau abgedruckt: Archiv 4, 103 und dann wieder im Urkundenbuch 4 n. 1517[1]). Er meint hier, dass sie aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stamme. Aber gegen diese Datierung erheben sich auf Grund neueren Materials entschieden Zweifel.

Die Quelle, die Handschrift von Hapsal, gibt über die Zeit der Abfassung vorliegender Bursprake keinen Aufschluss. Sie ist in jenem Codex nach Bunge[2]) von einer „der Mitte des 16. Jahrhunderts angehörigen Hand" geschrieben. Dass sie älter ist, kann nicht bezweifelt werden. Da aber darüber direkte Angaben fehlen, muss versucht werden, aus dem Inhalt festzustellen, aus welcher Zeit die vorliegende Redaktion stammt.

In § 9 heisst es: wir verbieten bei Strafe, dass Gast nicht mit Gast kaufschlagen mag. Immer strenger wurde im 15. Jahrhundert auch in den Städten des Ostens[3]) das Verbot, das dem fremden Kaufmann, dem Gast, Handel und Verkehr beschränkte, ihm das Recht kürzte, die Ware frei einzuführen und zu verkaufen. Nur den Genossen der Hanse gestattete man in den livländischen Städten noch bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts mit den Fremden der Hinterländer ohne Vermittlung der Bürger der eigenen Stadt zu verkehren und zu handeln. Dann[4]) aber ist in der Zeit des grossen preussischen Krieges, unter dem der Handel auch in Riga so schwer litt[5]), wie

1) Herr Stadtarchivar O. Greiffenhagen hatte die Freundlichkeit, die Bursprake aus der Handschrift noch einmal für mich abzuschreiben. Nach dieser Abschrift ist vorstehender Druck erfolgt.

2) Archiv 4, 21.

3) Rostocker Bursprake § 7: *dat gast tegen gast nicht kopen schal.*

4) Hausmann, Balt. Mon. 1904, 273. Mettig, Sitz.-Ber. rig. 1900, 14.

5) cfr. pag. 62.

man das früher nie gekannt habe, um das J. 1460 in Riga das Verbot ergangen, Gast dürfe überhaupt nicht mit Gast handeln. Die Frage wurde 1460 auf einem Städtetag zu Walk erörtert, zu dem auch aus Pernau Ratssendeboten erschienen waren, *her Rutger Dukermole, borgermeister, her Godert Horstingk rathman*[1]). Lübeck hatte gegen die Beschränkung des Gastrechts Widerspruch erhoben, Riga legte das Schreiben vor und verteidigte seine Massregel. Aber die andern livländischen Städte hatten doch Bedenken gegen das Verbot, bewogen die rigaschen Boten, die Frage noch einmal an ihren Rat zur Erwägung zurückzuziehen. Allein der Rat von Riga hob seine Verordnung nicht auf. Er erklärte, dass sich seine Bürger und Einwohner oft und viel über die Gäste beklagt hätten, die sie in allen Hantierungen ausserordentlich schädigen; man habe das zu Herzen genommen und wie billig für Nutzen und Gedeihen der Bürger und Einwohner gesorgt. Und Riga ist bei seiner Vorschrift geblieben. Einige Jahre später, im J. 1469, schrieb Riga an Lübeck: wir halten das hier in unserer Stadt wie das bei euch und in allen guten Städten von alther gewöhnlich und in den Burspraken festgesetzt ist, dass Gast nicht mit Gast kaufschlagen dürfe, bei einer Strafe von 10 Mark, über die sich beklagen darf, wer da meint, dass ihm Unrecht geschehen sei[2]). — Es ist also das Verbot des Gasthandels erst um 1460 in Riga ergangen, und es wurde hier aufrecht erhalten[3]), obgleich die Schwesterstädte nicht sofort zustimmen wollten. Bei ihnen herrschte also dieses Verbot noch nicht, demnach auch noch nicht in Pernau, das auf diesem Städtetag von Walk 1460 ver-

1) HR II 4, 527.

2) Hausmann l. c. 274.

3) Später ist doch zu Zeiten wieder die ältere, mildere Praxis eingetreten: 1513 wird beschlossen, dass *gast mit gaste mogen nicht under malckander kopslagen, alleyne de in der hense sin, mogen dat mit den Russen wol don.* HR III 6, 485 § 62.

treten war. Eine Redaktion der Bursprake von Pernau, die vorschreibt, dass bei Strafe Gast nicht mit Gast kaufschlagen darf, kann also erst nach dem J. 1460 entstanden sein. Doch wird es höchst wahrscheinlich schon vorher in Pernau Burspraken gegeben haben, nur sind uns bisher diese älteren Redaktionen nicht bekannt.

Dagegen liegt uns aus späterer Zeit eine ausführlichere, bereits hochdeutsche Bearbeitung der Bursprake von Pernau vor, die im Jahr 1618 abgefasst wurde und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. eine neue Redaktion erfuhr[1]). Sie stützt sich mehrfach auf unsere ältere niederdeutsche Fassung.

Die vorliegende mittelalterliche niederdeutsche Bursprake Pernaus ist nicht sehr umfangreich, enthält nur 24 Vorschriften, die ohne sachliche Ordnung einander folgen. Am meisten Verwandtschaft zeigt sie mit der Bursprake von Fellin[2]), ist vielleicht Vorlage für diese gewesen. Beide Städte lagen nah bei einander, beide standen unter dem Orden, dessen grosser Meister Plettenberg 1533 die felliner Bursprake bestätigte.

Von allgemeinen Anordnungen, die sich auch in anderen livländischen Burspraken finden, seien aus der alten pernauschen angeführt: § 1. Jeder habe einen höfischen Mund[3]) auf Herren und Fürsten, Räte und Städte, Ritter und Knappen, Frauen und Jungfrauen[4]) und alle ehrlichen Leute, so dass es sein Leib und Gut

1) Die ältere von 1618 in den Acta publ. jud. sup. civ. Pernow. 37. Die zweite in einem Heft im Stadtarchiv hat kein Jahr, gedenkt aber des Königs Caroli. Herr Dr. Schneider sandte mir freudlichst Abschriften von beiden.

2) Archiv 1, 139.

3) In ähnlichem Wortlaut verlangt auch die Bursprake von Rostock § 11 *einen hoveschen mund;* ebenso die anderen livländischen Burspraken, auch die von Dorpat.

4) Am 10. März 1621 wurde für Verleumdung weiblicher Ehre vom Rat in Pernau Todesstrafe verhängt. Sitz.-Ber. 3, 10.

nicht entgelte. § 6: Gewalt und Selbstgericht ist verboten, denn dazu sind Richter und Vögte gesetzt, dass sie einen jeden mit Recht scheiden. § 20: Wird jemand im fremden Garten[1]) ergriffen, was ihm da geschieht, darüber soll kein Recht gehen. § 24: Niemand versitze des Rats Gebot, worin bisher ein grosses Gebrechen gewesen ist, man wolle darauf anders bedacht sein.

Weitere allgemein in den Städten herrschende Vorschriften beziehen sich auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung: § 10: Jeder sehe, wen er herberge[2]), dass der Wirt nicht des Gastes entgelte. § 13: Jeder achte des Feuers bever Not entsteht[3]). § 7: Dobbelspiel ist verboten, sowie in Pernau noch ein besonderes Spiel, das *mummen*[4]) hiess. § 18: Wenn, vielleicht als Stellvertreter eines Bürgers, ein Wächter geschickt wird,[5]) so möge man bei Strafe dafür sorgen, dass er tüchtig sei, und der Stadt

1) Sie lagen vor der Stadt, Besitz und Frucht brauchten dort besonderen Schutz.

2) Ebenso Rostock § 3: *en jewelk see, wen he herberghe.*

3) *vor deme it noet is* = bevor es not ist, die Not eintritt. Nach den Denkwürdigkeiten des Bürgermeister Lynthem hatte der Rat die Pflicht, *dy schorsteyn tho bossychtygen.*

4) Nicht genauer bekannt. *Mummenschanze* = Maskerade, aber auch Würfelspiel um die Zeche. cfr. Niederdeutsch. Wörterbuch 3, 133. Würfel-, Dobbelspiel ist seit dem frühen Mittelalter immer wieder verboten worden, so auch auf dem Petershof in Nowgorod. LUB 6, 2821 § 23 aa. 1346. Ausführliche Vorschriften hat die Bursprake von Dorpat § 20—23: auf falsches Würfelspiel steht Leibesstrafe, Spielschuld ist nicht klagbar.

5) Die Pflicht der Bürger zur Wache war in den Städten allgemein. Wachtpflicht in Riga, cfr. Napiersky, Quellen 11, 43. 44; in Reval *scal ein jewelk man sulven waken, ofte enen guten knecht utsenden.* LUB 982 § 30. Wenn in Dorpat (§ 24) die *wacht ginge tho kroge,* so soll der Wächter und noch mehr der Schenkwirt in Strafe fallen. Rostock Bursp. § 1; Wismar cfr. Hans. Gesch.-Bl. 1890, 76. Eine neue Bearbeitung der Burspraken von Wismar steht in naher Aussicht. ibid. 1905, 212.

Genüge geschehe. § 22: Mist darf nur ausser halb des Stadtgrabens abgelagert werden.

Wichtige städtische Gewerbe behandeln die Sätze § 3, 4: nur wer ein deutscher Mann ist und einen guten Schornstein oder guten Rauchfang hat, darf backen und brauen, und es geschehe zur rechten Zeit[1]) und so, dass jedermann voll für sein Geld kriege.

Inbetreff der Übertragung und Verpfändung von unbeweglichem Vermögen setzt § 5 fest: niemand soll Haus Erbe[2]) oder Garten ohne des Rates Wissen verkaufen oder verpfänden, des Rates Buch soll vorgehen. Also jede solche Übertragung oder Verpfändung muss dem Rat mitgeteilt werden und es soll darüber eine Eintragung in des Rates Buch geschehen, die bei neuen Verpflichtungen beachtet werde. Es ist das, wie auch der Bürgermeister Lynthem von Pernau in seinen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammenden Denkwürdigkeiten hervorhebt, altes rigasches Recht. Bereits im 13. Jahrhnndert galt in Riga[3]): *so we dat erve verkopet, de sal deme anderen dat uplaten vor deme rade uppe deme hus, . . unde sol sic darmede scriven laten in der stades erveboc.* Und weiter: *erve . . sal men vor deme gansen rade vorsetten.* Diese Vorschrift hat sich in Riga erhalten, in der Mitte des 16. Jahrh. verordnet dort die Bursprake[4]) *„es sall ein jeder, so henforder gelt up sin erve nhemen will, vor einem erbaren rade in den apenen rechtsdagen erschienen und idt alldar na older gewanheit upschriven laten.* Und auch in Pernau bestimmt ähnlich die spätere Über-

1) *Backen und bruwen na der tidt.* Ebenso Burspr. v. Riga aa. 1412 § 82 [Napiersky 221]. Reval: *de beckere unde de bruwere in der wecken nicht mer wen ens to bruwende.* Arch. 3, 84. 87. LUB 1516 § 12. Inland 1837, 816.

2) *Erve,* sehr oft = Grundstück.

3) Hamburg.-Rigisch. Recht 1, 8, 15 = Napiersky, 62. 66. Hildebrand, Schuldbuch LVII.

4) Napiersky 241.

arbeitung der Bursprake aus dem J. 1618 § 24; „dass niemand sein hauss und hof oder jenig erbe hinferner versetze oder verpfende oder geldt darauf nehme, das geschehe dan vor einem erb. raht, des rahtes buch . . sollen vorgehen. So jemant darüber geldt thun würde auf erbe, dar will ein erb. raht nicht zu antworten.“ Ähnlich schreibt die Bursprake von Fellin § 19[1]) vor, wolle jemand sein Erbe verkaufen, so soll das *dem radt ersten upgeboden,* d. h. bekannt gegeben werden. Strengeres Recht scheint in Alt-Pernau geherrscht zu haben, da dort die Bursprake § 6 verlangt[2]), man soll bei Verkauf oder Verpfändung von Garten oder Gut, diese *dem radde erst anbeden, men de rath schal forghan na alder gerechtycheyt,* danach scheint hier der Rat ein Näherrecht bei Verkauf oder Verpfändung städtischer Immobilien gehabt zu haben[3]). Dass in der Bursprake von Neu-Pernau bereits im 15. Jahrh. *des rades boek* erwähnt wird, in welches Verkauf oder Verpfändung eingetragen werden soll, kann nicht auffallen, geht doch in Riga das älteste Schuldbuch des Rats bis zum J. 1286 zurück, und beginnt in Reval das älteste Pfandbuch mit dem J. 1312. Erhalten haben sich in Pernau Grundbücher freilich erst seit dem 16. Jahrhundert.

Vor allem sind die Burspraken auf den Schutz des Handels bedacht. Städtische und Handelsinteressen schienen, besonders in den Seestädten einander zu decken[4]). Auf dieser Anschauung ruht der Bund der Hanse, zu der auch Pernau gehörte. Daher ordnen, wie in den anderen livländischen Städten, so auch in Pernau wichtige Sätze der Bursprake den Handel: § 9. bei Strafe darf Gast nicht mit Gast kaufschlagen; § 2: jeder habe rechte

1) Archiv, 1, 140.

2) Russwurm 56.

3) In Dorpat (§ 19) darf Haus und Grund nur einem Bürger verpfändet, verkauft, vererbt werden.

4) Hildebrand, Schuldbuch 1.

Masse, rechte Gewichte[1]) an Löfen, Külmeten, Bessemer; wenn jemand darin ertappt wird, soll er das büssen nach dem Rechte; § 21: niemand lehne bei Strafe, sein Lof oder Külmet den Bauern[2]); § 15: ist das Lof gestrichen und das Gewicht gewogen, so soll man die Ware bezahlen, der vereinbarte Kauf soll also nicht rückgängig gemacht werden. Den vorteilhaften Kleinhandel sollte nur der Bürger treiben, daher wird § 11 den *losen Gesellen,* die kein Bürgerrecht, *ken borgergelt,* haben, bei Strafe verboten, dass sie bei Külmet und Ellen verkaufen, sie dürfen nur mit Laken Leinwand Wattman[3]) zu hundert Ellen handeln.. Ebenso wird § 12 den Gesellen bei Verlust des Gutes der Verkauf von Hopfen, Butter, Talg, Seehund verboten.[4])

Auf eine in den Erörterungen über den Handel ganz besonders häufig berührte Frage bezieht sich § 8: Wir verbieten bei Verlust der Ware, dass jemand Hering und Laken anders verkaufe als bei ihrem rechten Namen. — Der Heringshandel spielt im Verkehr des Nordens und Ostens eine hervorragende Rolle. Die Hauptfangplätze lagen lange Zeit in der Ostsee an den Küsten Schonens. Aber auch in der Nordsee war der Heringsfang alt, und in Konkurrenz mit dem Produkt, das die hansischen Kaufleute in Schonen gewannen, begannen die Holländer

---

1) cfr. pag. 50. Rostock § 2: *rechte mate unde rechte wichte.* Strenge Strafen für falsches Mass und Gewicht haben die umgearbeiteten Rigischen Statuten, Napiersky 184. In Dorpat (§ 16) soll bei falschem Mass und Gewicht *int hogste na straffe des rades gerichtet werden.*

2) Bursprake von Fellin § 9: *ock sall nemant den vorkopperen leinen bessemer edder loepe. . den borgern to vorfangk.*

3) = grobes Wollentuch.

4) Bursprake von Fellin § 6: *gein loess gesell sall kopen korn, hoppen edder honnich bie dreen marken und verboringe der guides.* Über den wichtigen Handel, der mit den Produkten des Seehundsfanges *(sale, salfysch)* getrieben wird, liegen zahlreiche Belege aus Reval vor. LUB 931 ff., 1088, 1264 u. ö.

den Nordsee-Hering ähnlich einzusalzen und für den Fernverkehr herzurichten. Als dann seit 1411 der Fang in Schonen unergiebig wurde, nahm der Heringshandel des Westens einen immer höheren Aufschwung, und hansische Kaufleute begannen Nordsee-Hering in den Osten auszuführen.[1]) Aber der hohe Wert und Preis der gesuchten Ware verlockte bald zu Fälschungen. Fort und fort ertönen im 14. und 15. Jahrhundert die Klagen über Unredlichkeit im Handel mit Hering, dass dieser unter fremdem Namen eingeführt werde, oder dass er nicht richtig gesalzen sei. Und mit diesen Beschwerden sind, wie auch im vorliegenden Fall ähnliche verbunden über die vielbegehrten flandrischen und englischen Tücher und Laken: bald sind sie im Mass, bald in der Güte gefälscht, oft werden auch sie unter fremdem Namen eingeführt. Soviel Verbote gegen diese Missbräuche auch ergingen, weder Aufseher, *want vinders,* noch Stempel und Strafen schafften wirklich Abhilfe.[2]) Schon im J. 1355 will der Hof von St. Peter in Nowgorod gewisse Laken, die über Riga Reval Dorpat Pernau zugeführt worden, nicht dulden.[3]) Bereits in seiner ältesten Bursprake, die zahlreiche Satzungen über den Handel enthält, gebietet 1376 der Rat von Riga, dass niemand Hering anders verkaufe als unter dem Namen, wie er gefangen und gesalzen ist, und Gewand anders als unter dem Namen, unter dem es gemacht ist.[4]) Ganz ähnlich lauten die Verfügungen in den livländischen Städte-Recessen: 1434 wird hier[5]) vorgeschrieben, die Laken, die ins Land gebracht werden, sollen *redelich na erem namen gemaket sin* und sollen ihre alte gewöhnliche Länge haben, die *grove*[6]) *lakene* 32 Ellen,

1) Daenell, Hans. Gesch.-Bl. 1902, 10 ff.
2) Hausmann, Balt. Mon. 1904, 212.
3) Hans. UB 3, p. 374.
4) Napiersky, Quellen 206, § 42.
5) HR II 1, 151 § 5, 16, 17.
6) = starken grossen. Noch heute ist im Handel ein Stück Lein 32 Ellen lang.

und ebenso soll der Hering unter dem Namen, als er gefangen und gesalzen ist, in Livland verkauft werden, und die Tonne soll nach dem rostocker Tonnenband [1]) voll redlich gepacket sein. Im J. 1437 klagt der Städtetag in Livland, dass Tücher umgefärbt und dann unter fremden Namen eingeführt werden, während es doch die Redlichkeit verlange, *dat men alle lakenne under erem namen, dar se under gemaket sin, vorcope unde blyven late* [2]). Nachdem 1444 wieder auf einem Städtetag geklagt wurde, dass der Hering *unredeliken gepacket,* und dass es darin *joe lenk joe erger* werde, beschloss man im folgenden Jahre auf einem Städtetag zu Wolmar, inbetreff der Heringe und der *groven laken* soll es gehalten werden, wie frühere Recesse es festgesetzt haben, und welche Stadt das in ihrer Bursprake noch nicht habe, die soll das da einsetzen und wenigstens einmal jährlich verkündigen lassen. [3]) Da auch Ratssendboten aus Pernau, der Bürgermeister Hinrik Rodendorp und der Ratsmann Reyneke Ketwiik an diesem Städtetag vom J. 1445 teilnahmen und diesen Beschluss billigten, so wird, wenn das nicht bereits früher der Fall war, sicher jetzt in die Bursprake von Pernau eine betreffende Verfügung über Hering und Laken aufgenommen sein. Aber die Not hörte trotzdem nicht auf: 1450 wird aus Nowgorod geklagt, die Laken seien zu kurz, der Hering werde nicht redlich verpackt, 1460 wird Reval ermahnt, darauf zu achten, dass die jungen Gesellen nicht in den Kellern den Hering umpacken, vermindern, verfälschen; [4]) 1498 will man in Riga Reval Pernau Dorpat den Hering wraken, wenn das nicht bereits im Westen

1) Die rostocker Tonne galt im Osten als Norm, wie die Tonne von Briel in Holland im Westen.

2) LUB. 9, 181.

3) HR II. 3, 75 § 2; 117 § 8: *welk stad des in erer bursprake nicht en heft, de sal dat dar ynsetten laten, unde des jares to deme mynnesten ens to vorkundigen.*

4) HR II. 3, 452; 4, 529 § 11.

in den wendischen Städten geschehen sei; aber trotz der Wrake klagt 1504 Dorpat wieder sehr über die schlechte Packung der Heringe;[1]) 1512 wird auf dem Landtag in Wolmar beschlossen, man soll den Hering, bevor man ihn vom Bollwerk oder Strand in die Stadt führt, erst wraken und *czirkelen,* d. h. die Tonne mit einem Kreis bezeichnen, dass sie vollwertig ist.[2]) Dazwischen klagen die Livländer 1511 auf einem Hansetag zu Lübeck, dass die Laken in Güte und Wert, in Länge und Breite nicht genügen.[3]) Im J. 1526 beschliessen die Städte in Wolmar, dass auf Hering und Laken wohl geachtet werden soll,[4]) und noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts erneut[5]) die Bursprake von Riga, das alte Gebot des Rats, „das niemand hering anders, dan in dem nahmen, da er gefangen und gesaltzen ist, auch kein gewandt anders, dan in dem nahmen, da er gemachet ist, verkauffen soll, bei ernster straffe." So ertönen diese Klagen gleichen Inhalts und ähnlicher Form durch Jahrhunderte. Und wie in Livland werden sie in Köln, Basel etc. erhoben.[6]) Die Not war allgemein. Da ist es leicht erklärlich, dass gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Bursprake von Pernau verbot, dass jemand Hering und Laken anders verkaufe als bei ihrem rechten Namen.

Pernau hat bis heute einen bedeutenden Flachshandel[7]). Für das weite, vielfach Flachs bauende Hinterland bis über Fellin und Weissenstein hinaus war Pernau der Ausfuhrhafen. Auf diesen wichtigen Flachshandel deutet die Bestimmung in § 14: nachdem vorher verordnet war,

1) LUB. II. 1, 680 § 110; 2, 639; HR III. 4, 640 § 19 ff.

2) HR III. 6, 323 § 10. In Dorpat schreibt die Bursprake vor § 44: *In nener stat sal men herinck foren, he sy denne gezirckelt und gewraket, by verboringe des heringes.*

3) HR III. 6, 145 § 130.

4) Archiv 2, 101.

5) Napiersky 246 § 44.

6) HR II. 4, 523[1].

7) cfr. oben 49. 98.

wir gebieten, dass jeder auf das Feuer achte, bevor Not entstehe, heisst es weiter: auch dass jemand im Steinhause oder Keller schlafe, in dem Flachs ist [1]). Offenbar ist es auch die Feuersgefahr, die das Gebot veranlasst, dass in den Räumen, in denen Flachs lagert, im Keller oder im Steinhause, d. h. im Speicher immer in der Nacht jemand schlafe. Eine Anordnung, die namentlich im Winter, und um diese Zeit handelt es sich vor allem beim Flachshandel, nicht immer leicht durchzuführen war, darum besonders eingeschärft wurde.

Mit dem Flachshandel steht auch § 19 in Verbindung: wir verbieten Leinsaat aus dem Lande zu verkaufen oder zu senden, bei Verlust von Gut und Ehre. Eine besonders scharfe Strafandrohung, Verlust von Gut und Ehre. Livländischer Flachs und besonders livländische Leinsaat haben bis heute hohen Ruf und hohen Preis. Zum Anbau von Flachs ist noch heute frische livländische Leinsaat in West-Europa sehr gesucht [2]). Der Egoismus, wie ihn der vorzugsweise nach rechtlichen und tatsächlichen Monopolen strebende Kaufmann des Mittelalters zeigt, suchte den vorteilhaften Flachsbau und Flachshandel den inländischen Städten zu bewahren. Auf einem Städtetag zu Pernau beschlossen 1450 die livländischen Städte [3]),

1) *gebede wi . . ock, dat jemandt schlepe.* Dagegen bestimmt die Bursprake von 1618 § 17: „soll niemand schlaffen in steinheuseren oder kellern, dar flachs innen lieget, umb fewerschaden zu verhutten.“ Man könnte meinen, dass auch in der älteren niederdeutschen Bursprake ein solches Verbot gestanden habe und nur der Text verdorben, *vorbeten* zu lesen sei; aber auf vorbeden folgt im niederdeutschen stets ein negierender Ausdruck, nemant, nicht, ken, cfr. § 8, 16, 21, 23, 11, 12, 19. Bei einem Verbot müsste es also auch in § 14 heissen: *vorbede wi ock, dat nemant schlepe.*

2) Hupel, Topogr. Nachrichten 2, 336.

3) HR II 3, 451 § 11: *besloten, dat nemant lynsat noch hemspat ut dessem lande voren sal, . . . emande van buten solke gudere vorkopen noch ton handen schicken bii vorboringe des gudes und 10 mark darto up elke tunne.*

niemand soll Leinsaat aus diesem Lande führen und Fremden verkaufen oder zuschicken bei Verlust des Gutes und 10 Mark Strafe für jede Tonne. Im J. 1471 wurde dieses Verbot der Leinsaatausfuhr erneut [1]) und 1504 auf einem Städtetag, wie es scheint, verschärft [2]): es soll nicht nur Leinsaat bei Verlust des Gutes nicht ausgeführt werden, sondern es soll auch darüber, dass solches unterbleibt, besondere Zusicherung von Riga Reval Pernau ausgestellt werden; da Pernau auf diesem Städtetag nicht vertreten war, sollte ihm dieser Beschluss ausdrücklich mitgeteilt werden. Wie lange in den livländischen Städten dieses strenge Verbot der Leinsaatausfuhr aufrecht erhalten wurde, wissen wir bis jetzt nicht. Pernau hat, wie wir sehen, das Verbot in seine Bursprake aufgenommen, auch ein Beleg, dass die vorstehende Redaktion nicht vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden ist. Die Burspraken der Schwesterstädte haben eine ähnliche Bestimmung nicht.

Auf den Holzhandel bezieht sich sodann § 23: wir verbieten bei Verlust von Holz und Balken, dass jemand solche in den kleinen Bach aufziehen lasse, ausgenommen bei St. Johann oder bei der Pirse. Es handelt sich hier um geflösstes Holz, das soll man nicht *in der kleinen beke uptheen*. Zum J. 1548 wird erwähnt *de kleine becke up*

---

1) HR II 6, 257 § 13; 380 § 3: *gesloten, dat men nen lynsadt uth dussen landen foren sal, noch to water noch to lande, by vorlust des gudes unde 10 marken van elker tunne sades.* Hanfsaat wird hier nicht erwähnt; in betreff russischen Hanfes wird 1512 vorgeschrieben, er soll nicht mit Bast oder Hede gebunden, nicht nass sein, nur gute Ware soll der Wraker empfangen. HR III 6, 323 § 17.

2) HR III 4, 642 § 34: *beslaten up dat lynsadt ut dem lande to steden by vorboringe des gudes, unde sunderlich tovorsich van den van Rige Revele unde Pernouw to hebben, dat ensulckendt nableve, unde ensodandt an de van der Pernouw to vorschrivende.* Die Interpretation dieser Stelle ist schwierig.

dem orde[1]) *jegen den velinschen thorn* und 1550 wird wieder gesprochen von der *beke by der persen und by dem velinschen thorn*[2]). Auch eine kleine Bekpforte wird genannt[3]). In diese kleine Beke sollen die Flösse der Bürger nicht aufgezogen werden, sondern sie sollen lagern bei *s. Johannes oder by der Pirse.* Dieser letztere Name weist offenbar auf die Speicher (= Persehus)[4]), die dort lagen, wir wissen aus den Denkwürdigkeiten des Bürgermeisters Lynthem, dass *perschen buthen der stadt,* natürlich vor allem am Fluss, waren. Auch die Kirche St. Johann war, wie bemerkt, *buten der stadt.*

Der Text der Bursprake ist nicht gut überliefert, liegt nicht in einer zuverlässigen Ausfertigung des pernauschen Rates vor, sondern nur in einer späteren Abschrift eines hapsalschen Sammelbandes. Diese ist nicht fehlerfrei, enthält Verderbnisse des Wortlautes, die trotz erneuter Durchsicht des Textes nicht zu verbessern sind. In § 17 wird offenbar verboten, dass Holz nicht bei der Stadtmauer abgelagert werde, wohl wegen der Gefahr, die dadurch etwa bei feindlichen Angriffen oder bei einem Feuerschaden entstehen könnte[5]). Was dagegen § 16 vorschreibt, wenn es heisst: *ock vorbede wi, dat nemandt schmeer in der stat alse tho 14 dagen,* was das Wort *schmeer* bedeutet, ist unsicher; dass an Schmiere Fett zu denken und gegen diese ein Verbot erlassen sei, ist unwahrscheinlich; vielleicht steckt in dem Wort das fehlende Zeitwort des Satzes[6]).

1) = Ort, Stelle, aber auch Ecke, Winkel.

2) Denkelbuch pag. 159. 160.

3) cfr. pag. 41.

4) cfr. pag. 49.

5) cfr. Fellin § 35: *de muren sallen frig sein.* Dorpat § 33: *Item niemant sal bernholt setten ahn de muren, ahn de porten offt an de wege offt an de tune, by ein mc.*

6) Letzteres meint offenbar auch Bunge, der das Wort nicht erklären kann. UB 4 pag. 935. Auch der ausgezeichnete Kenner norddeutscher Städtegeschichte Koppmann hielt den Text für verdorben.

Überblickt man den dargelegten Inhalt der niederdeutschen Bursprake für Neu-Pernau aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, so gibt sie uns doch manche wichtige Nachricht, wie das Leben und Treiben der Stadt in jener Zeit geregelt wurde, die nun bald ein halbes Jahrtausend zurückliegt und von der wir sonst aus Pernau so wenig wissen. Wie in den andern Schwesterstädten soll auch in Pernau Bescheidenheit und gute Sitte herrschen, die Obrigkeit Recht und Besitz, vor allem Handel und Gewerbe schützen: Gast soll nicht mit Gast kaufschlagen, sondern nur wer Bürger der Stadt ist, hat auch volles Recht auf bürgerliche Nahrung, darf backen und brauen, den einträglichen Kleinhandel mit Külmet und Elle treiben. Dabei achte aber jeder auf rechtes Mass und Gewicht, nur unter rechtem Namen gelange Hering und Laken in den Verkehr. Damit die Stadt sicher und rein bleibe, hüte jeder das Feuer, sehe wen er herberge, sei treu, wenn er als Wächter berufen werde oder einen andern an seine Statt sende, lagere nicht Holz an der Stadtmauer, nicht Mist binnen des Stadtgrabens. Darf alles das als allgemeines Stadtrecht livländischer Städte gelten, so schuf das örtliche Bedürfnis noch einige weitere Bestimmungen, die sich zum Teil auch in der Bursprake der nächstgelegenen Stadt des gemeinsamen Herren, des Ordens, in Fellin, finden: das Gebot des Rats soll nicht, wie das leider bisher oft geschehen, versessen werden, nur mit des Rates Wissen darf Haus Erbe Garten verkauft und verpfändet werden. Für den Handel wird ausdrücklich festgesetzt: vereinbarter Kauf soll nicht rückgängig gemacht werden, ist das Lof gestrichen, die Ware gewogen, so sollen sie auch bezahlt werden; den vorteilhaften Handel mit Hopfen Butter Talg Seehund darf nur der Bürger treiben, nicht der lose Gesell, der kein Bürgerrecht hat, ihm ist nur der Grosshandel zu hundert Ellen bei Laken Leinwand Wattman gestattet. Vor allem wird der wichtige Flachs-

und Holzhandel geschützt: wo Flachs lagert, soll ein Wächter schlafen, Leinsaat soll wie aus ganz Livland, so auch aus Pernau nicht ausgeführt werden, die Holzflösse sollen nur an bestimmten sicheren Orten, am Flussufer, das zur Stadt gehört, liegen.

In den im Mittelalter allgemein herrschenden Formen bewegt sich auch hier das Leben der Stadt. Das öffentliche Wesen bot nicht immer gehörige Sicherheit seinen einzelnen Gliedern. Dem Fremden gegenüber war man misstrauisch, ihm hohe Schranken setzen, schien nötig und weise. Aber fremd galt leicht, was nicht zum engsten eignen Kreise gehörte, nicht von derselben Mauer umschlossen wurde, in Pernau bereits, was auf dem andern Ufer des Flusses sass. Der Obrigkeit höchste Pflicht erschien, zu halten was man hatte, vor allem den eigenen Bürger in seiner Nahrung zu hüten und zu mehren, gegenüber dem fremden Gast. Selbstschutz und Selbsthilfe waren oft nötig, man lernte sie üben, sie wurden die Kraft der Kolonie nach aussen, aber leicht trennten sie auch im Innern, was zusammengehörte.

Dorpat 1905, Dez. 24.

Denkwürdigkeiten des Bürgermeisters von Pernau Johann von Lynthem

aus den Jahren 1519—1526.

Herausgegeben von R. Hausmann.

Über die älteste Handschrift des Stadtarchivs zu Pernau, das s. g. Denkelbuch der Stadt, hat zuerst Dr. P. Schneider ausführliche Mitteilungen in den Sitz.-Ber. der altertumforsch. Gesellsch. zu Pernau 1899, 103 ff. gemacht. Darauf hat Herr Archivar A. Feuereisen diesen Codex in den Sitz.-Ber. der Gel. Estnischen Ges. 1902, 81 besprochen. Es ist eine Handschrift in gross-folio, 39 × 28 cm. Sie hatte ursprünglich 184 Blätter, welche in Lagen von je 5 Doppelblättern geheftet waren und durchgezählt sind. Jetzt sind viele Blätter aus dem Verband gelockert und liegen lose; Bl. 115, 163—176 fehlen. Das Papier ist dick, kräftig, zeigt durchgehend dasselbe 5 cm hohe Wasserzeichen: in einem gekrönten Schilde ein B. Da alle Blätter dieses Zeichen haben, so hat der Codex von Anfang an mindestens den jetzigen Umfang gehabt. Laut Eintragung auf der Innenseite des Rückdeckels ist die Handschrift im J. 1674 neu gebunden und dabei mit dickem Holzdeckel und rotem gepresstem Lederüberzug versehen worden. Bei dem neuen Einband ist der Text an einigen Stellen durch den Schnitt verletzt worden.

Im ganzen aber ist die Handschrift wohl erhalten, nur die unteren Ecken der Blätter sind in der ersten Hälfte und zum Schluss des Bandes durch den Gebrauch vielfach abgegriffen und durch Moder brüchig geworden. Diese Lücken sind zum Teil durch neue, wenig geschickt aufgeklebte Ecken ergänzt worden.

Die Folioseiten sind durch vertikale Linien in zwei Kolumnen geteilt, und auch die Eintragungen sind fast durchgehend in Kolumnen geschrieben. Die einzelnen Eintragungen stehen oft weit auseinander, so dass für Zusätze hinreichend Platz war, der auch oft von späterer Hand zu Nachträgen benutzt ist. Wiederholt sind ganze Seiten leer gelassen, so 2*b*, 3*a*, *b*, 6*b* u. ö.

Weder der Rücken noch das Vorblatt haben einen Titel. Doch ist auf dem ersten Blatt mit roter Tinte eingezeichnet: *help Jhesus Maria Anna unde Franziscus.* Diese Inschrift weist darauf hin, dass die Handschrift in katholischer Zeit entstand und wahrscheinlich kirchlichen Zwecken diente.

Der Inhalt der ersten Blätter lehrt nun, dass wir es hier in der Tat, wie bereits Feuereisen nachgewiesen hat, zunächst mit einem Kirchenbuch zu tun haben, und zwar, wie sich weiter ergibt, mit dem der Hauptkirche zu Neu-Pernau, der Kirche S. Nicolaus[1]). Es enthalten fol. 1—18 Eintragungen, die sich auf die Verwaltung und den Besitz der Kirche beziehen: Vorschriften über Einkünfte der Kirchendiener und Priester, Mitteilungen über Besitz und Einnahmen der Kirchen und Altäre. Wie überall im Mittelalter machte auch in Pernau die Kirche gern Geldgeschäfte und führte darüber sorgfältig Buch. Die Kapitalien der Kirchen sind vor allem an Bürger der Stadt auf städtische Häuser und Grundstücke ausgeliehen worden, doch haben auch Auswärtige Kirchengelder erhalten: so leihen 1508 die beiden Kirchenvormünder Peter Wekpolt und Thonnigs van Laren, von dessen Hand diese Aufzeichnungen stammen, 300 Mark an Hans Maygdal, Heinrichs Sohn, gegen vier Gesinde im Dorf Hakris mit vier Haken Landes, wofür er jährlich 18 Mark *an de vormundere der kerken suntte Nicolaus yfte an den*

1) Über die ältesten Kirchen- und Stadtbücher in Pernau machte bereits im J. 1902 R. Hausmann Mitteilungen. Sitz.-Ber. 3, 94.

kerckheren zahlen soll. Es weist diese Eintragung darauf hin, dass dieses Buch der Stadtkirche S. Nicolaus gehörte.

Nur der erste kleinere Teil, nur 18 Blätter in dem starken Bande sind aber wirklich als Kirchenbuch benutzt. Die späteste Eintragung über ausgeliehene Kirchengelder stammt aus dem J. 1524. Dann ist der Band seinem ursprünglichen Zweck entfremdet. Am meisten Platz nehmen fol. 35—137 Aufzeichnungen ein über städtische Gelder, die auf Häuser verliehen sind, es ist also das Kirchenbuch zunächst ein Hypothekenbuch geworden. Darauf aber wird es für einen andern Zweck bestimmt und erhält einen entsprechenden Namen: *Anno 1543 is dith boeck vor des ersamen rades Denckelböck thobruckende angenomen, dann in dissem jare sy wy eins geworden ein Erfboek na jetzer ordeninge tho thorichtende, der wegen is vor eyn Denckelboeck angenommen dith boeck.* Und, heisst es weiter, *hirna sollen geschreven werden alle saken und hendel, so vor dem ersamen rade geschen werden.* An zwei Stellen, fol. 27 u. 63, ist der neue Name Denkelbuch in grossen Buchstaben mit roter Tinte eingetragen.

Neben und zwischen jener grossen Menge Schuldverschreibungen, die vor allem aus der Ordenszeit stammen (später nach 1572 werden sie seltener) und die mehrfach von der Hand des Bürgermeisters Lynthem geschrieben sind, finden sich nun zahlreiche andere Eintragungen sehr mannigfaltiger Art: Kopien wichtiger städtischer Urkunden und Privilegien, die hier abgeschrieben seien, *dat man nicht stetz bie der kisten gan derf;* Recesse über Verhandlungen zwischen der Stadt und dem ihr meist wohlgeneigten Kumtur aus den Jahren 1539, 1547; Ratslisten für die Jahre 1518—1607, leider nicht vollständig; endlich ausführliche Ratsprotokolle aus den Jahren 1567—1572, temporibus durissimis, wo Pernau im Kriege verschiedene Herren in und vor seinen Mauern sah. Während das Buch im übrigen durchgehend niederdeutsch geschrieben ist, sind diese Protokolle bereits hochdeutsch geführt,

weisen mehrfach Fremdwörter auf, wie „creditoren zu contentiren".

Im ganzen ist dieser grössere Teil des Bandes wohl reich, aber wenig übersichtlich, da er weder systematisch, noch chronologisch geordnet ist. Vielfach sind Abschriften jüngerer Urkunden zwischen ältere Eintragungen eingeschoben, wie sich gerade Platz bot. Die Klage ist berechtigt auf fol. 27*b*: *ock sin de saken in dissem boecke vele tho swinde*[1]) *durch ein ander geschrewen.* Um sich zurecht zu finden, ist daher fol. 138—158 ein alphabetisches Register der Parten zugefügt, deren Sachen verhandelt sind [2]).

Unser Buch ist wegen der vielen offiziellen Besitztitel von grosser praktischer Bedeutung gewesen. Zahlreiche Fingerspuren und die abgegriffenen Ecken beweisen, dass es viel gebraucht worden ist. Da war das wenn auch feste Papier doch nicht stark genug, sodann war das Ganze nicht systematisch geordnet, der Inhalt zu buntscheckig. Daher beschloss, wie bemerkt, eine sorgsame Stadtverwaltung im J. 1543, ein besonderes Erfboeck oder Erbebuch anzulegen. Dieses sollte für alle Zukunft dauern, darum wurden tadellose grosse Pergamentblätter gewählt. Es ist dieses Erbebuch ein nach Strassen geordnetes Verzeichnis aller Erbgrundstücke und Häuser der Stadt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vielfach sind historische Nachrichten über frühere Besitzer zugefügt. So erhalten wir hier treffliche Materialien für die Topographie und Statistik Pernaus gegen Ende

1) = sehr.

2) Dieses Register wurde, was wohl zu beachten ist, nach den Vornamen geordnet, nicht nach den Familiennamen, so sind Hans Dubbrichen, Herman Meyer, Hinrich von Linten etc. unter H registriert. Im 16. Jahrhundert wurde im täglichen Verkehr vor allem der Vorname benutzt, obgleich in unseren Städten bereits im 13. Jahrhundert Familiennamen auftauchen.

der Ordenszeit. Die beiden wertvollen Folianten, das Denkelbuch und das Erbebuch, sind mit Recht ein Stolz des Stadtarchivs von Pernau. Sie galten stets als zusammen gehörig, auch das Erbebuch wurde laut Vermerk im Deckel im J. 1674, als Conrad Stael Bürgermeister und Friedericus Hippius Secretarius waren, neu gebunden, erhielt Holzdeckel und sein jetziges rotes Ledergewand.

In der Zeit, über welches das ältere Denkelbuch vorzugsweise Auskunft gibt, im 3. und 4. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, lag die Leitung der Stadt vor allem in der Hand des Bürgermeisters Johann von Lynthem. Er war ein reicher Kaufherr, der in Korn und Flachs Geschäfte machte, bei der Strandpforte in der Nähe der Gertrud-Kirche sein Haus hatte und, wie zahlreiche Eintragungen im Denkelbuch lehren, eifrig seinen Besitz mehrte. Im J. 1518 erhielt er vom Ordensmeister Plettenberg ein steinernes Wohnhaus mit Speicher und Garten *negest deme sloethe noch der Embeke;* 1521 erwirbt er eine *hoefstede mit eynem kleynen boemgarden negest der rigischen porten gelegen;* 1523 kauft er vom Rat *eyne woeste stede* bei seinem Wohnhause, um dort Keller und Speicher zu bauen; im selben Jahre erlangt er zunächst zum Pfand- und bald zum erblichen Besitz vom *glaßwerder* (= Glaser) Ciriakus Fürberg dessen beim Rathause am Markt gelegenes Wohnhaus bei der *kleynen beckporte;* 1527 geht das Haus des Emwolt Schroeder und 1532 *an der kleynen twerstrate nach der beke eyne verbrande gemuerde woenstede* in Lynthems Besitz über; 1541 kauft er für 1000 Mark ein Haus an der Mauer bei der rigischen Pforte, *dat vormals genant was Ringenhuiss.* Viel seltener hören wir, dass Lynthem Häuser verkauft: nur 1524 und 1528 veräussert er bei der Karripforte und Karristrasse Besitzlichkeiten.

Im J. 1519 in den Rat gewählt, wird Lynthem 1523 neben Lammerth Kallenberch Bürgermeister. Über zwanzig

Jahre hat er dieses hervorragende Amt verwaltet mit Umsicht und nicht ohne Selbstbewusstsein.

Über seine Tätigkeit berichten uns vor allem seine Denkwürdigkeiten. Als er ins Amt trat, war die Stadt offenbar im Verfall. Im J. 1488 hatte ein grosses Feuer *dat meiste deel der stadt uthgebrant*, und ein ähnliches Geschick traf Pernau im J. 1513: *sondages vor pingesten*[1] *in der nacht twischen 10 und 11 do vorbrande dat gadeshus mit deme thorne, de seyger*[2] *klocke und Ave Maria klocke, des Hilligen Geistes kercke in de grunt, und sanct Gertruden kercke und de stadt van der Karryporten an wente an des slottes porthen in de grunt*[3].

Es ist leicht erklärlich, dass damals die städtischen Einnahmen sehr gesunken waren. Lynthem fand, als er Ratmann wurde, nur wenige Gulden in der Stadtkasse. Als seine erste Pflicht betrachtete er, die städtischen Finanzen zu heben und zu ordnen: er verzeichnet, was die städtischen Ländereien eintrugen; er durfte es als einen grossen Erfolg betrachten, als es durch Verhandlungen, an denen er teilnahm, in den Jahren 1520, 1523 gelang, den Ordensmeister zu bewegen, das Dorf Reide, das einst der Stadt gehört hätte, ihr wieder zu bestätigen[4]; unter Lynthems Verwaltung wird 1525, 1538 die städtische Akzise auf Wein und Salz eingeführt und erhöht[5].

Nächst den finanziellen Fragen behandeln die Denkwürdigkeiten ausführlich die kirchlichen Verhältnisse. In der Stadt nennt Lynthem die Stadtkirche des heiligen Nicolaus mit der Marien-Kapelle und der bereits im J. 1412 erwähnten Kapelle des Heiligen Kreuzes, weiter bei der Strandpforte die Getrud-Kirche, sodann die Heiligen

1) = Mai 8.
2) = Uhr.
3) Russwurm, Alt-Pernau 37, nach dem Erbebuch. cfr. oben pag. 116.
4) cfr. pag. 27 ff., 154.
5) cfr. pag. 155 ff.

Geist-Kirche, und vor der Stadt am Fluss St. Johann [1]). Wie die ganze Stadt, litten auch die Kirchen schwer durch die erwähnten Feuersbrünste und durch eine neue, die im J. 1524 ausbrach, und über die Lynthem ausführlich berichtet. So galt es, zunächst die Kirchen wieder herzustellen, sodann ihre Einnahmen zu sichern. Den Kirchherrn an der Stadtkirche ernannte und unterhielt der Orden, aber es gab noch zahlreiche andere Geistliche, Vikare, für sie musste gesorgt werden, soweit sie nicht von kirchlichen Stiftungen und Gebühren leben konnten. Lynthem drang darauf, dass die Kirchenvormünder über das Kirchenvermögen Rechenschaft ablegten, dass sie die Zinsen von den ausgeliehenen Kapitalien der Kirche zu rechter Zeit erhoben.

Die kirchlichen Verhältnisse wurden besonders schwer, als die reformatorische Lehre in Livland eindrang, zuerst 1522 in Riga, bald auch in Reval, Dorpat. In den J. 1524, 1525 kam es in allen drei Städten zu Bilderstürmereien und Plünderungen der Kirchen. Es war den Herren im Stadtregiment nicht leicht, die Ordnung wieder herzustellen.

Über die Einführung der Reformation in Livland fehlen uns bisher ausführlichere zeitgenössische Berichte fast völlig. Reichere Nachrichten über diese wichtigen Ereignisse haben daher besonderen Wert, auch wenn sie wie hier nur lokale Vorgänge schildern. Ähnlich aber langsamer als in den Schwesterstädten entwickelten sich die Verhältnisse in Pernau.

Denn *thor Pernow bleyf ith noch by dem oelden staen itlike tyth boeven andern steden* [2]). Dann aber drang auch hier die neue Lehre ein, wie sie entstanden war *tho Wittenberge inne der koerfuersten lande tho Szasßen. Dy*

1) cfr. pag. 42. Eine Marien-Magdalenkirche nennt Lynthem nicht, sie wurde 1556 aus strategischen Gründen abgetragen, war wohl damals nicht mehr im Gebrauch. Denkelbuch 162. cfr. Czernay, Sitz.-Ber. 1899, 61.

2) Fol. 32 *a*.

monnick, genant doctor Martinus Lutther, dy understundt ßyck myth groethem byfall inne der duithschen nacion eyn ander reformath und geßeth in dy kirckken tho brengen. Der Bürgermeister verhehlt nicht seinen Unwillen über dieses neue Regiment, über diesen *opruer und verenderinge der stende in den kircken,* wo nun *dy gemeyne den kirckhern geßat,* wo, offenbar *durch ingebinge erer predicers*[1]*),* wenn auch später als in den andern Städten, so nun doch auch in Pernau ein Bildersturm ausbrach, 1526 März 15. Die wertvollen Kirchenschätze hatte freilich der Rat bereits früher geborgen, aber Bilder und Tafeln zertrümmerte der Haufen, achtete nicht auf das Verbot des Rates. Der eine Bürgermeister, offenbar Lynthem selbst, habe sich, heisst es, schwer verletzt gefühlt und sein Amt niederlegen wollen. Da griff der Herr der Stadt ein: in einer Gerichtssitzung, 1526 April 10., untersuchte der Kumtur die Vorgänge, sprach den Rat von aller Schuld frei, bat ihn, die Verwaltung der Stadt in bisheriger Weise weiterzuführen.

Mit dem ausführlichen protokollarischen Bericht über diese Verhandlungen im J. 1526 schliessen die Denkwürdigkeiten Lynthems. Wie man zu Pernau *tho eynem andern oerdentlicken regiment, dat iczt op duessen dato nicht in duessen landen ist*[2]*),* wieder gelangte, schildert der mit den neuen Verhältnissen unzufriedene Bürgermeister nicht mehr. Aber auch dafür, was er gibt, hat Pernau allen Grund dankbar zu sein. Wir bekommen einen guten Einblick, dass doch auch hier noch in den letzten Zeiten des Katholicismus die kirchlichen Verhältnisse gepflegt wurden, und erhalten Mitteilungen darüber, wie sich der Wandel vollzog.

Als im J. 1524 wieder ein grosses Feuer ausbrach, da brannte auch *dat raedthuß und alle unßer stadt*

1) fol. 31*b*, 32*a*, 34*b*, 34*a*.
2) fol. 35*a*.

alde bucke, lattynß und duitsch, bßunder dyth kirckken buke waß nicht op deme raedthueß, unser prevelygy weren ock nicht op deme raedthueße[1]). Vielleicht lagen sie bei Lynthem und wurden dadurch gerettet. Jedenfalls benutzte er dieses Kirchenbuch, oder wie es bald genannt wurde, Denkelbuch, um seine Denkwürdigkeiten einzuschreiben. Sie füllen die Blätter 28*b*—35 *a*.

Einen Titel besitzen sie nicht, auch nennt sich Lynthem nicht ausdrücklich als Verfasser, er spricht von sich immer in der dritten Person. Aber der Inhalt, sowie der Vergleich der Handschrift mit Eintragungen auf den letzten Blättern des Bandes, wo er wiederholt in erster Person, *ick Johann von Lynthem* über die Arbeit, besonders über die Ausgaben, die er für die Stadt geleistet, berichtet, lassen keinen Zweifel über den Verfasser.

Die Aufzeichnungen tragen weder inhaltlich noch formell einen einheitlichen Charakter, sie sind nicht in einem Zuge geschrieben. Städtische und kirchliche Angelegenheiten gehen durch einander, doch überwiegen die kirchlichen. Die Nachrichten zu Beginn über den Rat, die Finanzen mögen nicht lange nach dem J. 1519 aufgezeichnet sein, wohl unter Benutzung gleichzeitiger Notizen, archivalischer Materialien u. ä. Die Mitteilungen über die kirchlichen Vorgänge sind wahrscheinlich zumeist erst nach dem Eindringen der neuen Lehre, nach dem J. 1526 niedergeschrieben. Darauf weist der Tadel: *dartho waß inne denne tyden groeth gelthspillinge in den kirckken, dar wort vele waß verbrandt*, darauf führen die *predicanten*, die erwähnt werden, darauf Bemerkungen wie: *do dy mysse und goddesdyenst afquemen*, oder *myssen tho holden noch der forme, alz do dy ordeninge waß*, oder zum Schluss der Wunsch nach einem *oerdentlicken regiment, dat iczt op dueßen dato nicht in dueßen landen ist*. Auch dass Plettenberg wiederholt bereits Fürst ge-

1) fol. 31 *a*.

nannt wird, spricht für eine spätere Zeit, da er erst 1526 vom Reichsregiment, 1530 vom Kaiser belehnt wurde. Immerhin werden auch diese Nachrichten bald nach den Ereignissen abgefasst sein. Dann sind noch zahlreiche Nachträge gemacht worden bis zum J. 1538 hinab. Zu solchen war reichlich Platz, da die Blattseiten wiederholt nicht voll ausgenutzt sind.

Darüber, was während der ersten Jahre seiner Amtszeit, vor allem durch ihn selbst in der Stadt geschehen ist, berichtet hier in seiner kleinen nicht leicht lesbaren [1]) Schrift der Bürgermeister in einem wichtigen, bald als Denkelbuch der Stadt bezeichneten Bande. So tragen diese Mitteilungen einen halboffiziellen Charakter. Da weitere Materialien für die Geschichte Pernaus in dieser Zeit nicht erhalten, andere Bücher, auf welche wiederholt hier verwiesen wird [2]), untergegangen sind, haben diese Denkwürdigkeiten besonderen Wert. Allerdings eine sorgfältige systematische Darlegung bieten auch sie nicht. Zusammengehöriges ist auseinander gerissen, mehrfach finden sich Wiederholungen, stilistische Härten sind nicht selten, an einigen Stellen scheinen Worte zu fehlen. Die Orthographie ist sehr ungleichmässig: neben einander findet sich altaer und althaer, vormonder und formonder, jaerlix und jaerlicks, solth und sold (Salz), dat und dath u. ä; selbst die Eigennamen sind verschieden geschrieben: Schutte und Schutthe, ja sogar dem eigenen Namen gibt der Verfasser nicht immer dieselbe Form, neben dem häufigen Johann van Lynthem kommt auch Johann von Linthem vor.

Von dem Text ist ein kleinerer Teil bereits in den Sitz.-Ber. 1899, 121 von Feuereisen nach einem beigefügten Photogramm gelesen und übersetzt. Im nachfolgenden werden die Denkwürdigkeiten vollständig wiedergegeben.

1) cfr. das Photogramm in Sitz.-Ber. 1899.

2) cfr. pag. 152 u. ö.

Änderungen des Textes sind nur soweit vorgenommen, dass die Interpunktion geregelt wurde, die zahlreichen Häufungen des n weggelassen sind, das vokalische v durch u wiedergegeben wurde, und dass h nach t am Schluss fortfiel in Worten wie solth, lasth, worth, gudth, raedth, geldth u. ä., wo dem t bereits ein Konsonant vorausging. Die Anmerkungen sind etwas reicher, als sonst bei Texteditionen gewöhnlich ist, es schien das angezeigt bei einer Quelle, die vor allem für die Bewohner der bücherarmen Stadt Bedeutung hat, deren tüchtiger Bürgermeister im nachfolgendem redet.

Dorpat 1905, Mai 31.

R. H.

[fol. 28 *b*.] *Anno 1519 do waß noch im raede her Lammerth Kallenberch buergermeyster; her Johann Denckker, dusse starf im vorjare*[1]*; her Lammerth Oeldendorpp, duesse wort des rades verlaethen; her Asmus Glynth stadt vaget ock kircken vormunder; her Diderick Boese kemmerer; her Johann Schutthe kemmerer ock kirckken vormunder.*

Koeren tho syck[2]*, so hyr nahe volget*[3]*, Berndth Stoltenkamph, Johann van Lynthem.*

Inne duessen tyden, do Berndth Stolterkaemph ock Johann van Lynthem nach erm gedhaenem eyde over eyn

1) = Frühjahr.

2) Ratswahlen geschahen am Sonntag Quasimodogeniti = 1519 Mai 1. cfr. pag. 34. Der volle Rat hatte zwei Bürgermeister und sechs Ratmannen, von denen einer Stadtvogt, zwei Kämmerer waren. Diese Zusammensetzung hatte der Ratsstuhl auch im 17. Jahrhundert, und bewahrte sie bis zu seiner Auflösung durch das Gesetz vom J. 1877.

3) cfr. pag. 152.

half jare daer nahe begerden tho wethen, dy stadt was in allen oerden bufellich, thoern und mueren alle vast verbrandt und verdorfen, so wolden sy gerne wethen, wath raedeß efthe troest by der stadt gewesen were, dy stadt tho betteren und tho bawen.

Dar ap anthworde her Diderick Boese und her Johann Schutte, beyden kemmerer, sy hedden im jare [15]17 rekenschop erer kemmerye ahngenommen und hedden nicht vor syck gefunden efthe emphangen inne der kemmerye, her Johann Denckker waß gewesen kemmerer und her Lammerth Oeldendorp, hadden den beyden vorgeschreven kemmerer gelevert in der kemmerye 1 thobraknen philipsguelden, 1 hornegueldenˡ), 1 emder guelden und nicht mer [dy selben legen noch vorhanden]²). Allent weß an gelde und schmyde were, dath were by der kirckken und eren vormuendern. Dath wort uns vor eyn boscheydt gegeben. Dyth geschach den 12 dach nach michaelis³) im sittenden rade.

Im jare [15]19 do lythen der kirckken vormunder, noemlick her Asmus Glynth, her Johann Schutte oprichten⁴) eyn spycze op den kirckthoern, ock 1 spicze op dath kore myth bleck gedeckt, was 12 faeden hoech, dy hoge thoern was hoech 24 faden⁵). Dusse thorn was vormaels verdingt tho speren⁶), ehr wye andern in raeth gekoeren worden. Dy rekenschop geschach by unßer thyt, do dy thorn boreydt⁷) waß, dy thorn kostede unser kirckken mer alß twedusent marck rigesch⁸).

---

1) Horngulden = 1 Mark, cfr. fol. 35.
2) Späterer Zusatz.
3) Oktob. 11.
4) Über die Feuersbrunst von 1513, cfr. pag. 144.
5) Weiter unten: 27 Faden hoch.
6) = mit Sparren versehen.
7) = fertig.
8) Die Mark ist Ende des 15 Jahrh. etwa = 3 Rbl. cfr. Hausmann, Mitt. rig. 17, 233.

Op dath mael bleyf ock nicht vele geldes by den kirckken vormuendern bßunder[1] *300 mark, dy dede her Asmus op renthe deme jungen Arnth Vytynge*[2].

Bßunder waß noch ahn geschmyde was by den kirckken und capellen vormuendern, dath wort hyr nahe ingebracht und geschreven.

Dusse kirckthorn brande af im jare [15]24 fridages nach Bartolomey[3], *ock dy thorn op deme kore, dachsper van der kirckken all af, dy gewolfthe fylen nydder. Ock verbranden alle klockken umb trendt 36 schyppunt*[4]. *In all bohelden nicht eyne klockke. Uth der asschen samelden wyr widderumb 19½ schyppunt klockken gudt, der kirckken vormunder sanden solx nach Riga ahn hern Johann Meyer ock ahn hern Herman Boelow*[5]. *Eyn raedt van Ryga tastet unser guidt ahn und lythen bossen dar van ghyten buthen unserm wethen und wyllen. Dy sake wort dar negst verglyketh durch hern Johann van Lynthem, so hyr hinder im buke verteykenth ist*[6].

Anno [15]24 sondags quasimodogeniti[7] *wort gekoeren in raedt her Melchior Bomgarden, her Lueder Kalnth*[8].

---

1) = ausgenommen.

2) Arnd Viting, Jürgens Sohn, von Rayküll, der junge genannt, nachweisbar 1492—1528. Arndken, Arnd's Sohn, der junge Arnd, von Jerwakant, 1495—1535 nachweisbar. Brieflade, Register 121.

3) August 26.

4) 1 Schiffpfund = 20 Liespfund = 400 Pfund. cfr. Hausmann, Mitt. rig. 17, 232.

5) Joh. Meyer, 1520—24 als Kämmerer in Riga nachweisbar, ist 1548 tot. Herm. Bülow, 1521—28 Kämmerer, 1555 †. Böthführ, Rigische Rathslinie n. 426, 429.

6) fol. 177: *Inne deme ... 29. jare was ick Johann von Lynthem tho Riga... op deme raedthuse und forderde widderumb unser klockken guidt.* Nach längeren Verhandlungen erhielt Pernau ausser zwei Glocken noch 8 Schiffpfund Kupfer.

7) April 3.

8) In anderen Teilen des Denkelbuchs wiederholt Klant genannt.

Anno 29 wort in raedt gekoeren her Peter Hylwech, her Hinrick Gruether(?), her Johann Krabbe [1]).

Im laczten deyl disses bukes ist itlickker mathe wes angeteykent, weß eyn raedt verbueth heft ahn der kirckken und an der stadt by hern Johan van Lynthems syner tyth [2]), *dy wort buergermeyster im jare [15]23 sondags quasimodogeniti* [3]).

(fol. 29 *a.*) *Anno* [4]) *und jaeren unßers ßalichmaekers Ihesu Christi 1519 waß buergermeyster her Lammerth Kallenberg, stadtvageth her Aßmus Glinth, im raede her Dirick Boeße, her Johann Schutte. Hebben op dath maell tho ßyck gekoeren Berndt Stoltenkamph, Johann van Linthem.*

Inne den tyden hadde dy erßame raeth keyn inkommende renthe, bßunder weß hyr iczt boschreven ist, alle renthe waß by der kircken myth eren pristern. Ock do dy grave [5]) *angehaven wort op tho rumen und tho betteren, waß op der kemmery 43 marck riges, so dan in andern buken* [6]) *in rekenschop gescreven ist.*

Dueße rechticheyt geben dy luede, [de] vor der stadt woenen, op paschen, op michaeli glyke vele [7]).

---

1) Von späterer Hand folgt ein Zusatz: *Anno 41 worden in den radt gekoren her Joachim Kleinroggen, Nicolaus Barenfeldt, her Johann van Aken und her Diderich Muntz.*

2) cfr. oben pag. 147; der grösste Teil dieser Eintragungen ist mit den Blättern 163—176 verloren gegangen.

3) April 12.

4) Bereits oben berichtet pag. 149.

5) = der Graben, der Stadtgraben.

6) Sind nicht erhalten, cfr. pag. 148.

7) Das Erbebuch fol. 1 gibt auch ein Verzeichnis: *Dith is der landtlude, de vor der stadt sitten ere gerechticheit, de se tho twen tiden .. geven mothen.* Es bezieht sich dieses Verzeichnis auf eine spätere Zeit, circa 1543. Von den in unserem älteren Verzeichnis genannten werden dort erwähnt:

Tally Peter gift . . . . . 6 f.
Jurgen Kitze . . . . . 6 f.
Michel Kucketasche . . . . . 3 f.
Hannekens land . . . . . 1/2 mk.

Talle Peter . . . . . 6 f[erding[1])]
Jorgen Kycz . . . . . 6 f.
Lickare Jacop . . . . . 5 f.
Michel Koketasch . . . . . 3 f.
Matthyß Jocke . . . . . 6 f.
Janus by deme gerichte . . . . . 6 f.
Matthyß Nyrkenn . . . . . 3 mark.
Mattyß Tulle . . . . . 6 f.
Hanneke . . . . . 1/2 mark.
Jorgen by der Linde (?) . . . . . 1/2 mark.
Jorgen Koketa . . . . . 1/2 mark.
Am orde op der rydesche beckke . . . . 1/2 mark.
Jorgen Henheyte . . . . . 1/2 mark.
Dueße rechticheit der luede verleyp ßyck des jares umb . . . . . 30 mark[2]).

Item ock hadde eyn erßame raedt van itlicken boeden am marckkede und van schumakern und beckkern an huyßhuer boedenhuer jaerlicks umb trendt . . 32 mark rig.

Dy wage dhueth deme raede jaerlicks op und af — 20 efte 25 mk. ock myn, dy ander helfte gehoerth deme weger.

Dath vlaß van der waege plach man vormals tho geben to der beluchtinge unßer lyeben frawen cappelle[3]).

Anno [15]20 am dage Cryspini und Cryspiniani[4]) was tho Wolmer verßamelt eyn gebyder dach. Dar dan unßer geschyckten mede tho daege waren im raede her Lammerth Kallenberch, her Aßmus Glynth, her Johann van Linthem, her Berndt Stoltenkamph, twy der gemeyne, Melchior Boemgarden, Tonniß Saße. Hebben unßer ßaeke in

---

1) 1 Mark = 4 Ferding.

2) Für das halbe Jahr laufen ein nach vorstehendem Verzeichnis 5 1/2 Mk. + 38 Ferding = 9 1/2 Mk., zusammen 15 Mk., also im Jahr 30 Mark.

3) In der Stadtkirche, cfr. pag. 42, 144.

4) Octob. 25.

velen klachten und werven gehadt, durch gnade irlangt dat dorp Ryde myth ßynen anhangenden gesinden und lande, aber doch so boscheydentlick, dath wy dath dorp nicht sollen antasten efte in gebrueck hebben, byth dath man schıyft 29 nach duessen datho [1]. *Dath dorp hadde dy raedt enboeren und dath landt over hundert jare.*

Anno [15]23 des ßondages trinitatis [2]) *was versammelt tho Wolmer eyn gancz gemeyne landesdach. Dar dan eyn ersame raedt mede tho dage verschreven ist. Daer hynne gereyßet her Johann van Linthem* [3]), *her Aßmus Glynth, hebben in deme ßelbygen dage irlangt, dat dorp Ryde thor stundt in ere gebrueck und behalt tho nemen und vort ingenommen, do dy beyden ßynt gekommen widder vam landesdage. Und dy erwerdigen achtparen hern Symon graef vom Redberch* [4]) *cumpthor tho Reval, her Thonnis Ovellacker* [5]) *vaget thor Sunborch d. o.* [6]) *dusse levernde uns dath dorp nach bevel unsers gnedigen fürsten und hern* [7]) *und erwerdigen gebediger.*

Dy rechticheyt der luede [8]) *op paeschen:*

---

1) Abschrift des Briefes des Ordensmeisters im Denkelbuch, cfr. oben pg. 29 und Beilage 3. Als Termin wird hier genannt *teyn jare up negestkamenden winachten an thotellen* = Weihnacht 1530.

2) Mai 31.

3) Seit Apr. 12 Bürgermeister, daher zuerst genannt.

4) Simon Graf zum Retberge, 1510—1516 Kumtur zu Pernau, 1516—1523 Kumtur zu Reval. Arbusow, Orden.

5) Tonnies Ovelacker, Kumpan zu Soneburg, 1507—1514 Vogt zu Rositten, 1517—24 Vogt zu Soneburg. Ibid.

6) Deutsch-Ordens.

7) Ordensmeister Plettenberg cfr. pag. 148.

8) sc. von der Reide. — Im Erbebuch fol. 1 *b.* steht das Verzeichnis. *Der landtlude van der Reyde ere gerechticheit, de se ock tho twen tiden, alse nomptlich up paschen und michaelis geven sollen, yder up beideu tiden so vele, alse hir under geteickenth: Kubias 64 sh., Matz Luetz 64 sh., Touwer Hantho 64 sh., Reyde Matz 1 mk, Tomas Henheite 1 mk. Nymme Thomas* $^1/_2$ *mk., Reidesu Jürgen* $^1/_2$ *mk.*

Kobchas . . . . . 32 sh.[1]) *2 mael wackengelth.*
Matthyß Lawath . . . . . 32 sh. 2 mael.
Twer Hantho . . . . . 32 sh. 2 mael.
Michel Ryde . . . . . 1 mark.
Thomas Henhyte . . . . . 1 mark.
Thomas in der Heyde . . . . . 1/2 mark.

Op michaeli ere rechticheyt:

Kobchas . . . . . 1 mk. kordengelth
wackengelt . . . . . 32 sh.
bockhaegen . . . . . 1/2 mk.
Matthys Lweth, wackengelt . . . 32 sh.
bockhaegen . . . . . 1/2 mk.
Thomaß Henheyte, wackengelt
bockhaegen toßamen . . . 1 mk.
Twer Hantho, wackengelt . . . 32 sh.
bockhaegen . . . . . 1/2 mk.
Michel Ryde, bockhaegen wakkengelt thoßamen . . . . . 1 mk.
Thomas in der heyde . . . . . 1/2 mk.
Summa lopt duesse rechticheyt in all des jaers . . . . 15 1/2 mk. riges [2]).

Dy tegede[3]) *des korns op und af . . . .*[4]) *last, roggen und gersten toßamen . . . .*[4])

[fol. 29 *b*] *Van deme prame gyft eyn ider op dy Ryde 9 ferd., in der have — 1 mk.*

Anno [15]25 des dinxstags nach oculi mei[5]) *ist eyn erßame raedt eyndrechtlick overeyn gekammen und hebben ith ßemptlick boliveth, dath hyr ßall weßen eyn geringe*

1) = Schilling. 36 Schilling = 1 Mark.

2) $3 \times 32 \times 2 + 3 \times 32$ sh. $+ 1 + 1 + 1/2 + 1 + 1/2 + 1/2 + 1 + 1/2 + 1 + 1/2$ mk. $= 7\,1/2$ mk. $+ 288$ sh. $= 15\,1/2$ mk.

3) = Zehnte.

4) Ausgerissene Ecke. — Im Erbebuch: *Disse vorgeschreven buren van der Reide geven ock teget, up und af na gedye der jare an roggen und gerste, aver keinen hafern.*

5) März 21.

zyße op wyn und fremdt byer tho betteringe unßer stadt, dath vormals nicht plach tho weßen:

Item van der oem rinsch wyn . . . . . 1 ferding,
so mannich oem so mannich ferding.

Van deme voeth malmeßy, rommeny,
pipe bostardt[1]*) ider stueck . . . . . 1 mk.*

Van deme vath pwothaw[2]*) . . . . . ½ mk.*

Van deme vath byers . . . . . ½ mk.

Hyr op dyth ßall dy weger wachten und keyn dreger ßall eyn vath antasten, ßunder ßall irsten orloeff hebben und dy weger ßall deme erßaemen raede rekenschop daer van dhuen.

Dy erßame raedt plag gewoenthlick deme werdigen hern cumpther 2 gasteboede[3]*) tho haelden, dat eyn op deme raedthueße des sondags quasimodogeniti, dat ander des ßondages in vastelobent im gildestoven.*

Dar tho moesten ßy van der vorrygen renthe stande underdackes haelden thoern, mueren, alle boquemheyt der stadt ock dat bolwerck und andere noettorfftyge dynge[4]*).*

Anno 1538 im maeneth Januarii synt wyr semptlicken myth der gemeyne overeyn gekommen tho betteringe unser stadt, so fremde buerger efte gesellen uth andere oerden hyr solt brengen und opfgudden, sollen van jeder last der stadt geben eyn halbe marck[6]*).*

---

1) Südweine: Malvasier und Romenin sind ursprünglich griechische Weine; Bastard ein süsser spanischer Wein.

2) = Poitou. Der Wein von Poitou, auch Baienwein genannt, kam wie das Baiensalz, das auch im Handel von Pernau eine so grosse Rolle spielte (cfr. pag. 48), aus der Bay von Bourgneuf, südlich von der Mündung der Loire. Hans. Gesch.-Bl. 1905, 190.

3) Gastgebot. Den Herren Gastmäler zu geben, war eine im Mittelalter sehr verbreitete Form der Verehrung.

4) Die *beteringe und bovestinge der stadt* war ihre erste Pflicht. cfr. pag. 32, 40.

5) = Ansprüche befriedigen, hier wohl = abliefern.

6) Salzpreise schwanken sehr: 1500 in Pernau 1 Last = 12 Mk., 1494 in Riga 1 Last = 20 Mk. LUB II 1. 994. 13.

Ock soll dy last sold geben vorthan under unsern borgern und gesellen 8 sh. thor wichte [1]*), efte ith ock nicht gewogen wyrt und myth tonnen ingemetten, efte dath uth gedragen ungewogen, sall glyckwol der stadt geben 8 sh. Dy last ploch vormaels tho geben — 4 sh.*

Forder yst alle wichte verheeget [2]*) und eyn bredt gehangen op dy wage, der mag und sall syck dy weger nach richten.*

(fol. 30 *a.*) *Dyth ist und wos vicarien gelt gestifteth, dar dy vicarie mede beloenth worden.*

In duessen tyden hylt dy werdige orde den kirckhern [3]*), wes hy von offer und ander inkompft hadde, dath ist hyr hinder* [4]*) in duessem buke geschreven.*

Dem cappellaen hylt dy kirckher in kosthe, deß heft dy cappellaen vom erwerdigen vogede tho Jerven jaerlix — 14 mk., noch hadde dy cappellaen sant Barbara altaer, dar hadde hy jaerlix van 18 mk. Weß dan forder aller prister inkompft und genyth was, meß vor hilligen crucz vast degelix, vigily, selsmesse, stacie [5]*), hadde jeder prister syn genyeth van.*

Dy fromisse prister in Unser Lieben Frawen cappell [6]*) hadde jaerlix — 14 mk. vom erwerdigen hern vagede tho Jerven, noch hadde hy 12 mk. von den kircken vormundern.*

Sant Ewold altaer hadde eyn prister, hylt thor weckke

---

1) Das Salz sollte an der Brücke auf dem *punder* gewogen werden, cfr. pag. 49.

2) = Alle Gewichte geschützt, in Obhut genommen. Über pernausches Gewicht cfr. pag. 50.

3) Der Stadtkirche, cfr. pag. 42.

4) Vielleicht auf den fehlenden fol. 163—176.

5) Stationen, besonders der Kreuztragung Christi.

6) In der Stadtkirche, ebendort die Altäre SS. Ewald, Erasmus, Anna.

itlicke misse, krech 6 mk. jaerlix. Ock tho sant Johans [1] *wort thor weckke 1 misse efte 2 geholden, dusse prister hadde ock 6 mk.*

Sant Erasmus althaer, dar op ist gestyft — 36 mk. jaerlix, dat gelt ist op renthe gedhaen dy hovethsumma 600 mk. deme erbaren Peter Uxkuell thom Werder [2] *nach inholt segell und brive* [3]*).*

Santh Anna altaer, dar op ist gestift — 30 mk. jaerlix, ist summa 500 mk., dath gelt licht by Luelof Forstenberge [4]*), den hoevethbreyf heft dy werdige achtpare her cumpther* [5] *in syner bowaringe.*

Santh Gerdruden cappell [6]*), dar ist kirckher und vicarius her Johann Duegell, heft jaerlix 36 mk., dy hovethsumma ist 600 mk. Dysse vicarie heft gestift pater Tylmannus Ymmenhuesen, dat gelt lag op rente op Johann Vitings siner erben guedern. So heft yth afgeloeset dy erbare Johann von Roesen van Rupp* [7]*). So schreyf dy hochwerdige grothmechtige unser gnediger fuerst* [8] *und her, dat wye solden pater Tylmanno und den bruedern sodaene hovethsumma geldes werdhen laethen, noch deme dath convent inne duessen tyden in bedruck und armuth wos.*

---

1) Über *St. Johans kerken und hof buten der stad* cfr. pag. 123, 135, 164.

2) Peter Uexkull von dem Werder, nachweisbar 1510—1542. Brieflade 1, Register 35.

3) Späterer Zusatz von anderer Hand: *Anno [15]51 do entfangen de 600 marck wedderumme und is verboveth worden in dem Hylligen Geystes huyse der armen in der stadt.*

4) Lulef Fürstenberg von Rayküll, nachweisbar 1504—1540; erhielt 1504 die „selschop" des Ordens. Briefl. 1, 642.

5) Kumture zu Pernau: 1517 Joh. Klot; 1520, 1521 Roloff Bardewisch; 1524—26 Heinr. v. Tulen, cfr. pag. 28, 116. Arbusow, Orden 98.

6) St. Gertrud lag bei der Strandpforte, cfr. pag. 42, 164.

7) Joh. v. Rosen zu Ropp erhält 1543 den Hof zu Pouwenkull (Kirchsp. Kosch). Briefl. 1216.

8) Ordensmeister Plettenberg, cfr. pag. 147.

Dy hovethsumma wos und wort by unsser stadt ahngelecht op renthe den buergern op dy erve und hueser. So wort forder verhandelt durch den werdigen achtparen hern cumpther, alhst so dyth buke hyr vort mede brengt, dath wye soldhen geben deme convent tho Vellyn jaerlix 24 mk. geldes tho erer noettorft, so lange pater Tylmannus levede, und vort nach synem doetlickken afgange solde dy renthe ewicklick blyven by den armen. Dat gingen dy patres willich [in][1]. Sall ock so vast blyven unverrucketh[2].

[fol. 30 *b*.] *Her Cordth Vytinckhoff*[3] *hadde eyn vicarie gestift in unsser stadt kirckken in des hilligen cruces cappell, dar tho geordent, deme vicario jaerlix tho geben 24 mk. Dusse fundacion lach by Diderick Vytinck tho Kergell*[4]. — *Do dy mysse und goddesdyenst afquemen, bohilden dy Vytinckhove solick fundacion und gelt by syck.*

Dy brueder der companye[5] *hylden eyn cappellaen efthe vicarium, den sy versorgeden myth noettorftygen dingen. Dyth behalden dy brueder iczt bynnen, geben jarlix deme predicanten 10 mk. riges, ock fry byer op deme gildestoeven; so yhm des nicht boliveth, tho ghaende*

1) Lücke, abgerissene Ecke.

2) Nachtrag aus späterer Zeit: *Dat sulvige gelt, dat de borger [da]van entfangen hebben, brengt klerliken mede dat bock der armen, [dat in der] armen laden lycht op dem rathuse.* Das Buch ist nicht erhalten.

3) Cord Vitinghof 1452, 1485 genannt. Briefl. 208. 353.

4) Ein Gut dieses Namens liegt im Kirchsp. Anzen, ein anderes auf Ösel. Wahrscheinlich ist hier Kechtel im Kirchsp. Rappel gemeint, das den Vitinghof gehörte, über welches 1546 ein Abspruch zwischen den Vettern Vitinghof erfolgte. Dietrich, der 1492—1508 im Manngericht sitzt, ist 1546 bereits tot. Briefl. 1278.

5) Ihr Haus ist offenbar die Gildestube, aber ihr Bestand ist nicht sicher. Das Erbebuch 101, 156 sagt auch: *Cumpenia oft Gildestaven.* Im J. 1488 war *de Kumpenye afgebrant*, 1533 wurde die Gildstube wieder vom Feuer eingeäschert.

op den gildestoven, so mag hy syn byer laethen tho hueß haelen alle dage.

Dy organisthe und schulmeyster hadden ere noettorft van den kircken vormundern, ock hadden sy dagelix ere genyth van den missen und presencia, dy in de kircken in den tyden ricklick dagelix vor handen weren.

[fol. 31 *a.*] *In*[1]) *den jaren nach der gepuert unsers sallichmaekers und hern Ihesu Christi, do man schreyf noch unßerm duitschen dueßenth vyffhundert im 24, des fridages noch Bartolomei*[2]) *in der moergenstunde des zeygers tho 3 uren, do waß eyn huyß angestecketh myth fuer duerch eyn kleyne dirne. Dat huyß waß an der mueren gelegen noch der beke, dat ander huyß negst deme gildestoven. Dat huyß plach wandages*[3]) *tho gehoeren hern Hinrick van Szalmen. Van deme hueße emphengede*[4]) *ßyck dat meyste pardt von der stadt, van deme gildestoeven byth an dath sloth bleyf nicht staen bßunder*[5]) *dy steynen mueren, alle dack boeden und stellunge weren verbrant. Dy kirckken klockken, der klockken waß . . .*[6]) *dy wogen by 3 laste guides*[7]), *dy hoge kirckthoern waß bynnen vyff jaeren op gespert 27 faden hoech*[8]), *brande alle tho gruende. Dy kirckthoerm stunde unßer kircken und stadt tho bawen by drudehalf dueßent*[9]) *mk. riges. Ock brande dat raedthuß und alle unßer stadt alde bucke, lattynß und duitsch, bßunder*[5]) *dyth kirckken buke waß*

1) cfr. pag. 151, auch SB. 1899, 119.
2) Aug. 26.
3) = ehemals.
4) = entzündete.
5) ausgenommen.
6) Lücke im Text.
7) cfr. oben pag. 151: *umb trendt 36 schyppunt*, also 1 Last = 12 Schiffpfund.
8) speren = mit Sparren versehen, einen Dachstuhl aufsetzen; pag. 150 ist der Kirchturm nur 24 Faden hoch.
9) cfr. pag. 150: *mer alß twedusent marck rigesch.*

nicht op deme raedthueß, unßer prevelygy weren ock nicht op deme raedthueße. Ock verbranden alle perschen[1] *buthen der stadt 2 hueßer myt 8 spillen*[2]*. Do leydt dy kirckke und stadt mercklikken groten schaeden. Tho der stadt besthe weren gekoft 40 laste roggen, ock vele vlaß, meyll, krueth, dat verloeren ßy alle semptlicke. Inne den tyden hadde dy erßame raedt nicht alße vele boquemheyt bohaelden, wan ßy tho ßaemen weßen wolden, dat ßy eyn stede efte banck hadden, under dack tho ßytten. Dy waege*[3] *waß ock verbrandt. Inne keynem vorrygen brande efte ungluck heft dy stadt groethern schaeden geleden. Dath fuer quam uth deme vorgeschreben huyße, dat bewaende eyner genant Claws Moller. Dy kleyne dirne stal syener huyßfrauen itlick geschmide und brachte ith inne den gaerden, op ßant Bartolomeus dach*[4]*. Dar nae den andern dach in der morgenstunde lacht ßy fuer under dath dack und vermeynde, dat huyß in grundt tho verbernen, dath dy fraw solde vermeynen, dat ere smyde mede verbrandt were. Dath worth oppenbaer, dy fraw kreych ere ßmyde widder uth deme gaerden, daer ith hyn gebracht waß. Und dy dyrne noch myth eyner mageth woerden angegrephen, dy mageth hadde ere solickken radt gegeben, und worden thom fuer geoerdeylt und gericht, des ßonabencz nach Mathee apostoli im 24*[5]*.*

---

1) Persehus = Speicher, cfr. pag. 49, 136.

2) = Winde.

3) Lag am Markt neben dem Rathaus, cfr. pag. 41.

4) Aug. 24.

5) Offenbar ein Schreibfehler, gemeint ist 1525 Febr. 25; oder rechnet der Verf. nach Marienjahren? — Das Rigasche Recht, das in Pernau galt, erwähnt nicht Brandstiftung; mit Verbrennung wird hier Zauberei und Giftmord bedroht. Napiersky, Quellen 121 § 8; 193, 7. — Der Sachsenspiegel setzt fest II, 14 § 4: *mordbernere .. die sal man .. radebraken.* — Im J. 1533 entstand wieder durch Brandstiftung ein grosses Feuer, das Rathaus, die Gildestube, die Stadt von der Karripforte bis ans Schloss brannten ab. Die *dre morthberners, de*

[fol. 31 *b*.] *Inne deme jare, do unßer stadt also verdorfen und verbrandt waß, do hadde unßer kirkken dy ßelbyge kleyne renthe myth den prystern intokommen tho erer noettorft, und dy stadt hadde jaerlicks nicht vyfftich mk. intokommen, so hyr hynder*[1] *geschreben, weß der stadt renthe und boeringe*[2] *waß vor dueßen tyden. Ock op dath mael waß dath regement der kircken alzo: dar waß eyn kirckker des oerdens, den ßatte dy werdige orde*[3], *hadde in unßer stadt nicht groeth tho maenen*[4], *bßunder dat offer. Aber dar waß eyn swart holten kruecz in eyner cappellen*[5], *dar dy luede ym lande groethen tofluecht und ßwykenge hadden, dy dann quemen, brachten mogelick offer myth ßyck an gelde waß, dat gehorde der kircken. Myßen tho haelden noch der forme, alz do dy ordeninge waß, orgel ßyngen, dat kregen dy prister myth deme kirckhern schuelmeyster, waß ere noettorft. Dar tho weren by der kirckken seß viccarii, den eyn hylt dy compeny, dy wachte op den altaer, alß man in dy grote kirckdoer gheyth op dy fordere handt. Bßunder dath oberste altaer im chore weren 10 altaer: dat eyn wort gehalden in dy ere des hellygen cruces, dat ander in dy ere Unßer Lieben Frowen Marien der moeder Goddes, dat drudde in dy ere der 11000 jonckfrowen, dat virde in dy ere ßant Anna der moeder Marie, dat vyfte in ßant Eraßmus*[6])

alle dre hirtho gekoft weren, worden gerichtet und an dren poesten vorschmoeket. Johann Droste, der Kirchherr von Alt-Pernau sollte sie gekauft haben, Neu-Pernau erhob gegen ihn rechtlichen Zuspruch. Russwurm, Alt-Pernau 38. Mon. Liv. 5, 399.

1) fehlt.

2) = Einkommen.

3) cfr. pag. 157.

4) = einfordern.

5) Wahrscheinlich das heilige Kreuz, für welches 1412 Joh. v. Lechtes 100 Mark zum Unterhalt einer ewigen Lampe stiftete. cfr. pag. 41. Für diese Heiligen-Kreuz-Kapelle hatte dann Cordt Vitinghof eine Vicarie gestiftet. cfr. pag. 159.

6) St. Erasmus hatte auch in Riga im Dom einen Altar. Bruiningk, Messe 403. Sitz.-Ber. rig. 1904, 265.

ere, dath 6. in ßant Loyen[1]*) ere, dat 7. in ßant Ewoldz ere, dat 8. in ßant Barbara*[2]*) ere, dat 9. in ßant Jacops des appostel ere, der companyen altar ock in Unßer Lieben Frowen ere. Ider altar hadde wath renthe op huyßer garden, ock itlicke tho lande etc. Dar tho waß inne denne tyden groeth gelthspillinge in der kirckken, dar wort vele waß verbrandt*[3]*), dath in den tyden geoffert wort: dar voer deme hellygen sacramente brande eyn waß licht dage unde nacht ßunder underlaeth, ock vor deme ßwarten holten cruecz in der capellen brande ock 1 waß licht des nachtz und 2 des dages, tho missen vesper und metten branden 2 waß licht, eyn brande ßunder underlaeten ock in Unßer Lieben Frawen cappellen, vor deme holten bilde brande ock 1 waßlicht ßunder underlaeth, dy compheny hylth eyn waßlicht des dages vor erem altaer, dar waß ock eyn holten cruecz, dar tho weren op iderm alltaer 2 waßlicht. Noch ander groethe sware beluchtyng waß inne der kerckken.*

Inne den jaeren korth tho vorane entstunde in der duitschen nacion eyn ander regiment durch eyn monnick tho Wittenberge inne der koerfuersten lande tho Szasßen. Dy monnick, genant doctor Martinus Lutther, dy understundt ßyck myth groethem byfall inne der duithschen nacion eyn ander reformath und geßeth in dy kirckken tho brengen, so hyrfor inne dussen bueke geschreven[4]*) etc.*

---

1) St. Eligius, Patron der Schmiede, namentlich der Goldschmiede. Auch in Riga in St. Peter und St. Jacob waren ihm Altäre geweiht. cfr. Stieda und Mettig, Schragen 460, 463. Bruiningk 398.

2) St. Barbara hatte auch in Riga im Dom einen Altar. Bruiningk 368.

3) Über den grossen Bedarf an Wachs für Kirchenkerzen cfr. Hausmann, Mitt. 17, 237.

4) Die Eintragungen von verschiedenen Händen auf den ersten Blättern der Handschrift über die Kirchen, ihre Einkünfte u. a. cfr. pag. 140.

Inne den vorrygen tyden hadden unße vycarii ere renthe und noettorft wonderlicken tho maenen und tho boeren [1]*). Waren underwylen 5 efte 6 renthen op eyn huyß tho maenen, dy eyn wenich, dy ander mer, und dy stadt waß vormals ock verbrandt, so hyr vor geschreben. Dy luede lyten dy renthe op lophen und geven gancz wenig, bleven schueldich. In den tyden hadden dy prister alle tyt klagt vor deme raede und konden dat jene nicht irlangen, dar ßy vordeynden, dat in tho gesacht waß etc. Itlicke pryester hadden gelt in tho kommen, dar ßy myssen tho halden hadden inne der kirckken tho ßandt Gertrud belegen an der strandtporthen, ock thom Heilygen Geyst, ock tho ßant Johans buthen der stadt und so vortan etc.*

[fol. 32 a.] *Dy kirckher myth ßynen vicarien hadden itlicke gilde* [2]*), alß Unßer Lieben Frawen gylde, des Hern lichnams gilde und stacyen* [3]*), ßant Marien Magdalenen gylde. Hyr myth dueßen gylden hadden dy prester eyn wenig gelt geßammelt und lachtend mede op renthe den borgern op dy hueßer, so hye vor geschreven ist. Aber dy renthe wort nicht botaelt tho rechten tyden. Der klacht halben, ock des opruers halben van der reformacien Martinus Lutther und der nidderfellinge der kircken in allen steden in Lyflandt groeth und kleyn bleven keyne monnickke kloester inne den dryn steden Riga Revael Dorpth. Ock*

---

1) = erheben.

2) Durch Rechte und Pflichten verbundene Genossenschaften aus Laien, die zu Seelenheil und Förderung charitativer Tätigkeit unter dem Titel eines Glaubensgeheimnisses (wie etwa des heiligen Leichnams, hl. Kreuzes) oder eines Heiligen zusammen traten zu gegenseitiger Hilfsleistung, zur Unterstützung der Brüder und Schwestern, zum Unterhalt von Seelenmessen und brennender Lichte auf Altären, zur Beteiligung an Leichenbegängnissen, zu Trinkgelagen an bestimmten Jahrestagen u. ä. Sie sind seit dem 13. Jahrh. in Riga und Reval nachweisbar. cfr. Stieda und Mettig, Schragen 87. Bruiningk, Messe 293, 529, 612.

3) = Stationen, cfr. pag. 157.

worden alle lattynsche misßen vesper metten vigilia ꝛc und so vorthane tho rugge gestelt, gancz afgelecht. Alleyne thor Pernaw bleyf ith noch by dem aelden staen itlicke tyth boeven andern steden. Alle kleynodye der kircken an ßylbern moenstrancien kelke ornamenthe, ock dy gesneden vermaelde taeffeln op den altaren in allen steden in Lyflande worden afgelecht im jare 25.

Dy [1]) *werdige orde hilt den kirckhern, gaf im jarlixs vormaels — 2 last korns. Dy kirckher hylt eyn cappellaen, dy hadde tho bathe* [2]) *vom erwerdigen vogede tho Jerven jaerlix — 14 mk.*

Dy prister in Unser Lieben Frawen cappelle, dy dy fromisse hilt, hadde ock 14 mk. vom erwerdigen vagede tho Jerven, dath ander nastaende hadden sy op itlickke hueser.

Dy Vytynckhove hadden gesticht eyn viccaria vor deme swarthen cruecz [3]) *jaerlix van 24 mk., dy fundacio lag by yhn, dy vycaria halden sy nicht lenger.*

Dy comphanye hilt ock 1 cappellaen efte viccarium, ist ock niddergelecht und geben dem kirckhern efte predicanten jaerlix 10 mk. und fry byer op deme gildestoeven.

Anno [15]25 deß dinxstages nach oculi mej [4]) *in dueßem opruer und veranderinge der stende in den kircken do wort eyn ersame raedt eyndrechtlick overeyn myth den borgern, dath alle huysser garden boeden renthe solde dy ersame raedt op heven jaerlicks op twe tyde, alz op paeschen und michaeli. Wo dy renthe geßath, ist hyr hinder in dyth buke* [5]). *Eyndrechtlick ist dy renthe alle tho ßamen*

1) Die auf die Stadtkirche sich beziehenden nachfolgenden vier Abschnitte sind spätere Zusätze von Lynthem, bereits oben pag. 157, 159 finden sich diese Mitteilungen fast vollständig.

2) = Gewinn, Einnahme.

3) In der hl. Kreuz-Kapelle. cfr. pag. 159, 162.

4) März 21.

5) Die zahlreichen hypothekarischen Eintragungen, die in dem Bande fol. 35—137 folgen. cfr. pag. 141.

verringert noch deme brande[1]). *Ock heft dy ersame raedt vast*[2]) *eygen hueße steynhueße*[3]) *boeden opgebueth, ock hebben itlicke buerger gelt genommen op ere huyßer tho verrenten. Wo dan alle renthe gestalt und gelacht ßynt, ist hyr hinder inne dyth buk geschreven, dar sall ock dy ersame raedt by bliven, dy dinge tho keynen tyden tho verringeren op der buerger hueße und gaerden. Aber des raedes huyße und steynhueße*[3]) *sollen verhuert werden alz man best kann und richten ßyck noch der schryft, dar nae dy hueßer wert ßynt. Wert aber ßacke, dath eyn borger syn hueß besweren wolde myth mer geldes dar op tho nemen und jaerlickes verrenten, mach woll gescheyn myth des rades wyllen*[4]), *doch mach nymantz van buthen gelt efte pandtschop an den hueßern inne der stadt hebben bßunder des raedes wyllen. So dar weß boven geschee heymlick, sall eyn ersame raedt nicht tho anthworden*[5]), *und alle schuelt inne unßer stadt gewant und gelegen sollen irsten in der botaelinge vorthgaen. Ock ßall ßyck nymant understaen huißer efte gaerden tho verkoephen efte verandern, ßunder irsten deme erßamen raede opbeyden*[6]) *by verluest der gueder, und keynem riddermaethschen man ve . . . .*[7]) *noch deme rigeschen rechten*[8]), *ßunder myth wyllen [und] volborth des ersamen raedes.*

---

1) Im Jahre 1524.

2) sehr, tüchtig, eilig.

3) = Speicher.

4) cfr. pag. 119 Bursprake § 5, und pag. 128.

5) Ähnlich Bursprake vom J. 1618 § 24: So jemant darüber geld thun würde auf erbe, dar will ein erbar raht nicht zu antworten.

6) = aufbieten, öffentlich bekannt geben.

7) Ausgerissene Ecke: verkoepen, verpanden?

8) Hamburgisch-Rigisches Recht aus dem 13. Jahrh. herausgegeben von Napiersky, Quellen des Rigischen Stadtrechts 62, 8: *So we dat erve verkopet, de sal deme anderen dat uplaten vor deme rade uppe deme hus, . . unde sol sic darmede scriven laten in der stades erveboc.* 66, 15: *erve . . sal men*

[fol. 32 *b*.] *Inne duessen tyden und landtloepygen handelinge alle dyenst der kircken worden verringerdt. Alz dan heft eyn ersame raedt ingegaen by deme kirckhern, den dy werdige orden tho ßetten heft, 2 cappellane by tho haelden tho predyken* [1]*) und ander kircken dyenst tho wachten, dy myth redlicker noettorft tho besorgen.*

Forder hebben ock der kirckken und capellen vormoender itlicke in langen jaeren dem raede keyne rekenschop gedaen, dath inne schryfteu gefunden mocht werden. Ock dy noch op dath mael vormoender weren, itlicke hadden ere rekenschop klaer, itlicke hadden nicht vele geschreven, ßsunder by erer ꝛc wethenheyt und ßeelen ßallicheyth bohylden, dath ßy recht dar by gehandelı hedden by demejenen, dath in bevoelen waß.

Dueße dinge nam eyn erßame raedt anders inne, alzo dath eyn ider vormoender solde brengen, weß hy van ßyner vormoenderschop inne weren [2]*) hadde, dat solde dy erßame raedt verwaren in der kysten inne der sacrastia, und wy forder vormoender bleve, wor ider tho geßath worde, solde yder formonder efte kemmerer alle jaer eyn mael 8 dage vor meydage* [3]*) efte nae deme erßaemen raede rekenschop dhuen van deme jenen, dath im bewolen ist.*

Dueße vorgeschreven dinge ßynt alzo ingegaen und bolyveth duerch eyn ersamen raedt, und dy vormonderschop, waß ider ingebracht, ist myth korthe hyr hinder geschreven.

Ock weß dy hueßer gaerthen boden ock renthe buten der stadt, ock weß der kircken und stadt tho ver-

---

vor deme gansen rade vorsetten. — 61, 5: *et ne sal neyn ridder wonen binnen dessen wicbelde.* cfr. Rig. Statuten (pg. 164) IV, 1. Rig. Bursprake des 16. Jahrh. pag. 241, 95.

1) An Stelle der bisherigen sechs Vicare, cfr. pag. 162. Offenbar war schon die neue Lehre zur Herrschaft gekommen.

2) Besitz.

3) 1. Mai.

laeth ist und reydest op dyth mael noch dessem brande, ist hir na volgende geschreven inne dueßem buecke.

Item [1]) *her Johann Schutte* [2]) *waß vormonder tho ßant Johans kircke und hof buthen der stadt und hadde dy vormonderschop gehadt seß jare und hadde gebaweth dat huyß inne ßant Johans hoeve, und brachte rekenschop dinxstags* [3]) *nach oculi mei im 25. jare, und brachte an gelde tor rekenschop 208 mk. rigs. Ock waß her Diderick Boeße* [2]) *schueldich tho der vormoenderschop versetten renthe 48 mk. rigs, dath gelt wort gekort den muerluiden by des raedes arbeydt, weren myth her Dirick Boesen inne koest* ꝛc.

[fol. 33 *a*.] *Item tho Unßer Lieben Frowen capellen inne der hovethkircken waß vormals voermoender gewest her Niclaus Berger buergermeyster, dar negst her Lammerth Kallenberg* [4]) *syn naekomelick, daer waß inne langen jaeren nymant keyne rekenschop van gescheyn. Inne der kyste waß an ßmyde gemaeketh vergoldeth ock unfergoldeth in all tho ßamen — 27 1/2 mk. lodich ßylber* [5]). *Item ock waß dar inne an krallen* [6]) *kleyn und groeth — 7 mk. lodych. Item ock waß daer inne an golde und ßylbergelde — 200 mk. riges. Dyth wort all thoßamen gelecht inne des raedes kysten.*

Peter Hylwech [7]) *hadde uth der hoevethkircken hundert mk. op renthe, dy brachte hy myth 18 mk. renthe im 24. jare, dy worden verbueth im herbst an dem raedthueße.*

---

1) Die folgenden Rechenschaften über das Eigentum der Kirchen sind auch eingetragen in das im J. 1543 angelegte Erbebuch fol. 136, 137. cfr. pag. 142.

2) Joh. Schutte und Diederick Boese waren Ratsherrn und Kämmerer, cfr. pag. 149, 152.

3) März 21.

4) cfr. pag. 149, 152.

5) 1 Mark lodich = 16 Lot.

6) = Korallen, hier offenbar silberne, wohl von Krallenveftich = Korallenfünfzig, Rosenkranz aus 50 Korallen. cfr. Hausmann, Mitt. livl. 17, 247; Sitz-Ber. estn. 1902, 120.

7) cfr. pag. 152.

Inne des hellygen cruces schaep weren 70 mk. rigs, dy worden utgegeben tho tymmerloen muerloen im 24 jare.

Des fridages nach letare[1]) *do wort dy stoecke*[2]) *opgeslotten vor des hilligen cruces cappellen*[3]), *dar waß eyn ersame raedt ßamptlick by, dy waß inne itlicken jaeren nicht op gedaen, dar inne waß an gelde 151*$^1/_2$ *mk. rigs 3 sh. Dyth gelt wort gelacht op dy waege inne eyn kysten, dar tho wort ordynert Thonniß Szasse*[4]), *Dirick Moller, Hans van Guelyk, solden balken und breder koephen tho unßer stadt bedorf, deme alzo gescheyn ist.*

Tho der hovethkircken waß oberste vormoender her Aßmus Glynth, her Johann Schutte[5]). *Dat gelt, dat hy hadde, waß vele verbaweth an deme hoegen thoern*[6]), *ock vele verbrandt inne der kircken beluchtinge, dath ander waß op renthe gedaen deme jongen Aernth Vytinck*[7]) *und itlicken andern mer. Dath ßylber waß gelacht inne dy kysten inne dy sacristia im 23 jare, deß ßylbers was 36 mk. lodich myn 4 loeth. Vor dath gelt, dath vam ßylber gekoft, wort roggen gekoeft tho unßer kircken und stadt besten by 40 laste*[8]). *Dy verbrande alle thoßamen, mochten noch an verbrand korn gereddeth werden op 150 mk. rigs.*

Item des donnerstags nach Martyn[10]) *im 25 jare brachte her Aßmus van der vormoenderschop an gelde 38*$^1/_2$ *mk. riges, ock an golde 12 mk. Deß moeste eyn ersame raedt wydder tho rugge geben, dath her Aßmus verbaweth hadde an deme steynhueße*[10]) *negest deme Hellygen Geyst 21 mk, dat huyß gehoerdt deme raede fry und quyt.*

---

1) 1525 März 30.
2) Aufrechtstehender Behälter für Geld, Almosen.
3) Bei der Stadtkirche. cfr. pag. 159, 162.
4) cfr. pag. 153.
5) cfr. pag. 149, 150, 168.
6) cfr. pag. 150, 160.
7) cfr. pag. 151.
8) cfr. pag. 161. Im J. 1541 galt die Last Roggen 60 Mark.
9) 1525 Nov. 16.
10) Speicher.

Ock brachte her Aßmus op dat mael von ßant Johans ßmyde eyn kleyn bylde, roeck myth 12 kleyne ßylbern schaelkens[1]) *und spangen op beyden ßyden, 1 kleyne beslagene vorgolde kroene, 3½ loeth an knoephen und spangen. Her Johann Schutte kreych 4½ loeth, gaf vor ider loeth 40 sh.*[2]), *dath ander ist verwart inne des raedeß kysten.*

[fol. 33 *b.*] *Anno [15]25 rekenschoep emphangen van den voermondern des Hillygen Geystes, her Diderick Boeße, Johann Pheyn. Hadden dy kircke nygebuweth nach deme andern vorrygen brande*[3]), *hebben ingebracht donnerstags vor Martyn*[4]) *1 ßylbern schael, 2 appollen ßylbern myth eyner kleynen schuttelen*[5]), *eyn ßylbern verbrand kelk, ock itlicke gebrande stueck van eyner monstrantii, itlicke vergolde gegotten kleyne stueck, wecht in all tho ßaemen vyf mk. loedich. Ock an gelde 10 mk. 1 ferd. und itlicke scherffe*[6]).

Van ßand Gyrtrueden vormonder rekenschop genommen des medwekens vor Martyn[7]) *im 25. Hadde gestanden ungerekent 16 jaere, waß vormoender gewest ßallyge Hinrick Groethe, daer negst Johann Krabbe*[8]). *Heft ingebracht 32 mk. an vlaß*[9]), *ock in eyn buedell eyn wenich geldeß scherffe tho ßamen gerekent op — 3 mk. Deß brachte hy eyn rekenschop, dat ßallyge Hinrick Groethe int bawen noch deme andern brande*[3]) *verlacht*

---

1) Schale = Geschmeide an Frauenkleidern. Silberne Schalen von 15—20 Lot werden wiederholt der Nikolaikirche in Reval geschenkt. Hausmann, Mitt. 17, 250.

2) Silberpreise schwanken, häufig wird für 1 Lot Silber 1 Mark gezahlt, hier 1 Mark 4 Schilling.

3) Im J. 1513. cfr. pag. 144.

4) Nov. 9.

5) Zwei silberne Messkannen mit einer kleinen Schüssel.

6) Kleinste Scheidemünze, ½ Pfennig.

7) Nov. 8.

8) cfr. pag. 152.

9) cfr. pag. 153.

hadde — 172 mk. rigs. Dyth heft im eyn erßaeme raedt entricht und vernueget im vorgeschreben datho.

Anno[1] *[15]26 do worth vast opruere und overdaeth*[2] *under den gesellen ock itlickken buergern, rutteden syck thosamen, breckken in der kirckken und hauen vast itlick bilde und verdorffen heymlick, wath sy iummer tho schaden maken mochten, dath richten itlicke an.*

In den tyden wort eyn ersame raedt eyndrechtlick over eyn, dath sy sanden inne deß helligen cruces cappelle[3] *itlick uth deme raede, umb schaden tho vormyden, und lythen dath geschmyde afnhemen vor deme helligen cruetz ock dy kroen vom hoevede. Dyth lose schmyde woch umbtrendt myth de kroenen — 12 mk. loedich. Ock 1 oelt listhe*[4] *vor dem altar, was ock op by* $2^1/_2$ *mk. loedich* $1^1/_2$ *loth.*

Noch was inne der kirckken vormunder kisten eyn grothe monstrancii, ock 1 kleyn monstrancii, stunden in deme ciborium[5], *ock 1 vorgoldet olybosse*[6], *1 vergoldet cruetz, 24 vergolde kelk, weren thosamen in cappellen und kirckken, worden tho samen gebracht in des raedes bewaringe.*

Item noch was in der kirckken 1 sylbern wyrockvath[7], *3 sylbern cruecz, 2 sywer (?) ock 1 silbern kelk. Dyth ist vast all verkoft myth deme loesen schmyde tho der kircken gebuth und klockken tho ghyten, den seiger*[8] *nye kopen. Ock itlike gelt op renthe gedhaen, ock itlick gelt ahn der stadt mercklick vorbueth nach uthwysunge dues-*

1) Die folgenden Eintragungen dieser Seite fol. 33*b* sind Nachträge, aber von Linthems Hand.

2) = grosser Aufruhr und Übermut.

3) cfr. pag. 159, 162.

4) Wahrscheinlich eine vergoldete Borte. cfr. Hausmann, Mitt. 17, 244.

5) Gerät für Aufbewahrung der Eucharistie, auch der Wandschrank für dieses Gerät, so hier.

6) Ölbüchse. cfr. Hausmann, Mitt. 17, 282.

7) Weihrauchfass.

8) Uhr.

ses bukes, so hyr hinder im laczten buke und ende geschreven is[1]).

Von monstrancyen kelken ist nicht verkoeft, bßunder ein sylbern kelk wort verkoft myt deme loesen geschmyde.

Item noch im jare 38 hadde dy kemmer verkoeft eyn vergolden kelk nach Vellyn Hans Evencz, daer vor hadden sy empfangen an gelde 60 mk., alle andere kelk synt noch vorhanden, ist nicht van verkoeft[2]).

[fol. 34 *a.*] *Anno*[3]) *[15]26 des donerstages noch letare*[4]) *dy lyphen dy gemeynen buerger und brueder der comphenii*[5]), *nemen tho syck amptluede, unduczsche, wath ßy thoßaemen brengen mochten, lyphen myth gewalt und wrevel overdaeth*[6]) *in unßer stadt kircken und thobreken itlicke bylde, woerphen dy taeffeln*[7]) *van den altaeren. Szemtlicken duerch ingebinge eres predicers*[8]), *bwethen wyllen*

1) cfr. pag. 147, 152.

2) Über das Schicksal des pernauschen Kirchengeschmeides, cfr. Schirren, Quellen 305, Hausmann, Mitteil. 17, 327. Bereits gegen Ende des 15. Jahrh. waren in Pernau Monstranz und Geschmeide *durch einen boßhaftigen papen, was ein Pruse gewest, gestalen worden.* Infolge der Kriegsnot sendet 1558 der Rat von Pernau dem OM. Fürstenberg auf dessen Forderung alles Kirchengeschmeide, eine schöne Monstranz, Kelche u. a.; es wäre *ock nicht mehr beholden tho notroft der kercken dener . . also dre kelcke.* Mehr habe die Stadt nicht, sie wollte es sonst wohl *deme leven vaderlande tom besten . . unwegerlich guitwillich gerne avergeven und thoschicken.* cfr. Sitz.-Ber. 3, 98.

3) Das folgende gedruckt und übersetzt von Feuereisen in SB. 1899, 121. cfr. pag. 148.

4) März 15.

5) cfr. pag. 159[5]).

6) Übermut, Frechheit.

7) Gemalter und geschnitzter Altarschmuck, Flachmalereien, aber auch Flügelschreine, wie die noch in Reval erhalten sind. Hausmann 236. cfr. pag. 165. Neumann, Reval 2. 72, 110.

8) Der Prediger der neuen Lehre, die Gemeinde soll ihn in der Hauptkirche eingesetzt, er soll Joh. Eck gehiessen haben. cfr. Sitz.-Ber. 1899, 60; 3, 100.

und volboert beyder buergermeyster[1]*), den ßodaene overdaeth und overmueth entjegen waß, beden dat ßy ßolden duelden 14 dage; aber ere unwethen oberdaeth, ock duerch itlicke anschoner*[2]*) uth deme raede, dy ßy tho harden, dat dy overdaeth moeste eyn vortganck hebben.*

Inne den ßelben daegen understunden ßyck dy buerger myth den geßellen vast[3]*) ungehoerßaeme unordentlicke dynge an tho richten jegen beyde buergermeyster. Ock hadden itlicke unrechte clacht jegen eynen*[4]*) gemaket, worden in keynem wege recht gefunden, ere ßake standt ßemptlick op unreden*[5]*) und nicht billick. Daer dy vorgescreven buergermeyster nicht mede wolde thofreden ßyn. Duerch vast vele bede worden dy dinge tho rugge gelacht. Ith waß der buergermeyster wylle, wolden appelleren an dy hoegsten stende der lande*[6]*). Do ßy dath vernemen, wort myth vlyth dar zwyschen gehandelt.*

Anno [15]26 deß thenden daeges in Appryli verbodede[7]*) dy werdige her cunpthor, her Hinrick van tho Toelen*[8]*), do tor tyt, vor syck eyn erßaemen raedt ock dy bruender der conpenye in bywesen hern Alloff Fforstenberges*[9]*) aelde voget op Szunebuerg, und dey erbaren Jorgen Mex*[10]*),*

---

1) Lammerth Kallenberch und Johann von Lynthem; cfr. pag. 149, 152.

2) = Anstifter?

3) = sehr, gross.

4) Wohl Lynthem selbst.

5) = Unrecht.

6) Der Landtag, die oberste Gerichtsinstanz im Lande.

7) = entbot.

8) Heinrich von Tulen 1519—21 Hauskumtur zu Reval, 1524—27 Kumtur zu Pernau, 1527—51 Vogt zu Jerwen, 1551—54 Kumtur zu Fellin, † 1556. Arbusow, Orden 72.

9) Aloff Fürstenberg 1499 ff Vogt zu Soneburg, lebt 1515 ff. als alter Vogt zu Pernau. Arbusow, Orden 34.

10) Jürgen Mekes von Padagas 1505, 1508 nachweisbar. Brieflade 665, 726. Padagas = Paddas?, im Kirchsp. Lais, aber auch Kirchsp. Maholm.

Diderick Myczttzaeken[1]) *und belachte den erßaemen radt myth dryn artickkeln.*

Dat irst, wo ßy so overdadich geweldeclicht gehandelt jegen eren werdigen oerden, und der kyrcken altare alzo ßunder ßynen medewethen wyllen alzo destruert.

Dat ander, wye dy werdige oerde byth hyr vor langen und velen jaren hyr eyn kirckherrn tho ßeten gehaedt in dy hovethkircke unßer stadt[1]), *daer dan eyn prediker efte kirckhern in geweldiget buthen boliunge*[3]) *ßyner und ßynes werdigen oerdens.*

Dat druede, wy vormaels by deme erßamen raede eyn lovelick regement vor langen jaeren byth op duesße tyth gewest myth buersprack, dy schorsteyn tho boßychtygen[4]), *ock ere regement ßere tho rugge stellen, myt velen artykkeln verhaelt*[5]).

Daer op eyn erßaeme raedt geanthwort op dy irste ßaeke, wy dy brueder der conpenye tho ßyck geßammelt allent, weß ßy tho wegen brengen moechten, anptluede duiczsch unduiczsch, geweldeclickken overdadich in dy kirckken myth gewalt gebrockken, van den altaeren dy taeffeln geworphen, dy altare opgebrockken myt velem overdaeth. Sodane gewalt und wonderlickke anrichtinge, so yt thor uthdracht efte beschueldinge gedege van deme hogwerdigen unßerm gnedigen herrn[6]) *und ßynen werdigen gebydigern, efte in thokommenden tyden van deme bischop*[7]), *daer solden dy brueder der conpeny tho*

1) Dietr. Metzentacke 1524, 1526, 1528 nachweisbar. Briefl. 908, 926, 938.

2) cfr. pag. 157, 162.

3) = Verleihung? cfr. belien = verleihen; oder etwa = Beliebung?

4) Vergl. die Bursprake von Neu-Pernau, besonders § 13: jeder achte des Feuers, bevor Not entsteht; cfr. pag. 120, 127.

5) = erzählt.

6) Ordensmeister Plettenberg.

7) Von Dorpat. Damals Joh. Blanckenfeld, Bischof von Dorpat 1518—1527.

anthworden myt eren anhangeren, dy ßodane gewalt gebruketh hebben, sollen vor allen schaeden weßen, eyn erßame raedt wolde tho der ßelbygen tyth efte tho keynen tyden tho der ßaeke anthwoerden.

Daer boeven alle waß dy kircke gancz bufellig noch deme brande[1]*, dy gewelffte thobracken, so wolde ßyck eyn erßame raedt der kircken nicht understaen in keynem vall tho bawen,noch deme ßyck dy gemeyne alzo geweldeclickken daer in gestelt int to brekken.*

Daer inne dan dy werdige her cunpthor lange handelde myth vorgescreven ffruenden und gebeden, eyn erßaemen raedt solde widder umb ßyner bede wyllen dy kirckken tho bawen, under dack tho brengen, tho welffen, noch erem vermoegen an nemen, und op schriven, wath ith kosten worde, ock hyr negest dy taeffeln widder oprichten. So ith dan forder irkannt van deme hogwerdigen unßerm gnedigen herrn und werdigen gebydigern, dy gemeyne unrecht irkant worde, weß thobrockken an den taeffeln und bilden soldent widder gelden. In deme gefallen ist eyn erßame raedt deme werdigen her cumpthor ge . . . [2] *und gehoerßam gewest op vorgescr . . . . angenommen, dar ßy dath ganz swaermoed . . . . weren.*

[fol. 34 *b*.] *Dath ander artyckkel van deme kirckhern ist op geantwort, wy dy gemeyne den hirckhern geßath und nicht dy erßame raedt, ist by der gemeyne vorbleven tho eynem andern ordentlickken regiment. Aber wyll in dy gemeyne lenger behoelden, ßollen ym loenen, ock behußinge schaffen, dath eyn erßame raedt daer nicht inne beßwert werde.*

Dy druedde ßaeke, des erßaemen raedes ereß lovelickken regimentz gancz in velen dingen tho rugge gestelt, ist ßyner werden im gelimpfen op geanthwort, wie im brande merklicke schaeden gescheyn an unßer stadt, nicht so balde tho guiden dingen kommen moege.

1) Im J. 1524, cfr. pag. 151.

2) Lücken infolge einer abgerissenen Ecke des Blattes.

Ock boeven alle dy gemeyne deme erßaemen raede gancz ungehoerßaem. So it billick und moegelikke were, itlickke gewegenste[1]) *deß raedes wolden myt guidem gelimph und mit eren dar van weßen uth deme raede.*

Daer ap van beyden parthen ßyne werden, ßake jegen ßaeke vam raede ock der compenye, dy compenye gancz unrecht irkant. Hefft ßyne werden gebeden in allem gelimph, eyn erßame raedt unverandert blive und ere ßaeke vorthane vorthstellen alz vormaels; so ymant unrecht daer jegen op stunde, wolde ßyne werden helpen straeffen noch rechtzforme myth live und guide. Hefft eyn erßame raedt ßyner werden in duesßem gefallen gewest und guidthlicken angenommen.

[fol. 35 *a*.] *Anno* ꝛc. *alz unßer stadt in vorrygen dato verbrandt waß, und alle vormoender der kircken und capellen hadden rekenschop gedaen, und in dueßen landen in allen oerdens steden dy kircken und geystlicken reformert worden und ere standt sere afname, do wort gelegt alle huyßer und gaerden renthe by den ersamen raedt, ock woerden dy renthe op den gebranden huyßern vorringert, daer ßy dan vast und stede by blyven sollen, alz ith geordinerth wort duerch eyn erßamen raedt myt der gemeynen buerger wyllen, deß dinxstags noch oculi mei, im 25. jare*[2]). *Und dy erßame raedt ßall versoergen dy kircken und prister noch gewoenheit der lande tho eynem andern oerdentlicken regiment, dath iczt op dueßen dato nicht in dueßen landen ist. So ist hyr negst geschreben dy huyßer und gaerden renthe und mehr, daer ßyck eyn erßame raedt noch richten mag, und dy kemmer, dy ßytten, huyß und boeden huer sollen nicht laethen op stygen, dan alle ere tyde tho enphangen dy renthe, efte laeten ßyck noch rechtz foerme pande uth anthworden*[3]).

1) = gewichtigsten; offenbar auch Lynthem selbst.
2) = 1525 März 21. Bereits pag. 165 erzählt.
3) Es folgen nun fol. 35—137 hypothekarische Eintragungen. cfr. pag. 141.

K 7379.